

**Finanzen und Haushalt in der
Freien Hansestadt Bremen
- Grundinformationen, ABC der Haushaltspraxis -**



I m p r e s s u m

Senatorin für Finanzen
Abt. 2 Haushalt, Kredit, Vermögen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

September 2011

Weitere Informationen und Publikationen finden sich auf der Webseite
der Senatorin für Finanzen unter www.finanzen.bremen.de

Gliederung

1. Vorwort

2. Grundinformationen zu Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen

- 2.1. Einleitung – Das Budgetrecht ist das Königsrecht des Parlamentes
- 2.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich
- 2.3 Schuldenbremse und Konsolidierungshilfen – Grundlagen und Umsetzung
- 2.4 Der Haushalt
 - 2.4.1 Grundzüge des Haushalts und des Haushaltsrechts
 - 2.4.2 Das Haushaltsaufstellungsverfahren
 - 2.4.3 Der Vollzug der Haushalte
 - 2.4.4 Der Produktgruppenhaushalt
 - 2.4.5 Das Controlling der Haushalte
 - 2.4.6 Der Nachtragshaushalt
- 2.5 Personalhaushalt
- 2.6 Investitionen
- 2.7 Bilanz/Doppik
- 2.8 Bremen und Bremerhaven
 - 2.8.1 Kommunalaufsicht
 - 2.8.2 Kostenerstattungen an Bremerhaven nach dem Finanzausgleichsgesetz
 - 2.8.3 Innerbremischer Finanzausgleich
- 2.9 Benchmarking
- 2.10 Sondervermögen, Liegenschaften, Bewirtschaftung der Immobilien
- 2.11 Beteiligungsmanagement
- 2.12 Kredite, Wertpapiere, Derivate und Cashmanagement
- 2.13 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen
- 2.14 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung

3. ABC der Haushaltspraxis

4. Weitere Informationen zur Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen

1. Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Demokratie lebt vom Mitmachen. Ich wünsche mir Bürgerinnen und Bürger, die sich aktiv in die Politik einmischen und unsere Gesellschaft mitgestalten. Voraussetzung dafür ist eine gut informierte Öffentlichkeit. Der umfassende Zugang zu Informationen ist wichtiger Bestandteil der demokratischen Willensbildung.

Das Interesse in der Bevölkerung an der Finanzpolitik ist sprunghaft gewachsen. Schuldenbremse und nachhaltige Haushaltsführung sind Themen, mit denen sich immer mehr Menschen befassen. Darüber freue ich mich – viel zu lange wurden Schulden gemacht, ohne die Folgen zu diskutieren.

Die vorliegende Broschüre informiert unter anderem darüber, wie der Bremer Haushalt aufgestellt und seine Umsetzung kontrolliert wird, wie die Rollenverteilung zwischen Parlament und Verwaltung aussieht und wie der bundesstaatliche Finanzausgleich funktioniert. Politik und Verwaltung sind gefordert, ihre Texte so zu formulieren, dass auch fachfremde Interessierte es verstehen. Was sich nicht vermeiden lässt: Im Bereich Haushalt und Finanzen gibt es spezielle Fachbegriffe, die einer Erklärung bedürfen. Wer weiß schon, was gemeint ist, wenn von Billigkeitsleistung, Kw-Vermerk oder Primärsaldo die Rede ist? Alphabetisch geordnet werden diese und weitere Begriffe am Ende der Broschüre erläutert. Es ist das aktualisierte Bremer „ABC der Haushaltspraxis“, das sich in der Vergangenheit bewährt hat.

Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich für ihr Engagement bei der Erstellung dieser Broschüre.

Ich wünsche allen Leserinnen und Lesern eine interessante Lektüre.



Karoline Linnert
Finanzsenatorin

2. Grundinformationen zu Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen

2.1 Einleitung – Das Budgetrecht ist das „Königsrecht“ des Parlamentes

Das Budgetrecht wird als „Königsrecht des Parlaments“ bezeichnet. Es ist eines der ältesten und wichtigsten Rechte des Parlaments, über die Einnahmen und Ausgaben des Staates zu beschließen. Das Haushaltsgesetz bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben (Art 132 Bremische Landesverfassung), d. h. der Senat darf grundsätzlich keine Ausgaben ohne Ermächtigung durch das Parlament tätigen. Der Haushalt ist das in Zahlen gegossene Regierungsprogramm. Haushaltsdebatten im Parlament sind deshalb die zentrale Auseinandersetzung über die politische Ausrichtung der Regierungspolitik.

Bremen verfügt – wie alle Länder in der Bundesrepublik Deutschland – über einen autonomen Haushalt. Im Grundgesetz heißt es: „Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.“ (Artikel 109, Abs. 1) Trotzdem gibt es aus dem Grundgesetz und aus Bundesgesetzen Vorgaben für die Gestaltung der Landeshaushalte. Das Grundgesetz enthält für die Länder ab 2020 das Verbot einer Nettoneuverschuldung. Weiter enthält das Haushaltsgrundsatz sowie das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz weitere Vorgaben für Haushalte von Bund und Ländern. Die landesspezifischen Regelungen sind in der Bremischen Landesverfassung und der Landeshaushaltsordnung festgehalten.

Von der Aufstellung bis zur Abrechnung des Haushalts (Haushaltskreislauf) gibt es unterschiedliche Rollen und wechselnde Verantwortlichkeiten zwischen dem Parlament und dem Senat. Der Entwurf eines Haushaltsgesetzes sowie die Finanzplanung werden vom Senat erstellt und an die Bremische Bürgerschaft übermittelt. Die Veranschlagung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, deren Verteilung auf die unterschiedlichen Ressorts (Eckwertvorgaben) und Ausgabekategorien fällt in die Verantwortung des Senats. Anschließend schlägt die Stunde des Parlaments, wenn das Haushaltsgesetz in zwei Lesungen und den dazwischen liegenden Ausschussberatungen behandelt, verändert und schließlich beschlossen wird. Der Vollzug des Haushaltes erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes durch die Verwaltung. Dabei ist zu beachten, dass die Ausgabensätze jeweils die obere Grenze der Ermächtigung darstellen. Eine Unterschreitung von Ansätzen ist also zulässig. Kommt es zu unvorhersehbaren Mindereinnahmen, Mehrausgaben oder nicht veranschlagten Ausgaben, ist eine Beschlussfassung durch den Haushalts- und Finanzausschuss

erforderlich. Nach Abschluss des Haushalts stellt der Senat eine Haushaltsrechnung auf. Diese wird durch den Rechnungshof und anschließend durch den Rechnungsprüfungsausschuss beraten. Der Haushaltskreis schließt sich dann mit der Entlastung des Senates durch die Bremische Bürgerschaft.

2.2 Bundesstaatlicher Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich dient der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland im Sinne von Art. 72 (2) GG. Dazu ist es erforderlich, die sehr unterschiedliche Steuerkraft der Bundesländer einander anzunähern. Die geltende Fassung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ist bis zum Ende des Jahres 2019 gültig.

Es ist aber auch wichtig, schon jetzt den Blick auf die Zeit nach dem Auslaufen des Solidarpaktes zu richten. Die Senatorin für Finanzen ist überzeugt, dass eine umfassende Analyse und Reform der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen, die weit über eine Diskussion des Finanzausgleichs hinausgeht, erforderlich ist, um die zukünftigen Herausforderungen an die Finanz- und Haushaltspolitik der Bundesländer zu meistern. Dabei ist zu gewährleisten, dass jedem Bundesland eine aufgabengerechte Finanzausstattung zur Verfügung steht.

Zur Herstellung gleicher Startbedingungen in ein reformiertes System der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen ist eine solidarische Regelung zum Abbau der höchst unterschiedlichen Altschuldenbelastung in den Bundesländern notwendig. Eigene Zuschlagsrechte der Länder auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer einzuführen, wäre keine Lösung. Im Ergebnis würden die regionalen Ungleichheiten verschärft und gleichwertige Lebensbedingungen könnten nicht hergestellt werden.

Der bundesstaatliche Finanzausgleich kann durch ein mehrstufiges System der Einnahmenverteilung beschrieben werden.

Stufe 1: Vertikale Steuerverteilung

In dieser Stufe (Art. 106 GG) erfolgt die Verteilung der Steuern auf die föderativen Ebenen (einschl. der variablen Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern). Die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer werden als Gemein-

schaftsteuern bezeichnet. Ihr Aufkommen wird zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt.

Das Aufkommen aus den Bundessteuern (z. B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer) erhält der Bund. Den Ländern steht das Aufkommen aus den Landessteuern (z. B. Erbschaftsteuer, Biersteuer) und den Gemeinden das Aufkommen aus den Gemeindesteuern zu (z. B. Grundsteuern, Gewerbesteuer), wobei bei der Gewerbesteuer Bund und Länder durch eine Umlage beteiligt werden.

Stufe 2: Horizontale Steuerverteilung

Hier wird die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Bundesländer beschrieben. Art. 107 Abs.1 GG regelt, wie die den Ländern zustehenden Steuern unter den Ländern verteilt werden. Es gilt für die Landessteuern und die Länderanteile an der Lohn- und Einkommensteuer sowie für die Körperschaftsteuer grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens. Die Steuern verbleiben in dem Land, in dem sie von den Finanzämtern vereinnahmt werden. Dieses Prinzip wird bei der Lohnsteuer, der Körperschaftsteuer und der Zinsabschlagsteuer durch die sogenannte Zerlegung durchbrochen.

Der Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nicht nach diesen Prinzipien verteilt. Die Verteilung erfolgt nach Einwohnern und nach dem Prinzip des Ausgleichs zwischen steuerkraftstarken und steuerkraftschwachen Ländern. Die Umsatzsteuerverteilung ist im Finanzausgleichsgesetz (§ 2 FAG) geregelt und steht auch mit dem Finanzausgleich in einem direkten systematischen Zusammenhang.

Stufe 3: Länderfinanzausgleich - LFA (horizontaler Finanzausgleich)

An die Verteilung der Umsatzsteuer setzt ein Ausgleichssystem unter den Ländern an, das auch die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt. Die Aufgabe des Länderfinanzausgleichs besteht darin, die Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Länder angemessen auszugleichen (Art. 107 Abs. 2 GG). Dieser Ausgleich stellt eine Korrektur der Steuerverteilung dar und verpflichtet die Länder, die durch die Steuerverteilung begünstigt sind - sei es durch die technische Ausgestaltung der Zerlegung oder durch eine stärkere Wirtschaftskraft – an finanzschwache Länder Zuweisungen zu leisten. Mit dem Finanzausgleich wird – entgegen mancher Äußerungen auf der Länderseite – keine Novellierung, sondern eine Annäherung der Finanzkraft erreicht.

Stufe 4: Bundesergänzungszuweisung - BEZ (vertikaler Finanzausgleich mit horizontalen Wirkungen)

Der Bund leistet nach Art. 107 Abs. 2 S. 3 GG leistungsschwachen Ländern ergänzende Zuweisungen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs aus seinen Mitteln.

Für die Freie Hansestadt Bremen sind folgende Aspekte des bundesstaatlichen Finanzausgleichs von besonderer finanzpolitischer Bedeutung (Daten basieren auf der vorläufigen Abrechnung des Jahres 2010):

Lohnsteuerzerlegung

Die Zerlegung der Lohnsteuer erfolgt nach dem Wohnsitzprinzip, d. h. die Lohnsteuer steht dem Land zu, in dem der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz hat. Das Grundgesetz bestimmt, dass eine Zerlegung der Lohnsteuer zu erfolgen hat. Nach welchen Kriterien diese zu erfolgen hat, ob also das Wohnsitzprinzip allein oder auch das Arbeitsstättenprinzip zu berücksichtigen ist, liegt in der Entscheidung des Gesetzgebers.

Der Stadtstaat Bremen wird als Einpendlerland durch die alleinige Ausrichtung der Lohnsteuerzerlegung am Wohnsitzprinzip benachteiligt. Würde die Lohnsteuerzerlegung nur hälftig erfolgen, könnte Bremen zwar seine Lohnsteuereinnahmen um rd. 118 Mio. € erhöhen. Weil aber die Zuweisungen an Bremen aus der Umsatzsteuerverteilung und dem Finanzausgleich (einschl. Bundesergänzungszuweisungen) geringer würden, verblieben am Ende davon allerdings nur rd. 14 Mio. € im Stadtstaat.

Umsatzsteuerverteilung

Die Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer erfolgt zwingend nach Einwohnern und kann durch einen Ausgleich zwischen steuerkraftstarken und steuerkraftschwachen Ländern ergänzt werden. Das örtliche Aufkommen spielt bei der Verteilung der Umsatzsteuer keine Rolle. Dieses Grundprinzip ist in Art. 107 des Grundgesetzes festgelegt. Die Höhe des Steuerkraftausgleichs ist nicht im Grundgesetz festgelegt. Deshalb könnte der ergänzende Ausgleich (sog. Umsatzsteuerergänzungsanteile) auch wegfallen und die gesamte Umsatzsteuer würde nach Einwohnern verteilt. Bei einer Verteilung der Umsatzsteuer ausschließlich nach Einwohnern würde das Land Bremen 46 Mio. € mehr Umsatzsteuer erhalten, würde aber durch geringere Zuweisungen im Finanzausgleich (einschl. Bundesergänzungszuweisungen) davon nur 3 Mio. € behalten können.

Länderfinanzausgleich

An die Verteilung der Umsatzsteuer setzt ein Ausgleichssystem unter den Ländern an, das auch die Finanzkraft der Gemeinden berücksichtigt. Die Aufgabe des Länderfinanzausgleichs besteht darin, die Unterschiede in der Finanzkraft der einzelnen Länder angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich stellt eine Korrektur der Steuerverteilung dar und verpflichtet die Länder, die durch die Steuerverteilung begünstigt sind, finanzschwachen Ländern Zuweisungen zu leisten. Zur Bestimmung der Ansprüche eines Landes an andere Länder müssen die Finanzkraftverhältnisse vergleichbar gemacht werden. Dazu werden die Einwohnerzahlen eines Bundeslandes herangezogen. Für die Stadtstaaten (und in einem sehr geringen Maße für die dünn besiedelten neuen Länder) werden die Einwohner höher gewichtet. Im Falle der Stadtstaaten soll die Einwohnerwertung die strukturellen „Unterschiede“ gegenüber den Flächenländern, z. B. ihre Zentrumsfunktion gegenüber dem Umland, ausgleichen. Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten beträgt 135 %, sie reduziert die im Vergleich unter den Bundesländern zu berücksichtigende Finanzkraft und führt damit im Falle Bremens zu höheren Zuweisungen im Finanzausgleich. Die Höhe der Einwohnerwertung ist nicht durch das Grundgesetz festgelegt. Der Gesetzgeber besitzt bei der Festlegung der Höhe einen Ermessensspielraum, der durch wissenschaftlich begründete Bandbreiten der Einwohnerwertung begrenzt ist.

Eine Erhöhung der Einwohnerwertungen der Stadtstaaten um einen Prozentpunkt auf 136 % würde für Bremen höhere Zuweisungen aus dem Finanzausgleich in Höhe von 16 Mio. €, eine Erhöhung um zehn Prozentpunkte eine Mehreinnahme von 155 Mio. € pro Jahr bedeuten.

Fazit

Eine entscheidende Verbesserung der Einnahmesituation der Haushalte des Stadtstaates durch Veränderungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich ist durch eine Erhöhung der Einwohnerwertung zu erreichen. Veränderungen bei der Lohnsteuerzerlegung und der Umsatzsteuerverteilung hätten für Bremen einen politischen Wert, da die Zuweisungen von den anderen Ländern aus dem Länderfinanzausgleich reduziert werden könnten. Unter fiskalischen Aspekten könnten diese Veränderungen aber nicht die Lösung der Haushaltsprobleme des Stadtstaates sein.

2.3 Schuldenbremse und Konsolidierungshilfen – Grundlagen und Umsetzung

Ab dem Jahre 2011 gelten neue Regelungen zur Begrenzung der Neuverschuldung des Staates. Dabei sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Übergangsbestimmungen regeln die Anwendung der Schuldenbremse für Bund (spätestens ab dem Jahr 2016) und Länder (ab dem Jahr 2020). Einige Länder (Berlin, Bremen, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt) erhalten ab dem Jahr 2011 Konsolidierungshilfen, die sie auf dem Weg der Haushaltskonsolidierung unterstützen.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat am 29. März 2011 in einer Mitteilung an die Bremische Bürgerschaft die Grundlagen und die Umsetzung der Schuldenbremse umfassend dargestellt. Im Folgenden wird diese Mitteilung in einer gekürzten Fassung wiedergegeben.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahre 1992 festgestellt, dass sich das Saarland und die Freie Hansestadt Bremen in einer extremen Haushaltsnotlage befinden und einen Hilfsanspruch gegenüber der Solidargemeinschaft von Bund und Ländern haben. Eine Überwindung der extremen Haushaltsnotlage im Sanierungszeitraum 1994 bis 2004 war jedoch nicht möglich. Die Sanierungshilfen und die erheblichen eigenen Konsolidierungsbemühungen reichten nicht aus, da insbesondere die Einnahmeentwicklung in diesem Zeitraum weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückblieb. Da Bremen das Sanierungsziel verfehlte, beschloss der Senat, mit Verhandlungen, Eigenanstrengungen und einer Klage auf weitere Sanierungshilfen einen Weg aus der extremen Haushaltsnotlage zu finden.

Die Freie Hansestadt Bremen hatte noch vor der im Dezember 2006 erfolgten Einsetzung der Föderalismuskommission II am 7. April 2006 einen Normenkontrollantrag beim Bundesverfassungsgericht eingereicht mit dem Ziel, weitere Sanierungshilfen (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen) zu erhalten.

Die Föderalismusreform II hatte zum Ziel, die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern grundlegend zu modernisieren. Zentrales Element der Reform war die Neufassung der Regelungen für eine Begrenzung der staatlichen Kreditaufnahme in Bund und Ländern. Ihr kommt eine entscheidende Bedeutung für die Gewährleistung einer langfristig tragfähigen Haushaltsentwicklung zu. Bremen hat sich in den Beratungen der Kommission aber von Anfang an dafür eingesetzt, nicht nur die Begren-

zung der staatlichen Kreditaufnahme zu behandeln, sondern darüber hinaus das gesamte System der bundesstaatlichen Finanzbeziehungen zu überprüfen und zu verbesserten Regelungen zu kommen. Die große Mehrheit der Länder war aber nicht bereit, vor 2019 in eine solche grundlegende Diskussion über die Entwicklung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs einzutreten. Immerhin gelang es aber im weiteren Verlauf der Beratungen, eine Mehrheit für die Position zu gewinnen, dass eine neue Schuldenregelung nur akzeptabel sei, wenn auch für alle Länder die Chance bestehe, diese auch einhalten zu können und dazu entsprechende finanzielle Hilfen von Bund und Ländern gewährt würden.

Im Rahmen der Verhandlungen in der Föderalismusreformkommission II konnte die Freie Hansestadt Bremen darlegen, dass sie aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, sich aus ihrer Haushaltsnotlage zu befreien und den öffentlichen Haushalt zu konsolidieren. Eine von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe bestätigte dies nach einer umfassenden Analyse der Haushaltsstrukturen 2008. Vor diesem Hintergrund entstand die Bereitschaft, an Bremen Konsolidierungshilfen zu leisten. Von mehreren Seiten wurde die Altschuldenproblematik einiger Bundesländer, insbesondere des Saarlandes und Bremens, in der Kommission thematisiert. Letztlich konnte dort keine einvernehmliche Lösung für dieses Problem gefunden werden.

Das Grundgesetz schreibt nunmehr in Artikel 109 für Bund und Länder den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten strukturell – d. h. um Konjunkturreffekte bereinigt – ausgeglichenen Haushalts fest. Eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder andere außergewöhnliche Notsituationen sichert die notwendige Handlungsfähigkeit zur Krisenbewältigung. Für die Länder ist das Ziel festgelegt, die Haushalte ab 2020 ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen.

Als Hilfe zur Erfüllung der Vorgaben der Schuldenbegrenzung ab 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein aufgrund ihrer besonders schwierigen Haushaltsslage Konsolidierungshilfen gewährt werden (Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz); Bremen wird bei Einhaltung der im Konsolidierungshilfegesetz und einer Verwaltungsvereinbarung zum Konsolidierungshilfegesetz niedergelegten Vorgaben für die Jahre 2011 bis 2019 jährlich 300 Mio. € – d. h. insgesamt 2,7 Mrd. € – erhalten. Grundlegende Voraussetzung für die Gewährung der Hilfen ist eine Rückführung des strukturellen Finanzierungsdefizits in festgelegten jährlichen Abbauschritten. Ausgangswert ist das strukturelle Finanzierungsdefizit des Jahres 2010. Die Ermittlung dieses Ausgangswertes sowie der strukturellen Finanzierungssalden in den Jahren 2011 bis 2020 erfolgt nach Maßgabe des § 2 Absatz 1

Konsolidierungshilfegesetz durch Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Effekte auf die staatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie nach Herausrechnung von finanziellen Transaktionen, erfolgten Konsolidierungshilfezahlungen und nach Berücksichtigung sonstiger von dem einzelnen Land nicht zu verantwortender Sondereffekte. Die Abbauschritte sind wie in § 2 Absatz 1 Konsolidierungshilfegesetz geregelt zu berechnen: Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizits der Jahre 2011–2020 errechnet sich, indem der Ausgangswert jedes Jahr um ein Zehntel verringert wird.

Grundlage für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen nach Artikel 143d Grundgesetz und § 4 Konsolidierungshilfengesetz ist der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem anspruchsberechtigten Land und dem Bund. Nach Maßgabe des Konsolidierungshilfegesetzes sind in der Verwaltungsvereinbarung insbesondere die Modalität der Zahlung der Hilfen, die Definition und Höhe des Finanzierungssaldos des Jahres 2010, der Abbaupfad eines 2010 bestehenden Finanzierungsdefizits, die Einzelheiten der Überwachung des Abbaus des Finanzierungsdefizits durch den Stabilitätsrat sowie das Verfahren bei Nichteinhaltung der Abbauschritte zu regeln.

Der Stabilitätsrat stellt jährlich fest, ob die Obergrenze für den strukturellen Finanzierungssaldo gemäß Verwaltungsvereinbarung eingehalten wurde. Ein positiver Beschluss ist die Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfen.

Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund

Die Länder Berlin, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen (Konsolidierungsländer) haben gemeinsam mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen ausgehandelt.

Im Detail wurden insbesondere folgende Punkte vereinbart:

Definition des strukturellen Finanzierungssaldos nach

§ 2 Absatz 1 Konsolidierungshilfegesetz

Das strukturelle Finanzierungssaldo basiert auf dem Finanzierungssaldo in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes inklusive Auslaufperiode. Dieser Finanzierungssaldo wird um die finanziellen Transaktionen bereinigt.

Unter finanziellen Transaktionen werden die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für die Darlehensvergabe sowie die Einnahmen aus Veräußerung von Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich und die Darlehensrückflüsse verstanden. Durch das Herausrechnen des Saldos der finanziellen Transaktionen haben diese keinerlei Auswirkungen auf den für die Einhaltung der Obergrenzen maßgeblichen Finanzierungssaldo. Damit soll verhindert werden, dass durch nicht wiederholbare Einmaleffekte eine nur scheinbare Konsolidierung erfolgt.

Weiter sind die Finanzierungssalden der ausgegliederten Einheiten, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind (institutionelle, vom Staat kontrollierte Einheiten mit Entscheidungsfreiheiten, vollständiger Rechnungslegung und unter 50-%-igem Umsatzanteil an den Produktionskosten), mit einzubeziehen.

Für Bremen heißt das, dass die Sondervermögen zu berücksichtigen sind. Deshalb hat der Senat beschlossen, dass in den Sondervermögen ab 2011 keine Nettokreditaufnahme mehr erfolgt. Für die Berechnung des Startwerts 2010 wird die Nettokreditaufnahme der Sondervermögen mit Kreditermächtigung berücksichtigt. Ab 2011 werden nur noch die Nettotilgungen des Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) berücksichtigt.

Als letzter Schritt erfolgt eine Bereinigung des Finanzierungssaldos um eine Konjunkturkomponente. Diese soll die konjunkturbedingten Schwankungen bei den Steuereinnahmen ausgleichen.

Verständigung auf ein Verfahren zur Konjunkturbereinigung

Zur Berücksichtigung von unmittelbaren konjunkturellen Effekten wird an das Verfahren angeknüpft, das auf Ebene der EU Anwendung findet. Dabei wird zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung auf der Grundlage der gesamtwirtschaftlichen Annahmen der Bundesregierung eine Konjunkturkomponente für die Ländergesamtheit ermittelt und im Verhältnis der jeweiligen Steuereinnahmen anteilig auf die betroffenen Länder aufgeteilt. Um der tatsächlichen konjunkturellen Entwicklung und dem Aspekt der Planungssicherheit Rechnung zu tragen, werden die späteren Abweichungen zwischen den tatsächlichen Steuereinnahmen und den Ergebnissen der Steuerschätzung zum Schätzzeitpunkt als konjunkturrell bedingt eingestuft (Steuerausgleichskomponente), soweit diese nicht auf Rechtsänderungen zurückzuführen sind. In den Verwaltungsvereinbarungen der jeweiligen Länder ist festgelegt, welcher

Schätzzeitpunkt für die Feststellung der Konjunkturkomponente maßgeblich ist. Dies ist aufgrund der unterschiedlichen Zyklen der Haushaltsaufstellung in den Ländern notwendig. Für die Jahre 2010 und 2011 – mit bereits beschlossenen Haushaltsplänen – werden einheitliche Schätzzeitpunkte vorgegeben. Für das Jahr 2010 wird die Konjunkturkomponente auf Basis der Steuerschätzung vom Mai 2010 berechnet, für 2011 auf Basis der Steuerschätzung November 2010. Die Konjunkturkomponente der Freien Hansestadt Bremen wird auf Basis der Maisteuerschätzung und der zugrundeliegenden Potenzialberechnung des jeweils dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres berechnet.

Die Berücksichtigung unmittelbarer konjunktureller Effekte bei Länderhaushalten ist für alle Beteiligten Neuland. Deshalb sehen die Eckpunkte eine Revisionsklausel bezüglich des Konjunkturbereinigungsverfahrens vor.

Ausgangswert und Abbaupfad

Der Ausgangswert, d. h. das strukturelle Defizit im Jahr 2010, wird für den Stadtstaat mit 1 219 Mio. € festgelegt. So ergeben sich die Obergrenzen der strukturellen Finanzierungsdefizite für die Jahre von 2011 bis 2020, die durch Abzug jeweils eines Zehntels des Ausgangswertes errechnet werden, bis im Jahr 2020 ein strukturell ausgeglichener Haushalt vorzulegen ist.

Berichtspflichten

Es wurde ein Berichtsweg verabredet, der eine Befassung im Stabilitätsrat Mitte Mai ermöglicht und eine vorherige Prüfung der Daten durch das Statistische Bundesamt vorsieht. Für diesen ehrgeizigen Zeitplan müssen die Jahresabschlüsse inklusive Auslaufperiode und der einzubeziehenden Sonderhaushalte bis spätestens Mitte März vorgelegt werden. Anschließend erfolgt eine Aufarbeitung der Daten durch das Statistische Bundesamt, bevor der Senat einen Konsolidierungsbericht beschließt und an den Stabilitätsrat übermittelt.

Sondereffekte und Ausnahmesituationen

Auf der Grundlage des Konsolidierungshilfegesetzes sowie seiner Begründung können von einem einzelnen Land nicht zu verantwortende Sondereffekte auf der Einnahmen- und Ausgabenseite für die Berechnung des strukturellen Defizits vom Stabi-

litätsrat anerkannt werden. Dieser entscheidet darüber nach Darlegung durch das jeweilige Land. Besondere Ausnahmesituationen bei einer etwaigen Überschreitung der Defizitobergrenze können von einem Land ebenfalls geltend gemacht werden. Auch hier entscheidet der Stabilitätsrat im Einzelfall.

Die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung verpflichtet die Freie Hansestadt Bremen nunmehr unter detaillierter Darstellung der Rahmenbedingungen auf den spätestens mit der Verabschiedung des Haushalts 2011 begonnenen Konsolidierungspfad. Die eng gesetzten Vorgaben sind entsprechend den Vorgaben des Konsolidierungshilfegesetzes bis zum Jahr 2020 weiter umzusetzen.

Für die Freie Hansestadt Bremen erfordert die vorgegebene Verringerung des strukturellen Defizits immense Anstrengungen, die sie in den nächsten Jahren zu bewältigen hat. Der Senat hat am 8. März 2010 ein Konzept zur Umsetzung der Ergebnisse der Föderalismusreform II sowie die Rahmenvorgaben für die weitere Haushaltsplanung beschlossen. Mit dem Haushalt 2011 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Grundlage für den Konsolidierungskurs gelegt.

Für die Einhaltung der Verschuldungsgrenzen ist eine verlässliche Einnahmebasis erforderlich. Die notwendige Wirkung der Schuldenbremse als Steuersenkungsbremse hat der Präsident des Senats, Jens Böhrnsen, in seiner Rede am 3. April 2009 vor dem Bundesrat (BR-Plenarprotokoll 873. Sitzung TOP 57 S. 117 A) deutlich gemacht: „Wer Verschuldung begrenzen will, muss auch die normalen laufenden Einnahmen des Staates, insbesondere die Steuereinnahmen, sichern. Und wer Steuern senken will, muss in Zukunft unter Beweis stellen, dass dies mit den neuen, strikteren Regeln zur Verschuldungsbegrenzung vereinbar ist. Sonst können und dürfen weder der Bund noch die Länder solchen Maßnahmen zustimmen.“

Um das Altschuldenproblem Bremens dauerhaft zu lösen, werden selbst die Konsolidierungshilfen von insgesamt 2,7 Mrd. € nicht ausreichend sein. Eine nachhaltige Überwindung der Haushaltsnotlage setzt im Rahmen der Verhandlungen über den Länderfinanzausgleich ab 2020 eine Lösung für die Altschuldenproblematik für Bremen voraus; daneben bleibt es Ziel Bremens, eine verbesserte Finanzausstattung für die Stadtstaaten durchzusetzen.

2.4 Der Haushalt

2.4.1 Grundzüge des Haushalts und des Haushaltsrechts

Das **Budgetrecht** ist das demokratische Recht des Parlaments, durch ein Gesetz festzulegen, wie viel Geld für welche öffentlichen Aufgaben zur Verfügung gestellt wird. Damit setzt das Parlament für das jeweilige Haushaltsjahr die Prioritäten für die Aufgabenwahrnehmung durch die Verwaltung.

Wesentliches Entscheidungs- und Steuerungsinstrument sind dabei die öffentlichen Haushalte sowie auch die Mittelfristige Finanzplanung.

In Bremen werden jährlich zwei Haushalte aufgestellt: ein Haushalt für das Land Bremen und einer für die Stadtgemeinde Bremen.

Außerdem beschließt die Bremische Bürgerschaft den das Land und die Stadtgemeinde Bremen insgesamt umfassenden **Produktgruppenhaushalt** (siehe hierzu unter **2.4.4**).

Die Stadtgemeinde Bremerhaven stellt einen eigenen kommunalen Haushalt auf (Haushaltssatzung). Dieser bedarf hinsichtlich der in § 118 LHO ausdrücklich genannten Punkte der Genehmigung durch die Senatorin für Finanzen.

Die wesentlichen Bestandteile des Haushalts auf Basis des Anschlags 2011 (Land und Stadt)

Einnahmen

Mit rd. 2.017 Mio. € stellen die Steuereinnahmen den weitaus größten Einnahmeblock dar, dessen Entwicklung in den letzten Jahren wechselhaft verlaufen ist. Insbesondere im Jahr 2009 war infolge der Wirtschafts- und Finanzkrise ein Einbruch zu verzeichnen, von dem sich das Steueraufkommen bis heute nicht vollständig erholt hat. Weitere rd. 587 Mio. € fließen Bremen aus dem **Länderfinanzausgleich** und aus **Bundesergänzungszuweisungen** zu. An sonstigen Einnahmen erzielt Bremen rd. 585 Mio. €. Sonstige Einnahmen sind z. B. Gebühreneinnahmen sowie Drittmittel vom Bund bzw. der EU. Diese Einnahmen reichen insgesamt jedoch nicht aus, um alle notwendigen Ausgaben zu decken. Es verbleibt ein **Finanzierungssaldo** von rd. 1.086 Mio. €, das Bremen nur durch die Aufnahme neuer Kredite abdecken kann.

Ausgaben

Personalhaushalt

Bremen (Land und Stadtgemeinde) hat für das Jahr 2011 **Personalausgaben** in Höhe von rd. 1.164 Mio. € veranschlagt. Hierbei handelt es sich um die Kosten für das aktiv beschäftigte Personal sowie um die Versorgungsleistungen für Beamtinnen und Beamte im Ruhestand.

Sachhaushalt

Von den insgesamt rd. 2.648 Mio. € Ausgaben, die die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in 2011 für laufende Sachausgaben (sog. konsumtive Zwecke) vorsehen, entfallen allein rd. 679 Mio. € auf die Sozialleistungsausgaben. Für Zinsausgaben sind 636 Mio. € vorgesehen, so dass für sämtliche anderen konsumtiven Ausgaben rd. 1.346 Mio. € verbleiben. Aus diesen Mitteln finanziert Bremen neben den Kosten für die Verwaltung an sich, also Mieten für Gebäude, Gebäudesanierung, Energiekosten u.ä., auch sämtliche anderen Aufwendungen, z. B. für den Betrieb von Schulen und Kindergärten, Zuschüsse für das Theater, für Sportvereine, Hochschulen und die Universität usw.

Investitionen

Rund 10 % seiner Haushaltsanschlüsse gibt Bremen für **Investitionen** aus. Insgesamt rd. 464 Mio. € stehen den Ressorts für investive Maßnahmen zur Verfügung. Der größte Teil geht an die Bereiche Umwelt, Bau und Verkehr, an Wirtschaft sowie an Häfen.

Die haushaltsrechtlichen Grundlagen in Bremen

Der Rahmen für Planung, Aufstellung, Vollzug, **Controlling** und **Haushaltsrechnung** sind im Wesentlichen unter dem Begriff „Haushaltsrecht“ als Sammlung diverser Vorschriften zusammengefasst.

Mit der großen Finanzreform im Jahre 1969 wurde das für den Bund und die Länder maßgebliche Haushaltsrecht neu geordnet. In das Grundgesetz wurden in Abschnitt X in den Artikeln 104 ff. entsprechende Regelungen zum Finanzwesen von Bund und Ländern aufgenommen. Mit dem im Jahre 1969 beschlossenen Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder – kurz **Haushaltsgrundsatzgesetz** (HGrG) genannt wurden die Grundsätze für die Gesetzge-

bung des Bundes und der Länder neu definiert.

Bund und Länder haben auf dieser Grundlage ihre jeweiligen Haushaltsordnungen ausgerichtet.

Bezogen auf Bremen sind insbesondere die Vorschriften im 4. Abschnitt der Landesverfassung (LV) in den Artikeln 131 ff. der **Landeshaushaltsordnung** (LHO) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie im Deputationengesetz von Bedeutung. Darüber hinaus enthalten die jährlichen Haushaltsgesetze konkrete Regelungen für den Vollzug der Haushalte.

Nach Art. 131 LV wird der **Haushaltsplan** für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Es enthält die Festsetzung

- der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan,
- der Steuersätze, soweit sie für jedes Rechnungsjahr festzusetzen sind,
- des Höchstbetrages der Kassenkredite.

Um diese zeitliche Vorgabe einhalten zu können, ist der Senat nach § 30 der Landeshaushaltsordnung (LHO) grundsätzlich verpflichtet, der Bremischen Bürgerschaft den Entwurf des Haushaltsgesetzes mit dem Entwurf des Haushaltsplanes zu der auf den 1. September folgenden Parlamentssitzung des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres vorzulegen.

Nach Art. 131a LV dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Da sich Bremen in einer anerkannten **Haushaltsnotlage** befindet, kann Bremen seit vielen Jahren diese Regelung nicht einhalten. Dass in der Überschreitung der Verschuldungsgrenze aufgrund der Notlage kein Verstoß gegen die Verfassung vorliegt, hat der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24.08.2011 festgestellt. Eine Kurzdarstellung des Urteils enthält die am Ende dieses Gliederungspunktes abgedruckte Senatsvorlage.

Das **Haushaltsgesetz** bildet nach Art. 132 LV die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben. Der Senat hat die Verwaltung nach dem Haushaltsgesetz zu führen. Bestandteil der Haushaltsgesetze sind die **Haushaltspläne**, die **Stellenpläne** und der **Produktgruppenhaushalt**. Der Senat darf Haushaltsmittel nur insoweit und nicht eher in Anspruch nehmen, als es bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich ist.

Art. 132a LV beinhaltet Regelungen für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Folgejahr nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahres festgestellt worden ist. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Bremische Bürgerschaft gewählt wird, da dann in der Regel die Haushaltsaufstellung für das Folgejahr nicht in dem Wahljahr abgeschlossen werden kann.

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge für den Einzelplan ihres Verwaltungszweiges mit.

Die Bestimmungen der Landesverfassung werden durch die Landeshaushaltsordnung konkretisiert. Teil I der Landeshaushaltsordnung enthält in den §§ 1 bis 10a Allgemeine Vorschriften zum Haushaltsplan. Teil II beinhaltet in den §§ 11 bis 33 konkrete Vorgaben für die Aufstellung der Haushalte und enthält insbesondere die Haushaltsgrundsätze (wie Vollständigkeit, Einheit, Fälligkeit und vieles andere mehr).

Teil III befasst sich in den §§ 34 bis 87 mit der Durchführung der Haushalte.

Gem. Art. 133 LV hat der Senat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres der Bürgerschaft in dem folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen.

Das Urteil des Staatsgerichtshofs zum Bremer Haushalt

Inhalt des Urteils

Der Tenor des Urteils des Staatsgerichtshofs der Freien Hansestadt Bremen vom 24. August 2011 zum Normenkontrollantrag von 26 CDU- und FDP-Abgeordneten lautet, dass das Haushaltsgesetz 2011 (Land) mit der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vereinbar ist.

Damit ist die antragstellende CDU und FDP mit ihrem Antrag, das Haushaltsgesetz 2011 sei verfassungswidrig und nichtig, gescheitert

Prüfungsmaßstab der Verfassungsmäßigkeit des Haushaltsgesetzes 2011 war im vorliegendem Verfahren Artikel 131a Satz 2 BremLV, der für den Haushaltsplan die Grenze der Einnahmen durch Kreditaufnahme auf die Höhe der Ausgaben für Investitionen festlegt. Ausnahmen sind nach Artikel 131 Satz 2 Halbsatz 2 BremLV zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Unstreitig liegt eine Überschreitung der Grenze der Kreditaufnahme vor.

Der Gerichtshof hat explizit entschieden, dass sich die Freie Hansestadt Bremen als Rechtfertigung der Überschreitung dieser Grenze nicht auf den geschriebenen Ausnahmetatbestand des Art. 131a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BremLV stützen konnte, da die tatsächlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands nicht gegeben waren: Das Land sei auf Grund seiner Haushaltssituation daran gehindert, durch ihre Haushaltswirtschaft und die Gestaltung der Haushaltspolitik den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Dabei bewertet das Gericht die Haushaltssituation unter Heranziehung der vom Bundesverfassungsgericht verwendeten Indikatoren zur Feststellung einer extremen Haushaltsnotlage.

Der Gerichtshof stellt ergänzend klar, dass im Falle, dass sich der Haushaltsgesetzgeber auf diesen Ausnahmetatbestand hätte stützen wollen, die Voraussetzungen nicht in ausreichender Weise dargelegt wären.

Die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditaufnahme-Grenze ergebe sich hier aus dem ungeschriebenen landesverfassungsrechtlichen Rechtfertigungsgrund der Bewältigung einer extremen Haushaltsnotlage. Dieser Rechtfertigungsgrund folge aus dem bundesstaatlichen Prinzip der Wiederherstellung vollständiger staatlicher Handlungsfähigkeit in Haushaltsnot geratener Glieder des Bundesstaates (Prinzip der Haushaltsnotbewältigung). Dies führt der Gerichtshof aus.

Für die Bewältigung einer solchen Notlage muss das Verfassungsrecht Instrumente entwickeln, um zu verhindern, dass sich eine Staatspraxis außerhalb des Rahmens der Verfassung und ihrer begrenzenden Vorkehrungen entwickelt, so die Urteilsbegründung. Ein solches Instrument lasse sich in Gestalt des Rechtfertigungsgrundes der Bewältigung einer extremen Haushaltsnotlage durch eine zeitlich begrenzte, durch rechtliche Verfahren kontrollierte und im Hinblick auf das Ziel der Haushaltskonsolidierung effektive Überschreitung der Kreditobergrenze des Art. 131a Satz 2 BremLV aus der Landesverfassung ableiten.

Die Freie Hansestadt Bremen befand sich auch zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2011 in einer Situation, deren Umstände die Inanspruchnahme des ungeschriebenen Ausnahmetatbestandes der Bewältigung einer Haushaltsnotlage rechtfertigen, so der Gerichtshof.

Es urteilt weiter, das Haushaltsgesetz 2011 erfülle die für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes erforderliche Bedingungen: Der dem Haushaltsgesetz zu Grunde liegende Konsolidierungsplan der Verwaltungsvereinbarung sei zeitlich begrenzt, seine Durchführung unterliege dem Verfahren der Kontrolle durch den Stabilitätsrat. Die Einhaltung der sich aus der Verwaltungsvereinbarung ergebenden Obergrenze des Finanzierungsdefizits im Haushaltsgesetz 2011 mache deutlich, dass das von der Freien Hansestadt Bremen eingeschlagene Konsolidierungsprogramm nach den Vorgaben des Art. 143d Abs. 2 GG und des auf dessen Grundlage geschaffenen Regelwerks effektiv umgesetzt werde und zu wirken begonnen habe.

Erste Bemerkungen und Einschätzungen zum Urteil

1. Entscheidungen des Staatsgerichtshofs haben Gesetzeskraft, so dass das Urteil auch für die Zukunft verbindlich ist.

2. Unter Berücksichtigung der extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen ist es unwahrscheinlich, dass in den nächsten Jahren eine Kreditüberschreitung auf den Ausnahmetatbestand der Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts gestützt werden kann.

3. Das Verhältnis von Artikel 143d Absatz 2 Grundgesetz (GG, Konsolidierungshilfenregelung) und Art. 131a Satz 2 BremLV klärt der Gerichtshof nicht abschließend. Die nach Maßgabe des Art. 131a BremLV berechnete Nettokreditaufnahme sei zumindest so lange unproblematisch, wie die Höhe der Kreditaufnahme die in der Verwaltungsvereinbarung nach Art. 143d Abs. 2 GG festgelegte Kreditobergrenze nicht übersteige. Ob sich Folgerungen aus dem Konsolidierungspfad nach Art. 143d Abs. 2 GG ergeben, sobald die nach Art. 131a Satz 2 BremLV zulässige Nettokreditaufnahme die Neuverschuldungsgrenze des Konsolidierungspfades überschreitet, hatte der Staatsgerichtshof nicht zu entscheiden.

4. Der ungeschriebene Ausnahmetatbestand, der eine erhöhte Kreditaufnahme bei Vorliegen einer extremen Haushaltsnotlage rechtfertigt, ist nicht die extreme Haushaltsnotlage an sich, sondern deren Bewältigung. Die aufgeführten zu erfüllenden drei Kriterien (zeitliche Begrenzung, kontrollierendes Verfahren, effektive Zielführung) sind maßgeblich für die Rechtfertigung der erhöhten Kreditaufnahme. Die Kriterien sind an die Kriterien für die Prüfung, ob eine verfassungsrechtlich gerechtfertigte Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts vorliegt, angelehnt; diese ist auf Grund der volkswirtschaftlichen Konjunkturzyklen zeitlich begrenzt; die aus der Kreditüberschreitung resultierenden Einnahmen müssen zielführend zur Abwehr der Störung verwendet werden und hierfür geeignet sein. Neu ist in diesem Zusammenhang die For-

derung einer durch ein rechtliches Verfahren erfolgenden Kontrolle der Überschreitung.

5. Der Staatsgerichtshof bezieht sich ausschließlich auf das Haushaltsgesetz 2011, das für verfassungsgemäß erachtet wird, weil es die Vorgaben des Konsolidierungspfades erfüllt.

Damit ist nicht gesagt, dass für den Fall, dass es Bremen nicht möglich sein sollte die Nichteinhaltung der Vorgaben des Konsolidierungspfades einzuhalten, dies automatisch zur Verfassungswidrigkeit des betroffenen Haushaltsgesetzes führen würde.

Auch andere Konstellationen, die die drei aufgestellten Kriterien (zeitliche Begrenzung, kontrollierendes Verfahren, effektive Zielführung) erfüllen, wären als verfassungsrechtlich zulässige Rechtfertigung der Überschreitung der Kreditobergrenze denkbar.

6. Es fällt als Unterschied zur Entscheidung des Berliner Verfassungsgerichtshofs vom 31. Oktober 2003 auf, dass der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen nicht die im Darlegungsband im Zusammenhang mit der Überschreitung der Kreditobergrenze aufgeführte nach Produktgruppen gegliederte Darlegung im Detail geprüft hat oder als Voraussetzung für die Verfassungsmäßigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenze benannt hat. Während der Berliner Verfassungsgerichtshof die Darlegungspflichten, die für die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditgrenze zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eins zu eins auf die Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditgrenze auf Grund einer extremen Haushaltsnotlage übertragen hat, trifft der Staatsgerichtshof hierzu keine Aussage. Er führt den den Haushaltsentwürfen beigefügten Darlegungsband an einer anderen Stelle auf, nämlich unter B.II.2.a) bb) (Seite 17 f.) des Urteils, an der er die fehlende Fähigkeit der Freien Hansestadt Bremen zu konjunkturgerechter Gestaltung der Haushaltspolitik darlegt. In diesem Zusammenhang erkennt er implizit die parlamentarische Gestaltungsprärogative an, in dem er auf Ermessensspielräume und eventuell bestehende einzelne unausgeschöpfte Einnahmequellen und unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich einzelner Ausgaben- und Einnahmepositionen der in der Bürgerschaft vertretenen politischen Kräfte hinweist und hierzu konstatiert, dass die in Betracht kommenden Beträge im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltes so gering seien, dass sie an der nicht bestehenden konjunktursteuernden Handlungsmöglichkeit nichts ändern.

2.4.2 Das Haushaltsaufstellungsverfahren

Ausgehend von den Rahmensetzungen der jeweils aktuellen Finanzplanung entwickelt die Senatorin für Finanzen Vorschläge für die sogenannten **Eckwerte** für die aufzustellenden Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Die Senatorin für Finanzen ermittelt in einem ersten Schritt – abgeleitet von den sich aus dem Finanzrahmen für das aktuelle Aufstellungsjahr ergebenden Veränderungs-raten - die Rahmenvorgaben für die verschiedenen Einnahme- und Ausgabeaggre-gate im sogenannten Top-down-Verfahren.

Die so definierten Obergrenzen werden in einem zweiten Schritt rechnerisch auf die einzelnen Ressorts verteilt, so dass sich auf diese Weise für jedes Ressort bzw. je-den Produktplan und für jedes Einnahme- und Ausgabeaggregat rechnerische Eck-werte ergeben. Diese Eckwerte werden in einem dritten Schritt bereinigt, indem die Senatorin für Finanzen erkennbare und gravierende Abweichungen bei einzelnen Einnahme- und Ausgabeaggregaten gesondert berücksichtigt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn in dem Aufstellungsjahr einmalige oder unregelmäßige – nicht in den Fol-gejahren fortzuschreibende – Einnahme- bzw. Ausgabepositionen veranschlagt wer-den müssen (z. B. Kosten für Wahlen).

Die so bereits recht detaillierten Eckwertvorschläge werden den Ressorts zugeleitet und in der Regel auf der Ebene der Staatsräte erörtert. Soweit erforderlich, beraten die Senatoren verbliebene Dissenspunkte.

Auf dieser Grundlage erstellt die Senatorin für Finanzen die sog. Eckwertvorlage, die neben den konkreten Eckwerten für die Ressorts auch die für die Verwaltung gelten-den Aufstellungsrichtlinien sowie die konkrete Terminplanung für die Verwaltung ent-hält.

Die vom Senat beschlossenen Eckwerte sind für die Ressorts verbindlich. Sie spie-geln die politische Schwerpunktsetzung des Senats für den kommenden Haushalt und sind von den Verwaltungen im nächsten Schritt zu konkretisieren. Selbstver-ständlich können der Senat und die Bremische Bürgerschaft im Verlauf der Haus-haltsberatungen noch Veränderungen vornehmen.

Der Beschluss des Senats über die Eckwertvorlage stellt gleichzeitig den „Start-schuss“ für die Aufstellung der Vorentwürfe durch die Ressorts dar.

Die Ressorts haben nun rd. zwei Monate Zeit, die auf der Ebene der Produktpläne gebildeten Eckwerte auf die einzelnen **Produktbereiche** und **Produktgruppen** auf-zuteilen. Gleichzeitig erstellen sie die erforderlichen Angaben für ihre jeweiligen Pro-

duktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen. Insbesondere sind die strategischen Ziele darzustellen sowie Leistungsziele und Kennzahlen zu ermitteln und zu erläutern.

Parallel sind in den kameralen Haushalten bei den einzelnen Haushaltsstellen ihres Bereichs Einnahme- und Ausgabeanschlüge zu bilden, Haushaltsvermerke und Erläuterungen zum Haushaltsplan anzubringen, neue Haushaltsstellen einzurichten und andere zu löschen. Das geschieht quasi in einem Arbeitsgang, da die kameralen Haushalte und der Produktgruppenhaushalt auf eine gemeinsame Datenbasis zugreifen.

Aus Zuständigkeits- oder Aufgabenverlagerungen können sich darüber hinaus Veränderungen bei den vom Senat beschlossenen Eckwerten zwischen einzelnen Aggregaten eines Ressorts, aber auch zwischen den Ressorts ergeben, die eine Anpassung der Eckwerte nach sich ziehen.

Bremen befindet sich anerkanntermaßen in einer extremen Haushaltslage. Dies wird dadurch deutlich, dass Bremen weitaus mehr Kredite aufnehmen muss, als dies nach Artikel 131a der Bremischen Landesverfassung zulässig wäre. Die jeweiligen Verantwortlichen in den Ressorts sind deshalb verpflichtet, für jede Produktgruppe darzulegen, dass die Ausgaben zwingend erforderlich und sämtliche mögliche Einnahmequellen eingehend geprüft und ausgeschöpft worden sind.

Bei der Haushaltsaufstellung in den Ressorts handelt es sich um einen anspruchsvollen Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten in den Ressorts. Die Haushaltsvorentwürfe einschließlich der Darlegungen nach Art. 131a der Landesverfassung werden sodann von den zuständigen Fachdeputationen beraten. Die Deputationen haben so die Möglichkeit, die von der Fachverwaltung vorgelegten Haushaltsvorentwürfe zu erörtern und Änderungsvorschläge zu machen. Nach erfolgter Deputationsbefassung leiten die Ressorts gemäß § 27 LHO ihre Vorentwürfe der Senatorin für Finanzen zu.

Die Weiterbearbeitung der Vorentwürfe erfolgt bei der Senatorin für Finanzen in den sog. Spiegelreferaten. Die Senatorin für Finanzen prüft gemäß § 28 LHO die Vorschläge und stellt den eigentlichen Gesamtplan auf. Im ersten Schritt erfolgt eine sogenannte Eckwertanalyse. Dabei werden die von den Ressorts gebildeten Vorschläge mit den vom Senat für die einzelnen Einnahme- und Ausgabeaggregate beschlossenen Eckwerten und inhaltlichen Rahmenvorgaben abgeglichen und – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit den Ressorts geändert.

In einem weiteren Schritt erfolgt die Überprüfung der sonstigen Haushaltsunterlagen (Vollständigkeit von Haushaltsvermerken und Erläuterungen, Vorlage von Wirtschaftsplänen/Testaten, Produktgruppenhaushalt etc.). Auch hier erfolgen notwendige Änderungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ressort. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, ist letztlich eine abschließende Klärung bei den Staatsräten oder im Senat erforderlich (sog. „Restanten-Sitzung“).

Eine Besonderheit stellen die Haushalte der Bremischen Bürgerschaft, des Staatsgerichtshofs und des Rechnungshofs dar. Sofern die Senatorin für Finanzen von den Voranschlägen dieser Institutionen abweicht, sind nach § 29 Abs. 2 LHO die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen (sog. „eigenes Vorlagerecht“).

Im nächsten Schritt legt die Senatorin für Finanzen dem Senat die Haushaltsentwürfe zusammen mit den Entwürfen der Haushaltsgesetze und dem Darlegungsband im Zusammenhang mit der Überschreitung der Kreditobergrenze nach Art. 131a LV zur Beschlussfassung und Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft vor. Die Bürgerschaft soll nach § 30 LHO in der Regel zu der auf den 1. September folgenden Plenarsitzung des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres erreicht werden.

Die parlamentarischen Haushaltsberatungen

Die erste Lesung der parlamentarischen Haushaltsberatungen beginnt in der Regel mit der Einbringungsrede der Finanzsenatorin, gefolgt von einer haushaltspolitischen Grundsatzdebatte. Die gesamten parlamentarischen Haushaltsberatungen werden sowohl für den Haushalt des Landes als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen in der Bürgerschaft (Landtag) geführt. Eine nochmalige Debatte in der Stadtbürgerschaft findet in der Regel nicht statt. Hier erfolgt lediglich die formale Abstimmung.

Nach Abschluss der Beratungen beschließt die Bremische Bürgerschaft in erster Lesung die Haushaltsgesetze, die Haushaltspläne und Stellenpläne, den Produktgruppenhaushalt, die produktgruppenorientierten Stellenpläne und die Darlegungen zur Begründetheit der Ausgaben im Zusammenhang mit einer Überschreitung der Höchstgrenze für Kreditaufnahme (Art. 131a LV) und überweist die Unterlagen zur Beratung und Berichterstattung an den federführenden Finanzausschuss sowie an

die übrigen Ausschüsse, deren Aufgabenbereiche betroffen sind. Der aktuelle Finanzplan wird lediglich an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Relativ zeitnah nach der Überweisung durch die Bremische Bürgerschaft erfolgt die (gemeinsame) Eröffnungssitzung der Haushalts- und Finanzausschüsse, in der in der Regel das weitere Beratungsverfahren sowie die Beratungstermine vereinbart werden. Ferner werden die Berichterstatter für die jeweiligen Einzelpläne benannt, wobei jedes Ausschussmitglied zumindest eine Berichterstattung übernimmt.

Die Berichterstatter haben nun rund einen Monat Zeit für die Recherche und Erstellung ihrer Berichte an die Haushalts- und Finanzausschüsse. In dieser Zeit analysieren sie „ihre“ Einzelpläne und Produktpläne, führen Gespräche u. a. mit dem jeweiligen Fachressort, der Senatorin für Finanzen, den Ausschussvorsitzenden bzw. Sprechern der Deputationen und ggf. auch mit den Sprechern der Fraktionen, um die Schwerpunkte der vorliegenden Haushaltsentwürfe herauszuarbeiten.

Das Ergebnis ihrer Recherchen fassen die Berichterstatter in einem standardisierten Berichtsbogen zusammen. Der Bericht enthält eine zahlenmäßige Darstellung des entsprechenden Haushaltsentwurfs (aufgeteilt nach Einnahme- und Ausgabeaggregaten), Angaben zu Personal und Stellenplanung sowie weitere Personalstrukturdaten. Daneben werden größere Ausgabepositionen, einzelne größere neue Investitionsvorhaben sowie Besonderheiten zur Personal- und Stellenplanung gesondert erläutert. Gleiches gilt für Risiken, die sich aus der Sicht des Berichterstatters für den zu bewertenden Haushaltsentwurf ergeben können. Der Bericht endet mit einem Fazit / einer Bewertung und einem konkreten Vorschlag für eine Beschlussfassung der Haushalts- und Finanzausschüsse. Die Berichte gehen allen Ausschussmitgliedern, den Fraktionen und den ständigen Gästen zu.

Es folgen die Beratungen in den einzelnen Fraktionen. Dort werden die Haushaltsentwürfe diskutiert, politisch bewertet und Änderungsanträge vorbereitet. Die Änderungsanträge werden zu einem im Terminplan benannten Zeitpunkt beim Plenardienst der Bremischen Bürgerschaft eingereicht und von dort an den Haushalts- und Finanzausschuss für die dann anstehenden Einzelberatungen im Ausschuss weitergeleitet.

In den sich anschließenden und zeitlich gestaffelten Einzelberatungen sind in der Regel auch die „Haushälter“ der Ressorts, die jeweiligen Staatsräte bzw. Senatoren, die Spiegelreferate bei der Senatorin für Finanzen sowie die Sprecher der Ausschüs-

se und Deputationen vertreten, um für konkrete Nachfragen zur Verfügung zu stehen. Zu Beginn der jeweiligen Einzelberatung stellt der Berichterstatter die Ergebnisse seiner Recherchen und – soweit schon vorliegend die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse kurz vor. Daran anschließend erfolgt die Erörterung der von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge und eine Beschlussfassung hierüber. Erfahrungsgemäß können nicht alle Fragen abschließend geklärt werden, so dass in der Regel eine sogenannte Restantsitzung erforderlich ist. Auf der Basis der Einzelberatungen erfolgt die Erstellung des Berichts der Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses für die abschließende Beratung im Plenum der Bremischen Bürgerschaft, die sog. 2. Lesung.

Die 2. Lesung über die Haushaltsentwürfe des Senats erfolgt auf der Grundlage der Beratungen des federführenden Haushalts- und Finanzausschusses unter Einbeziehung der Stellungnahmen der übrigen beteiligten Ausschüsse in der Regel im Dezember. Die Sitzung beginnt mit der Berichterstattung des Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses über den Verlauf und das Ergebnis der Ausschussberatungen. Traditionell folgt eine Grundsatzdebatte mit dem Schwerpunkt Finanzen. Anschließend haben je ein Redner jeder Fraktion, dann ggf. die fraktionslosen Abgeordneten und anschließend die Senatorin für Finanzen die Möglichkeit, sich zu den Haushaltsentwürfen und den vorliegenden Änderungsanträgen zu äußern. Danach werden die Haushaltsentwürfe der Ressorts aufgerufen und erörtert.

Die Haushaltsberatungen enden damit, dass einzeln oder „paketweise“ über die vom Senat vorgelegten Entwürfe und die eingereichten Änderungsanträge sowie über die Haushaltsgesetze selbst abgestimmt wird. Diese Abstimmung erfolgt getrennt für den Haushalt des Landes durch die Bürgerschaft (Landtag) und in der Regel einen Tag später für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen durch die Stadtbürgerschaft. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt darüber hinaus den vom Senat vorgelegten Finanzplan zur Kenntnis.

Die von der Bürgerschaft beschlossenen Haushaltsgesetze werden dem Senat nach Art. 123 Abs. 2 zur Ausfertigung und Verkündung zugestellt. Der Senat hat die verfassungsgemäß zustandegekommenen Gesetze innerhalb eines Monats auszufertigen und im Bremischen Gesetzblatt zu verkünden. Den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen beigefügt ist jeweils der Gesamtplan, bestehend aus Haushaltsübersicht, Finanzierungsübersicht und dem Kreditfinanzierungsplan.

Die Haushaltsgesetze

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft die Entwürfe der Haushaltsgesetze für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zusammen mit den Haushaltsentwürfen und den sonstigen Aufstellungsunterlagen vor. Die Entwürfe enthalten neben den allgemeinen Feststellungsklauseln (Gesamtvolumen der Anschläge und Verpflichtungsermächtigungen) das im Stellenplan ausgewiesene Stellenvolumen und die Höhe der Kreditaufnahme.

Darüber hinaus überträgt der Haushaltsgesetzgeber dem parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss mit dem jährlichen Haushaltsgesetz eine Vielzahl von Rechten, die dem Parlament ansonsten nur in seiner Gesamtheit zustehen würden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Ermächtigung, wesentliche Änderungen der im Produktgruppenhaushalt festgelegten Zielvorgaben zu beschließen. Für den kameralen Haushalt ermächtigt das Parlament den Ausschuss insbesondere,

- Nachbewilligungen mit Deckung zu beschließen,
- anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen,
- Ausnahmen vom Bruttoprinzip zuzulassen,
- Stellenplanänderungen vorzunehmen,
- Planstellen und Stellen innerhalb eines Haushalts umzusetzen.

Eine vollständige Aufzählung der dem Haushalts- und Finanzausschuss übertragenen Ermächtigungen ist in § 12 des Haushaltsgesetzes des Landes bzw. § 13 des Haushaltsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen enthalten.

Einen weiteren wesentlichen Bestandteil der Haushaltsgesetze stellen die Regelungen zur dezentralen unterjährigen Haushaltssteuerung dar. So werden die Deckungsfähigkeiten von Ausgabehaushaltsstellen ausgeweitet und die Befugnis zur Nachbewilligung, Sperrenaufhebung und Erteilung unterhalb einer Wertgrenze auf die Verwaltung übertragen und weitere Vereinfachungen bei der Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zugelassen. Im Gegenzug hierzu ist der Senat verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, der Produktbereiche und Produktpläne sowie für Betriebe, sonstige Sondervermögen, Beteiligungen und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen.

Daneben erfolgt in den Haushaltsgesetzen eine Festlegung der Obergrenzen für Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen sowie weitere Bestimmungen für den Haushaltsvollzug.

Ein wichtiges Element der Steuerung sind dabei die Haushaltsvermerke, die z. B. Deckungsfähigkeiten zwischen den Titeln regeln oder den Ausgaberahmen an den Zufluss entsprechender Einnahmen koppeln.

2.4.3 Der Vollzug der Haushalte

Der Senat hat die Verwaltung nach dem beschlossenen **Haushaltsgesetz** zu führen, welches die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben unter Beachtung des **Wirtschaftlichkeits-** und **Sparsamkeitsgebots** darstellt (Art. 132 LV). Der dem Haushaltsgesetz als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** ermächtigt die Verwaltung, konkret für die ausgewiesenen Zwecke Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen zulasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen. Dabei sind die Mittel unter Beachtung des Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebots so zu bewirtschaften, dass sie zur Deckung aller Ausgaben der jeweiligen **Zweckbestimmung** ausreichen.

Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben. Konkrete Regelungen zum Haushaltsvollzug sind in Teil III der Landeshaushaltsordnung enthalten.

Der Haushaltsvollzug ist somit der Exekutive vorbehalten, solange sich die Einnahmeentwicklung und insbesondere die Ausgaben innerhalb der veranschlagten Beträge bewegen. Dies ändert sich grundlegend, sofern die veranschlagten Mittel des Haushaltsjahres absehbar nicht zur Deckung der erwarteten Ausgaben (= **überplanmäßige Ausgaben**) ausreichen. Vor der Leistung von Ausgaben über den zur Verfügung stehenden Mittelrahmen hinaus (= **Haushaltssoll**) muss die Bremische Bürgerschaft den **über- oder außerplanmäßigen Ausgaben**, d. h. der sogenannten **Nachbewilligung** von Mitteln zustimmen (Art. 101 Abs. 1 Nr. 5 LV). Allerdings hat die Bürgerschaft diese Entscheidungskompetenz den **Haushalts- und Finanzausschüssen** nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Haushaltsgesetzes übertragen (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). In der Vergangenheit hat sie mit den jährlichen Haushaltsgesetzen die Haushalts- und Finanzausschüsse - betraglich unbegrenzt - zu Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr ermächtigt. Die Änderung der **Kreditaufnahme**, die im Haushaltsgesetz der

Höhe nach bestimmt ist, liegt jedoch nicht im Umfang dieser Ermächtigung¹. Im Haushaltsgesetz sind die konkreten jährlichen Ermächtigungen für die Haushalts- und Finanzausschüsse festgelegt².

Mit der Nachbewilligung ist darzulegen, ob die Ausgaben bundesgesetzlich, landesverfassungsrechtlich oder aus sonstigen zwingenden Gründen notwendig sind (vgl. **Darlegungspflichten** nach Art. 131a LV).

Haushaltsflexibilitäten

Im Rahmen der **dezentralen Haushaltssteuerung** hat die Bremische Bürgerschaft Entscheidungsbefugnisse der Haushalts- und Finanzausschüsse delegiert: Die **Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt** wurden ermächtigt, Nachbewilligungen bis zu einer Wertgrenze von 100 Tsd. € im Einzelfall und in bestimmten Fallgruppen³ vorzunehmen. Dies gilt auch für Nachbewilligungen, die durch **Mehreinnahmen** gedeckt werden. Darüber hinaus können sie bis zu einem Betrag von 500 Tsd. € **Sperren** für **Baumaßnahmen** aufheben und veranschlagte **Verpflichtungsermächtigungen** erteilen. Dezentral vorgenommene Veränderungen werden durch den Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt lediglich angezeigt. Die geringfügig über diese Befugnisse hinausgehenden Ermächtigungen der Senatorin für Finanzen sind in § 14 bzw. 13 der Haushaltsgesetze (Land und Stadtgemeinde) konkret beschrieben.

Eine Übersicht der Einzelheiten der an die **Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt** bzw. an die Senatorin für Finanzen delegierten Befugnisse ist auf der folgenden Seite abgedruckt.

Darüber hinaus sind mit dem jährlichen **Haushaltsgesetz** weitreichende **Deckungsfähigkeiten** eingerichtet worden: Grundsätzlich sind innerhalb einer **Produktgruppe** die zur Verfügung stehenden **Personalausgaben**, die **konsumtiven Ausgaben** sowie die **Investitionen** je für sich gegenseitig deckungsfähig. Die Fachressorts können somit innerhalb dieser Ausgabearten Prioritäten setzen.

¹ Abgeleitet aus Art. 131/131a LV ist die Höhe der Kreditaufnahme wesentlicher Bestandteil des parlamentarischen Budgetrechts, so dass solche Änderungen der Entscheidung der (gesamten) Bremischen Bürgerschaft vorbehalten und per (formellem) Gesetz festzustellen sind.

² vgl. § 13 Haushaltsgesetz (Land) bzw. § 12 Haushaltsgesetz (Stadtgemeinde)

³ vgl. Regelungen in § 6 und 15 Haushaltsgesetz (Land) bzw. § 6 und 14 Haushaltsgesetz (Stadtgemeinde)

Nachbewilligungen, Sperrenaufhebungen, Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen (VE) und Rücklagenentnahmen								Die Senatorin für Finanzen	
								Ref. 21	12.01.2010
Ermächtigungen für PGR-, PBR- und PPL-Verantwortliche									
	Mittelschichtung		PGR-Verantwortliche		PBR-Verantwortliche		PPL-Verantwortliche		Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung)
	zu Gunsten	zu Lasten	produktgruppen-intern ¹⁾	gesetzl. Grundlage	produktbereichs-intern ¹⁾	gesetzl. Grundlage	produktplan-intern ¹⁾	gesetzl. Grundlage	
Nachbewilligungen nur innerhalb eines Haushalts (Land oder Stadt) gem. § 2 Abs. 3 a) sofern keine längerfristigen Verpflichtungen, die über die Ermächtigung nach § 38 LHO hinausgehen, eingegangen werden (§ 6 Abs. 4) und b) sofern Leistungsziele dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 6 Abs. 9)	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (inv.)	HGr 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	unbegrenzt	§ 6 Abs. 1 Nr. 1	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €
	aller übrigen (ohne n.ü. Gr 422, 428)	aller übrigen (ohne Gr 441)	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 1 Nr. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 2	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 3	ab 50 Tsd. €
	von vorheriger Fallgruppe ausgenommen HGr 4, 5, 6 und Gr 985/988 (kons.)	HGr 7, 8 und Gr 985/988 (inv.)	---	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 c	---	§ 6 Abs. 2 c	---	§ 6 Abs. 3 c	---
		bereits erzielter Mehreinnahmen	bis 100 Tsd. € ²⁾	§ 6 Abs. 5	bis 100 Tsd. € ²⁾	§ 6 Abs. 5	bis 100 Tsd. €	§ 6 Abs. 5	ab 50 Tsd. €
Aufhebung von Sperren nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO - deren Gesamtkosten 500 Tsd. € nicht überschreiten			---	---	bis 500 Tsd. €	§ 6 Abs. 7	---	---	ab 250 Tsd. €
Erteilung veranschlagter VE - für in sich abgeschlossene Maßnahmen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist			---	---	bis 500 Tsd. €	§ 6 Abs. 8	---	---	ab 250 Tsd. €
Entnahme aus der allgemeinen Budgetrücklage des Produktplans - als Deckungsmittel für Nachbewilligungen zu Gunsten aller Hgr. (ohne n.ü. 422, 428) - nur soweit innerhalb des Anschlagbudgets des PPL ein Ausgleich erfolgt			---	---	---	---	bis 100 Tsd. €	§ 9 Abs. 3	ab 50 Tsd. €
Ermächtigungen für die Senatorin für Finanzen									
Nachbewilligungen	zu Gunsten	zu Lasten	Senatorin für Finanzen				Zustimmung Fachdeputation (Empfehlung)		
	aller Hgr.	aller Hgr.	bis 100 Tsd. € ³⁾	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3		ab 50 Tsd. €			
	aller Hgr.	bereits erzielter Mehreinnahmen	bis 100 Tsd. €	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3		ab 50 Tsd. €			
Aufhebung von Sperren nach § 36 LHO i.V.m. § 22 LHO	Grp. 441	Grp. 441	unbegrenzt (ppl-übergreifender Ausgleich)	§ 15 Abs. 4 Nr. 7 § 14 Abs. 4 Nr. 7					
			unbegrenzt	§ 15 Abs. 4 Nr. 5 § 14 Abs. 4 Nr. 5		ab 250 Tsd. €			
Erteilung zusätzlicher (über- oder außerplanmäßiger) VE - sofern die Abfinanzierung im Rahmen des nächstjährigen Haushalts oder in der geltenden Finanzplanung gesichert ist			---	---	bis 500 Tsd. €	§ 15 Abs. 4 Nr. 4 § 14 Abs. 4 Nr. 4	ab 250 Tsd. €		
Entnahme aus der zweckbundenen Rücklage "Altersteilzeit" - für die Einstellung unbefristeten Personals während der Freistellungsphase des Blockmodells			---	---	bis 100 Tsd. € ³⁾	§ 15 Abs. 4 Nr. 3 § 14 Abs. 4 Nr. 3	ab 50 Tsd. €		
Anmerkungen: 1) Die wahrgenommenen Befugnisse sind unverzüglich mit den veröffentlichten Formularen anzuzeigen (§ 6 Abs. 11). 2) Nur mit Zustimmung des/der PPL-Verantwortlichen. 3) Erweiterung in den generellen Ermächtigungen.									
Abkürzungsverzeichnis: PPL = Produktplan PGR = Produktgruppe HGr = Hauptgruppe n.ü. = nicht übertragbar									

Steuerungspflichten der Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt

Die Verantwortlichen haben allerdings aufgrund der **Budgetierung** nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten:

Erwartete bzw. festgestellte **Mindereinnahmen** sind innerhalb des Budgets (ggf. innerhalb des Produktplan-, Senatorinnen-/Senatorenbudgets) auszugleichen.

Mehreinnahmen sind vorrangig zum Ausgleich evtl. Mindereinnahmen an anderer Stelle oder zum Ausgleich einer Reste-/Rücklageninanspruchnahme oder eines bestehenden **Verlustvortrags** einzusetzen. Sie dürfen nicht zur Finanzierung von Maßnahmen herangezogen werden, die künftige Haushalte strukturell belasten.

Die Ausgaben sind so zu bewirtschaften, dass Bewirtschaftungsmaßnahmen des Senats (s. u.) realisiert werden können.

Finanzierungen aus **Ausgaberesten** oder **Rücklagen** dürfen nur erfolgen, sofern in gleicher Größenordnung ein Ausgleich erfolgt (vgl. **Liquiditätssteuerung**). Dieser Ausgleich kann durch nicht verwendete Mehreinnahmen oder Minderausgaben an anderer Stelle innerhalb des Budgets erfolgen.

Bewirtschaftungsmaßnahmen

Für den Bereich der konsumtiven und investiven Ausgaben stehen aufgrund haushaltsgesetzlicher Regelung⁴ für den Gesamthaushalt jeweils 95 % der **Anschläge** zur Verfügung (sog. **Planungssicherheit/-reserve**). Die Eingriffsrechte des Senats nach § 41 LHO sind insoweit eingeschränkt worden.

Sich im Haushaltsvollzug bis zum 15. Oktober ergebende allgemeine Haushaltsverschlechterungen (z. B. Steuermindereinnahmen oder gestiegene Sozialleistungsausgaben) sind grundsätzlich aus den im Gesamthaushalt verbleibenden 5 % (= Planungsreserve) zu finanzieren. Der Senat kann bis zum 15. Oktober über die vorzuhaltende Planungsreserve verfügen.

Zur Feststellung der Anteilssätze der **Produktpläne** hat der Senat auf der Grundlage von **Verpflichtungsgraden** ein **Quotenmodell** beschlossen, mit dessen Hilfe notwendige Kürzungen bzw. Umlagen individuell festgelegt werden können.

Der Senat hat in den vergangenen Haushaltsjahren inhaltlich unterschiedliche Bewirtschaftungsbeschlüsse gefasst: Entweder orientierten sich diese an den Regeln

⁴ Vgl. § 7 Haushaltsgesetz (Land und Stadtgemeinde)

gen zur "**vorläufigen Haushaltsführung**" (haushaltslose Zeit) oder es wurden Kürzungen auf Basis des Quotenmodells festgelegt. In einigen Jahren sind auch Mischformen beschlossen worden. Festzuhalten ist, dass die insgesamt vorzuhaltende Planungsreserve (5 % des Gesamthaushalts) bisher in keinem Haushaltsjahr vollständig abgeschöpft wurde.

Abrechnung der Produktplanhaushalte

Am Ende des Haushaltsjahres (nach Ablauf des sog. 13. Abrechnungsmonats) werden die Produktplanhaushalte (getrennt nach Land und Stadt) „abgerechnet“: Die rücklagefähigen Beträge bzw. die aufgrund der generellen haushaltsgesetzlich oder aufgrund Haushaltsvermerk **übertragbaren Ausgabereste** werden durch die Ressorts ermittelt und in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen festgestellt. Die Übertragbarkeit kann dazu dienen, eine überstürzte Verausgabung von Mitteln am Jahresende (Dezember-Fieber) zu verhindern. Ob eine Rücklage oder ein Ausgabere rest gebildet wird, hängt im Sinne der haushaltsgesetzlichen⁵ Regelung bzw. des Haushaltsvermerks von der Entstehungsart des Betrages ab:

Rücklage	<ul style="list-style-type: none">– Mehreinnahmen, die nicht zum Ausgleich etwaiger Mindereinnahmen bzw. unabweisbarer Mehrausgaben heranzuziehen sind– nicht verbrauchte nicht übertragbare Personalausgaben– investive Minderausgaben– weitergehende Rücklagenbildungen mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses (z. B. Sonderrücklagen)
Reste	<ul style="list-style-type: none">– Ausgabereste der Gruppe 441, Hauptgruppen 5 und 6 und der konsumtiven Ausgaben der Gruppe 985 bzw. 988 (Zahlungen an Bremerhaven)

Die Übertragung von Ausgaberesten bzw. die Rücklagenbildung kann durch Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte sind Mindereinnahmen aufgrund der im Haushaltsgesetz bestimmten **Einnahmeverantwortung** sowie Mehrausgaben durch Streichung von übertragbaren Ausgaberesten oder durch Verzicht auf die Bildung von Rücklagen auszugleichen.

⁵ vgl. §§ 8 bzw. 9 der jährlichen Haushaltsgesetze

Eine Besonderheit stellen die sogenannten **Verlustvorträge** dar: Sofern am Jahresende im **Produktplan** festgestellte **Mindereinnahmen** nicht ausgeglichen werden können, kann mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses hierfür ein Verlust vorgetragen werden. Generell findet dieses Verfahren Anwendung bei EU-finanzierten Programmen aus dem Europäischen Fonds zur regionalen Entwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF). Im Rahmen der haushaltsmäßigen Abbildung dieser Programme entstehen abrechnungstechnisch bedingt Mindereinnahmen, die als Verlust vorgetragen werden. Über die gesamte Laufzeit des Programms gleichen sich diese jedoch wieder aus.

Verluste werden im Entstehungsjahr aus haushaltsrechtlichen Gründen im Gesamthaushalt finanziert bzw. gedeckt. Dennoch wird im Sinne der Einnahmeverantwortung bzw. **dezentralen Ressourcenverantwortung** ein Verlust für den betroffenen Produktplan vorgetragen.

Die Ergebnisse der Abrechnung werden dem Haushalts- und Finanzausschuss in der Regel Ende Februar/Anfang März des Folgejahres mit der Bitte vorgelegt, der Bildung von Rücklagen sowie Feststellung von Verlustvorträgen zuzustimmen.

Im Haushaltsjahr 2010 wurden Ausgabereste in Höhe von 35,3 Mio. € in das Haushaltsjahr 2011 übertragen. Im Haushaltsjahr 2010 wurde ein Gesamtbeitrag in Höhe von 70,7 Mio. € den Rücklagen zugeführt. Die bestehenden Verlustvorträge konnten im Haushaltsjahr 2010 um rd. 6,6 Mio. € abgebaut werden.

Abschluss der Haushalte

Nach Buchung der Rücklagen und Verlustvorträge werden im sogenannten 14. Abrechnungsmonat die tatsächlich eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben eines Haushaltsjahres getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen gegenübergestellt (**Ist-** bzw. „kassenmäßiger **Abschluss**“). Ergibt sich ein Unterschied, entsteht ein Überschuss, der zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Schuldentilgung oder zur Bildung einer Rücklage zu verwenden ist, oder ein Fehlbetrag, der spätestens in den Haushaltsplan für das zweitnächste Haushaltsjahr als Ausgabe einzuplanen ist (vgl. § 25 Abs. 2 und 3 LHO). Bei diesen Buchungen handelt es sich um **besondere Finanzierungsvorgänge**, die grundsätzlich nicht in die Berechnung des **strukturellen Finanzierungssaldos** einfließen.

2.4.4 Der Produktgruppenhaushalt

Die **dezentrale Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung** und das hohe Maß der damit verbundenen Flexibilisierung insbesondere die Übertragung weitgehender Befugnisse durch den Haushaltsgesetzgeber auf die Verwaltung (z. B. bei Mittelumschichtungen) führten Ende der Neunziger Jahre zu einer Diskussion über Budgetrechte neuer Qualität, nämlich die Verbindung von Budgets und Leistungen. Der Grundgedanke ist hierbei, weniger über den Mitteleinsatz (Input), als über dessen Ergebnis (Output) zu steuern. Neben einer größeren Klarheit der Ziele staatlichen Handelns (die ja nicht im Ausgeben von Geld bestehen, sondern in der Bereitstellung von Leistungen) kann durch die veränderte Betrachtung auch die Effizienz staatlichen Handelns gefördert werden. Durch eine differenzierte Beschreibung der Leistungen kann zudem deren Qualität besser erfasst werden. Als ein wesentliches Steuerungsinstrument wurde im Sinne dieses neuen Denkens erstmals im Jahr 2000 der **Produktgruppenhaushalt** parallel zu den kameraleen Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vom Parlament beschlossen.

Zielsetzung des bremischen Produktgruppenhaushalts

Ziel des Produktgruppenhaushalts ist es, im Sinne einer erhöhten Transparenz und als „Gegenleistung“ für die **dezentrale Haushaltssteuerung** ein Informations- und Entscheidungssystem vorzulegen, das dem Haushaltsgesetzgeber eine wirksame strategische Planung, Steuerung und Kontrolle der bremischen Haushalte ermöglicht. Dem Haushaltsgesetzgeber wird die Möglichkeit gegeben, anhand eines weitgehend vereinheitlichten Schemas politische Vorgaben für die quantitative und qualitative Leistungserbringung der Verwaltung festzulegen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen. Durch den Produktgruppenhaushalt erfolgt eine adressatengerechte Informationsaufbereitung durch Bündelung aller steuerungsrelevanten Informationen auf die jeweils zu budgetierenden Einheiten und somit eine flächendeckende Verbindung zwischen kameraleer Ressourcenbereitstellung (Input) und den damit "Produzierten" Leistungen (**Output**) bzw. den angestrebten Wirkungen (**Outcome**). Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entwicklung von strategischen Leistungszielen und der Definition von Leistungskennzahlen als Maßstab zur Messung der Zielerreichung.

Mit dem Produktgruppenhaushalt werden ferner die in der Vergangenheit in der Regel von verschiedenen Personen getrennt voneinander wahrgenommenen Ebenen der Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung zusammengeführt.

Der Produktgruppenhaushalt ist hierarchisch gegliedert in die Ebenen von **Produktplänen**, **Produktbereichen** und **Produktgruppen**. Neben allgemeinen Basisinformationen (Kurzbeschreibung, Auftragsgrundlagen etc.) und der Darstellung der Ziele und Perspektiven wird der Ressourceneinsatz bezüglich der kameraleen Finanzdaten (Einnahmen, Personalausgaben, Sachausgaben, Investitionen etc.) und der Personaldaten (z. B. Beschäftigungszielzahlen, Personalbestand, Strukturdaten) ausgewiesen. Darüber hinaus erfolgt die Konkretisierung der Leistungsangaben: Neben Leistungszielen/-kennzahlen und Informationen aus der Kosten-Leistungs-Rechnung sind hier weitere Kennzahlen und Statistiken, insbesondere aber auch Vergleichskennzahlen (z. B. Vergleiche mit anderen Ländern und Städten) oder besonders erwähnenswerte Kapazitätsdaten dargestellt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht der Produktgruppenhaushalt aus 188 Produktgruppen, 66 Produktbereichen und 23 Produktplänen, darunter auch einige mit einem relativ niedrigen Ressourcenverbrauch bzw. einer geringen Steuerungsrelevanz. So wird eine flächendeckende Abbildung der kameraleen Haushalte im Produktgruppenhaushalt sichergestellt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Haushaltsgesetze des Landes und der Stadtgemeinde Bremen enthalten seit dem Jahr 2000 in § 2 die Bestimmung, wonach neben den aufzustellenden kameraleen Haushalten im Sinne von § 7a LHO ein leistungsbezogener Haushalt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen aufgestellt wird, der den aufgabenbezogenen Budgets verbindliche Finanz-, Personal- und Leistungsziele in Art und Umfang zuordnet (Produktgruppenhaushalt).

In Folge der mit der Einführung des Produktgruppenhaushalts neu geregelten Verantwortlichkeiten enthält § 3 der (jährlichen) **Haushaltsgesetze** die Bestimmung, dass die Fach-, Personal- und **Ressourcenverantwortung** einschließlich der Funktion nach § 9 LHO „**Beauftragter für den Haushalt**“ für die Erledigung der Aufgaben der bremischen Verwaltung zusammenzuführen sind.

Definition von Leistungszielen und Kennzahlen

Einen wesentlichen Schwerpunkt des als Informations- und Entscheidungssystem konzipierten Produktgruppenhaushalts stellt die Entwicklung von steuerungsrelevanten Zielvorgaben und damit eng verbunden die Bildung von qualitativen und quantitativen **Kennzahlen** zur Messbarkeit der Zielerreichung dar. Dabei zeigen die Erfahrungen in anderen Ländern und Kommunen, dass es sich bei der Erarbeitung eines aussagefähigen Ziel- und Kennzahlensystems um einen längerfristigen Prozess handelt.

Der Senat hat hinsichtlich der Ausgestaltung des Produktgruppenhaushalts in den vergangenen Jahren mehrfach deutlich gemacht, dass die Bildung und Weiterentwicklung aussagekräftiger, steuerungsrelevanter Leistungsziele und Kennzahlen einen wesentlichen Bestandteil des jeweils anstehenden Aufstellungsverfahrens darstellt. Ressortstrategien und die sich aus den verschiedenen strategischen Projekten ergebenden Umsetzungsmaßnahmen sowie die verschiedenen politischen Schwerpunkte sollen im Produktgruppenhaushalt abgebildet werden.

Die Senatorin für Finanzen hat für die Erstellung der Produktplan-/Produktbereichs- und Produktgruppenblätter zusätzliche Hinweise und Informationen erarbeitet, die den Ressorts in aktualisierter Form jeweils für das Haushaltsaufstellungsverfahren zur Verfügung gestellt werden. Die darin enthaltenen Ausführungen zu den einzelnen Feldern sind als praxisorientierte Hilfestellung für die Verantwortlichen zu verstehen. Die Definition von kurz- und mittelfristigen Zielen, aber auch die Entwicklung von Kennzahlen als Leistungsmaßstab gestalteten sich in der Praxis jedoch teilweise sehr schwierig. In der kritischen Auseinandersetzung mit dem bisherigen Prozess wird insbesondere immer wieder kritisch hinterfragt:

„Welche Inhalte sind für Politik und Parlament steuerungsrelevant?“

„Wie werden ressortübergreifende Strategien abgebildet?“

“Erfüllt der Produktgruppenhaushalt in seiner jetzigen Form die angestrebten Zielsetzungen?“

Im Rahmen der Diskussionen ist deutlich geworden, dass ein flächendeckender „Optimalzustand“ nicht zu erreichen ist. Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens sollten deshalb sowohl senatsseitig als auch von der Fachpolitik immer wieder bereits definierte Leistungszielen und Kennzahlen auf ihre strategische Steuerungsrelevanz hin kritisch hinterfragt werden. Soweit möglich sollen klar defi-

nierte und messbare Ziele für die politischen Schwerpunkte formuliert werden, die auch einen geeigneten Maßstab für die Feststellung von „Kursabweichungen“ und für die Durchführung geeigneter Gegensteuerungsmaßnahmen darstellen.

Dieses soll am Beispiel der politischen Verständigung über den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze für unter 3-Jährige verdeutlicht werden: Im Produktplan „Jugend und Soziales“ wird für den Aufstellungszeitraum als ein Ziel die Absicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren ausgewiesen. Auf der Planebene ist zur Messbarkeit die Kennzahl „Anzahl der Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren“ aufgenommen worden, in der Produktgruppe „Tagesbetreuung“ zusätzlich noch die Kennzahl „Versorgungsquote für Kinder unter 3 Jahren“. Ein Beispiel eines Produktplanblattes aus dem Haushaltsjahr 2011 ist nachfolgend abgedruckt.

Strategische Zielvorgaben für den Produktplan:¹

Jugend

Ziel der Jugend- und Familienpolitik ist es, Beiträge für ein familien- u. kinderfreundliches Bremen zu leisten. Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, leistungsfähige Angebote der Kinderbetreuung, familienfreundliche Wohn- und Lebensverhältnisse sowie Fragen der Bildung, Förderung und Ausbildung stehen dabei besonders im Mittelpunkt. Um Kinder altersgerecht zu betreuen und zu fördern, sollen die Betreuungsangebote ausgeweitet und qualitativ verbessert werden. Im Mittelpunkt steht die Bereitstellung von neuen Plätzen vorrangig für Kinder unter 3 Jahren und der Ausbau der Kindertagesheime zu frühkindlichen Bildungseinrichtungen.

Soziales

Soziale Leistungen prägen die Lebenssituation von mehr als 100.000 Menschen im Land Bremen. Ob zum Ausgleich bei zu geringem Einkommen oder in bes. Lebenslagen wie bei Behinderung oder Pflegebedürftigkeit dienen sie dem Ziel, ein menschenwürdiges Leben zu sichern. Die öff. Sozial- und Daseinsvorsorge orientiert sich in Bremen am Leitbild des aktivierenden Staates u. d. Grundsatz von Fördern und Fordern. Integration, Effizienz, Effektivität, Bürgernähe, Selbstverantwortung sowie Hilfe zur Selbsthilfe sind dabei grundlegende Ziele. Ziel der aktivierenden Politik ist es weiterhin, die Bürgerinnen u. Bürger zu ermuntern und zu unterstützen, aktiv an der Lösung der eigenen aber auch der gesellschaftlichen Probleme mitzuarbeiten. Fördern und Fordern steht für Leistung und Gegenleistung, Partnerschaft statt Bevormundung u. Hilfe f. diejenigen, die darauf angewiesen sind. Die Gegenleistung ist d. verbindliche aktive Mitwirkung. Soziale Maßnahmen dienen auch der soz. Integration d. unterschiedl. gesellschaftl. Gruppen bis hin in die einzelnen Quartiere. Sozialpolitik ist sich aber auch ihrer ökonomischen Folgen bewusst, sie schafft Transfereinkommen und Arbeitsplätze, und durch eine positive Gestaltung der örtlichen Lebensqualität trägt sie zur Einwohnerentwicklung Bremens bei. Für das soziale u. wirtschaftl. Leben einer Stadt sind gerade ältere Menschen von wachsender Bedeutung. Zu den Strategien der Einwohnergewinnung gehört auch, für diese Gruppen bes. Programme zu entwickeln.

Ziele und Strategien des Produktplans für den Aufstellungszeitraum; Mittel-/ Langfristige Perspektiven:

Jugend

Da für die Wohnortentscheidung von Eltern die Infrastruktur der Kinderbetreuung wesentlich ist, soll durch verlässliche Kinderbetreuungsangebote die gleichzeitige Berufs- und Erziehungstätigkeit von Männern und Frauen ermöglicht und die Attraktivität der Stadt als Arbeitsort erhöht werden. Angestrebt wird die Entwicklung der Kindertagesheime zu Einrichtungen frühkindlicher Bildung, Umsetzung des Rahmenbildungsplanes zur Bildung und Erziehung von Kindern, Entwicklung flexibler Betreuungszeiten, Absicherung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren einschließlich Einrichtung weiterer Betriebskindergärten, schrittweise Einführung von Zweitkräften (in diesem Zusammenhang Erarbeitung eines Modells zur strategischen Neuausrichtung/Finanzierung der Kinderbetreuung in Bremen), Systematisierung des Übergangs Kindergarten zur Grundschule. Besonders für Kinder aus bildungsfremden Familien soll die Sprachkompetenz im Rahmen eines Programms zur Sprachförderung in Kindergärten für alle Kinder bis zum Alter von 6 Jahren zielgenau verbessert werden. Entsprechend der Ergebnisse der PISA-Untersuchungen werden gezielte Maßnahmen umgesetzt, um die Beteiligungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund in den Kindertagesheimen zu erhöhen. Die berufliche Qualifikation der Erzieherinnen und Erzieher wird neu gestaltet. Das Ziel einer kontinuierlichen Qualifizierung und Fortbildung soll trägerübergreifend sichergestellt werden. Für die stadtteilbezogene Kinder- und Jugendarbeit in Bremens Stadtteilen bleiben die Eckpunkte des Anpassungskonzeptes maßgebend. Durch stärkere Zusammenarbeit der Jugendarbeit mit der Schule werden neue Lernorte für formelle und informelle Bildung erschlossen.

Soziales

Sozialleistungen beruhen zum großen Teil auf individuellen Rechtsansprüchen. Sie entstehen - vereinfacht ausgedrückt -, wenn Personen Leistungen benötigen und ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, diese selbst zu finanzieren. Der Umfang der Sozialleistungen ist also von der Entwicklung der Bedarfslagen (Pflegebedarf etc.) - diese ist wiederum stark von der demographischen Entwicklung geprägt - und von der Einkommenssituation der Menschen abhängig. Eine erste Steuerungsstrategie besteht vor diesem Hintergrund darin, Bedarfe an Sozialleistungen durch eine präventiv ausgerichtete Politik zu verringern. Die Bremer Sozialpolitik versucht daher z.B. Wohnungsverluste zu vermeiden statt Obdachlosigkeit zu finanzieren, älteren Menschen werden Hilfen zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit angeboten etc.. Selbsthilfestrukturen und Nachbarschaftshilfen werden unterstützt. Vorrangige Hilfesysteme (z.B. Pflegeversicherung) sind vorrangig zu nutzen. Eine zweite Ebene der Steuerung ist die Gestaltung der jeweiligen Hilfesysteme. Hier sollen ambulante Angebote vorrangig entwickelt und angesprochen werden, denn stationäre Hilfen sind nicht nur teurer, sondern schränken auch die Selbständigkeit und Selbstbestimmungsmöglichkeiten ein. Die Hilfesysteme werden zudem differenziert und als gestuftes System konstruiert, um bedarfsgerechte Hilfen bieten zu können und Überversorgungen zu vermeiden. Die einzelnen Angebote sind dann mit den Trägern so zu verhandeln, dass sie möglichst hohe Qualität zu günstigen Preisen bieten. Als dritte Steuerungsebene ist die Fallsteuerung zu nennen. Hier geht es darum, den einzelnen Anspruchsberechtigten die notwendige und geeignete Hilfe zu vermitteln, Selbsthilfemöglichkeiten auszuloten und ggf. zu aktivieren. Neben diesen Steuerungsstrategien bemüht sich das Land Bremen bei der Weiterentwicklung der Rechtsgrundlagen im Rahmen der Gesetzgebung um Lösungen, die eine zusätzliche Belastung der Länder und Kommunen vermeiden.

¹ z.B. gesetzliche Vorgaben, produktplanrelevante Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft, des Senats sowie von Ausschüssen / Fachdeputationen etc.

Ressourceneinsatz

A. Kamerale Finanzdaten (Tsd. EUR)	Anschlag 2011	Anschlag 2010	Ist 2009	
Konsumtive Einnahmen	106.525	101.388	106.916	
Investive Einnahmen	2.716	2.771	3.921	
Verrechnungen/Erstattungen	0	0	470	
Gesamteinnahmen	109.241	104.159	111.307	
Personalausgaben	54.750	49.394	55.174	
Sonst. konsumtive Ausgaben	831.030	806.885	748.836	
Zinsausgaben	0	0	0	
Tilgungsausgaben	0	0	0	
Investive Ausgaben	5.997	5.863	7.018	
Verrechnungen/Erstattungen	167	167	3.352	
Gesamtausgaben	891.944	862.309	814.380	
Saldo	-782.703	-758.150	-703.073	
Deckungsgrad (lfd. Rechnung) in %	12,25	12,08	13,67	
Verpflichtungsermächtigungen	Anschlag 2011			
Personal konsumtiv	0			
Personal investiv	0			
B. Personaldaten	Planung 2011	Planung 2010	Ist 2009	
Beschäftigungszielzahl	818,0	700,9	711,9	
Personalbestand	756,7	793,3	993,4	
=> Netto-Personalbedarf	61,3	- 92,4	- 281,5	
Personalstruktur (in %)				
(Bezugsgröße: Kopfzahl der Beschäftigten)				
Verwaltungspersonalquote	4,8	4,8	0,0	
Beschäftigte unter 35 Jahre	22,5	22,5	14,7	
Beschäftigte über 55 Jahre	17,5	17,5	27,6	
Frauenquote	50,0	50,0	65,8	
Teilzeitquote	35,0	35,0	31,6	
Schwerbehindertenquote	6,0	6,0	6,1	
C. Erläuterungen zu A-B				

Leistungsangaben

A. Strategische Leistungsziele/Kennzahlen	Planung 2011	Anschlag 2010	IST 2009
Jugend			
1.1 Tagesbetreuungsplätze für Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren	14.082	13.586	13.271
1.2 Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren	2.915*	2.583	1.732
Soziales			
1.3 Fallzahl Stationäres Wohnen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Land)	1.442	1.464	1.435
1.4 Fallzahl Betreutes Wohnen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Land)	346	356	318
1.5 Fallzahl Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Werkstätten (Land)	1.664	1.645	1.606
1.6 Fallzahl Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Tagesförderstätten (Land)	550	597	572
2.1 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (Land)	3.050	2.950	2.934
3.1 Anzahl Personen mit stationären Pflegeleistungen (Land)	2.785	2.775	2.693
3.2 Anzahl Personen mit ambulanten Pflegeleistungen (Land)	1.515	1.635	1.461
3.3 Anzahl Personen mit Landespflegegeld (Land)	740	800	714
4.1 Anzahl Personen mit Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (Stadt Bremen)	10.200	9.849	9.258
4.2 Fälle mit Leistungen nach SGB II	41.066	41.402	38.079
4.3 Durchschnittlich anerkannte Unterkunftskosten pro Monat und Leistungsempfänger in Euro (Stadt)	190	188	194
5.1 Anzahl der Krankenhilfeberechtigten nach dem SGB XII (Land)	1.702	1.736	1.824
* Korrektur ggü. Druckfassung			

2.4.5 Das Controlling der Haushalte

Das Parlament hat im Rahmen der **Dezentralen Haushaltssteuerung** Budgetrechte in nicht unerheblichem Umfang an die Verwaltung delegiert. Im Gegenzug wurden Controllingverfahren installiert, durch die das Parlament in die Lage versetzt wird, steuernd in die Haushaltsentwicklung einzugreifen.

Der Senat ist haushaltsgesetzlich verpflichtet, dem Haushalts- und Finanzausschuss auf den Ebenen des Gesamthaushalts, des **Produktgruppenhaushalts** sowie für **Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Beteiligungen** und Zuwendungsempfänger periodisch Berichte vorzulegen⁶. Form, Inhalt und Periodizität des Berichtswesens werden vom Haushalts- und Finanzausschuss festgelegt.

Ziel des **Controllings** ist es, auf der Grundlage des vom Parlament beschlossenen **Haushalts** unterjährige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen.

Diese periodischen Berichte liefern tiefgehende Informationen aus dem unterjährigen Vollzug der Haushalte. Üblicherweise werden dem Parlament erst nach Abschluss der Haushalte mit der Haushaltsrechnung Informationen zum Haushaltsvollzug unterbreitet.

Im Sinne eines Controlling-Regelkreises sind die Verfahren Finanz- und Personalplanung, Haushaltsaufstellung und Controlling/unterjähriger Vollzug miteinander zu verknüpfen. So sind die Ergebnisse aus dem Vollzug des Haushalts sowohl bei der Fortschreibung der Finanzplanung als auch bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen.

Im Folgenden soll das Controlling des Produktgruppenhaushalts näher beschrieben werden:




Ziel ist es, auf der Grundlage des vom Parlament beschlossenen Produktgruppenhaushalts zu erkennen, ob der Budgetrahmen, die Personalziele und Leistungsziele zum Jahresende eingehalten werden können.

Den **Verantwortlichen** müssen zur Wahrnehmung der Controlling-Funktion im Vollzug des Produktgruppenhaushalts sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen

⁶ Vgl. § 12 Haushaltsgesetz (Land) bzw. § 11 Haushaltsgesetz (Stadt).

hinsichtlich der Finanz-, Personal- und Leistungsdaten zur Verfügung stehen. Das **Berichtswesen** entspricht dem Aufbau des Produktgruppenhaushalts und dementsprechend sind zunächst die jeweils „übergeordneten“ Ebenen Berichtsempfänger. Der jeweiligen Fachdeputation werden die Berichte auf der Ebene der Produktgruppen – und nachrichtlich auf der Ebene der Produktbereiche und des Produktplans - zur Beratung vorgelegt (dezentrales Controlling). Der Senat erhält standardisierte Berichte auf der Ebene der Produktpläne (zentrales Controlling), welche durch die Senatorin für Finanzen - in ihrer Funktion als Zentralressort - bewertet und mit einer eigenen Einschätzung versehen werden. Beginnend ab dem II. Quartal werden diese Berichte dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalsweise vorgelegt.

Der Bericht enthält in den Dimensionen Finanzen, Personal und Leistungen eine Abweichungsanalyse zwischen den zum Berichtszeitraum festgestellten Ist-Werten und den auf der Basis der jahresbezogenen Zielvorgaben zeitanteilig gebildeten Planwerten. Diese sind als ein vorausschauendes Element bereits vor Beginn des Haushaltsjahres zu entwickeln. Abweichungen werden somit frühzeitig deutlich, so dass der jeweils Verantwortliche zunächst innerhalb seines Verantwortungsbereichs Gegensteuerungsmaßnahmen einleiten bzw. in Abstimmung mit anderen Verantwortlichen Vorschläge zum Ausgleich unterbreiten kann. Um zukunftsgerichtete Informationen zu erhalten, werden im Bericht auch Prognosen für die Dimensionen des Produktgruppenhaushalts zum voraussichtlichen Jahresergebnis vorgenommen. Ein Beispiel eines Controllingberichts auf Produktplanebene ist nachfolgend abgedruckt.

Produktplan: Jugend und Soziales	41	Controlling 01-06/11 03.08.2011	
Verantwortlich: Sen. Stahmann		Version: 86	Seite 1
Einhaltung Finanzdaten:	Einhaltung Personaldaten:	Einhaltung Leistungsziele in den zugehörigen Produktbereichen:	
			

1. Ressourceneinsatz

Kamerale Finanzdaten	Januar - Juni 2011				Jahresplanung 2011				
	Ist	Planwert	Ist-Planwert-Abweichung	HH-Soll	vor. HH-Soll	vorauss. Ist	Abweichung	Anschlag	
	Tsd. EUR			%	Tsd. EUR				
konsumtive Einnahmen	62.496	48.952	13.544	27,7	101.663	108.739	130.911	22.172	106.525
investive Einnahmen	760	1.357	-597	-44,0	760	2.774	2.774	0	2.716
relevante Verrech./Erstatt.	345	0	345	0,0	342	345	345	0	0
Gesamteinnahmen	63.601	50.309	13.292	26,4	102.765	111.858	134.030	22.172	109.241
Personalausgaben	27.724	26.757	967	3,6	54.608	57.274	57.120	-154	54.750
konsumtive Ausgaben	453.655	455.387	-1.732	-0,4	835.450	832.805	854.946	22.141	831.030
Zinsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
Tilgungsausgaben	0	0	0	0,0	0	0	0	0	0
investive Ausgaben	2.209	3.054	-845	-27,7	4.444	7.067	7.067	0	5.997
relevante Verrech./Erstatt.	0	167	-167	-100,0	167	167	167	0	167
Gesamtausgaben	483.588	485.365	-1.777	-0,4	894.670	897.313	919.300	21.987	891.944
Saldo	-419.987	-435.056	15.069	-3,5	-791.905	-785.455	-785.270	185	-782.703

Verpflichtungsermächtigungen	Abdeckung im Jahr				
	2011	2012	2013	2014	2015ff
	Tsd. EUR				
- konsumtiv	2.867	1.134	1.102	1.006	1.006
- investiv	100	104	24	24	118
- Zins-/Tilgungsausgaben	0	14	22	21	90

Budgetrücklagenbestand	Stand des Verlustvortr.
Tsd. EUR	
24	11.273

Personaldaten	Juni 2011			kumuliert Januar - Juni 2011			voraussichtl. Jahresergebnis		
	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz	Ist	Soll	Differenz
	Tsd. EUR								
Kernbereich	3.900	3.518	382	20.998	21.311	-313	42.875	43.775	-900
Personalverstärkung	16	0	16	92	0	92	184	0	184
Ausbildung	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zwischensumme	3.916	3.518	398	21.090	21.311	-221	43.059	43.775	-716
Refinanzierte	1.004	742	262	5.889	4.449	1.440	12.251	9.261	2.990
Nebentitel	62	98	-36	745	997	-252	1.387	1.572	-185
Insgesamt	4.982	4.358	624	27.724	26.757	967	56.697	54.608	2.089
- dar.: Beihilfe/Nachvers	46	44	2	575	659	-84	868	922	-54
	Volumen (Teilzeit umgerechnet in Vollzeit)								
Kernbereich	825,7	843,8	-18,1	831,8	851,7	-19,9	828,8	842,2	-13,4
Personalverstärkung	3,9	0,0	3,9	3,9	0,0	3,9	3,9	0,0	3,9
Ausbildung	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	829,6	843,8	-14,2	835,7	851,7	-16,0	832,7	842,2	-9,5
Refinanzierte	286,7	-	-	286,9	-	-	286,8	-	-
Abwesende	68,7	-	-	67,7	-	-	68,2	-	-

Personalstruktur	Jun 2011	2011	2010
	Ist	Planwert	Ist
Bezugsgröße: Kopffzahl der Beschäftigten	%		
Verwaltungspersonalquote	0,0	4,8	0,0
Beschäftigte bis 35 Jahre	17,3	22,5	16,4
Beschäftigte über 55 Jahre	28,2	17,5	29,3
Frauenquote	66,1	50,0	65,7
Teilzeitquote	33,6	35,0	33,5
Schwerbehindertenquote	7,8	6,0	7,7

Produktplan: 41 Jugend und Soziales Verantwortlich: Sen. Stahmann	Controlling 01-06/2011 02.08.2011 Seite 1a
--	---

2. Strategische Leistungsziele/-kennzahlen

A. (nicht durch Kennzahlen abgebildete) strategische Leistungsziele

Im Produktplan Jugend und Soziales werden die Hilfen und Leistungen für Menschen und Familien in den verschiedensten Lebenslagen in Bremen und Bremerhaven dargestellt.

Der Produktplan nimmt insgesamt gesehen seine sich aus i. W. verschiedenen Sozialgesetzbüchern, anderen Gesetzen und politischen Beschlusslagen ergebenden Versorgungsaufträge, wie z. B. Kindertagesbetreuung und Gewährung von Hilfen zur Existenzsicherung und bei besonderen Lebenslagen für viele betroffenen Menschen sowie der Kindeswohl-Sicherung, wahr.

Dabei kommt u. a. den drei folgenden Punkten besondere Bedeutung zu:

Den sozialen Zusammenhalt stärken

Sachstand/Analyse/Bewertung

Der Senatsbericht „Lebenslagen im Land Bremen 2009“ zeigt, dass im Land Bremen im Städte- und Ländervergleich eine hohe Armutsrisikoquote zu verzeichnen ist. Der Senat hat auch daher die Förderung des sozialen Zusammenhalts zu einem vorrangigen Ziel erklärt. Die Maßnahmen im Produktplan 41 dienen diesem Ziel, indem sie

- in Form von Transferleistungen eine menschenwürdige Existenz absichern helfen,
- durch die Finanzierung von Einrichtungen, Diensten, Maßnahmen und Beratungsangeboten die soziale Sicherung, Versorgung, Integration und Teilhabe auch durch die fortschreitende qualitative Entwicklung im Kinderschutz verbessern und
- durch präventive Maßnahmen sowie der Förderung von Selbsthilfe und Bürgerengagement den sozialen Zusammenhalt stärken.

Die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Budgets der Sozialleistungen mussten in 2010/2011 deutlich verstärkt werden, um den entsprechenden Verpflichtungen nachzukommen. In 2010 konnten die Budgets eingehalten werden, in 2011 besteht nach der April-Hochschätzung auch die Möglichkeit eines ausgeglichenen Abschlusses.

Sicherstellung eines nachfragegerechten Tagesbetreuungsangebotes

Sachstand/Analyse/Bewertung

Die Kindertagesbetreuung ist und bleibt ein Handlungsschwerpunkt des Senats. Ziel ist die Sicherstellung eines nachfragegerechten Angebots im Elementarbereich sowie der schrittweise Ausbau von u3-Angeboten bis 2013.

Stärkung von frühkindlichen Bildungsangeboten für alle Kinder

Sachstand/Analyse/Bewertung

Finanziert aus Mitteln, die vom Senat für die frühkindliche Bildung zur Verfügung gestellt wurden, wird ein entsprechendes Programm durchgeführt. Der Schwerpunkt liegt u. a. in der Sprachförderung von Kindern, bei denen ein entsprechender Sprachförderbedarf festgestellt wurde. Darüber hinaus werden modellhaft Projekte, Fortbildungsveranstaltungen und Fachveranstaltungen durchgeführt und Instrumente für die pädagogische Arbeit entwickelt (z. B. Handbuch zum Übergang Kita – Schule, individuelle Lern- und Entwicklungsdokumentation, Handbuch Sprachförderung u. a.). Die etablierten und erprobten Maßnahmen werden fortgeführt und weiter qualifiziert.

B. Leistungskennzahlen

Kennzahlen	Berichtszeitraum				2011
	IST	Planwert	IST-Planwert-Abweichung*		Planwert
			abs.	%	
Jugend					
1.1 Tagesbetreuung für Kinder zwischen 3 bis unter 6 Jahren	13.635	14.082	-447	-3%	14.082
1.2 Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren	2.058	2.915	-857	-29%	2.915
Soziales					
1.3 Fallzahl Stationäres Wohnen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Land)	1.371	1.442	-71	-5%	1.442
1.4 Fallzahl Betreutes Wohnen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung (Land)	318	346	-28	-8%	346
1.5 Fallzahl Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Werkstätten (Land)	1.657	1.664	-7	0%	1.664
1.6 Fallzahl Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Tagesförderstätten (Land)	563	550	13	2%	550
2.1 Personen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG (Land)	2.996	3.050	-54	-2%	3.050
3.1 Anzahl Personen mit stationären Pflegeleistungen (Land)	2.772	2.785	-13	0%	2.785
3.2 Anzahl Personen mit ambulanten Pflegeleistungen (Land)	1.527	1.515	12	1%	1.515
3.3 Anzahl Personen mit Landespflegegeld (Land)	711	740	-29	-4%	740
4.1 Anzahl Personen mit Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt (Stadt Bremen)	10.407	10.200	207	2%	10.200
4.2 Fälle mit Leistungen nach SGB II	40.025	41.066	-1.041	-3%	41.066
4.3 Durchschnittlich anerkannte Unterkunftskosten pro Monat und Leistungsempfänger in Euro (Stadt Bremen)	254	190	64	34%	190
5.1 Anzahl der Krankenhilfeberechtigten nach dem SGB XII (Land)	1.647	1.702	-55	-3%	1.702

* bei Einheit "%" in Prozentpunkten

Analyse/Bewertung/Anmerkung zu den Leistungskennzahlen

Jugend

Die Tagesbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahre wurden abweichend von der Begriffsdefinition zur Versorgungsquote bei den Ist-Werten ohne Spielkreise angegeben, da dies dem Bericht an die Bürgerschaft für den Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder 0 bis 3 Jahren (TAG) entspricht. In den Planwerten sind die Spielkreise noch erfasst worden. Die Anzahl der Plätze inklusive Spielkreise beträgt 2623.

Soziales

Im Berichtszeitraum sind im Bereich Soziales Zu- und Abnahmen meistens im Bereich der üblichen Schwankungsbreiten zu verzeichnen. I. W. kann man die Leistungsseite als stabil bezeichnen. Auf die Leistungsdaten wirken verschiedene fachliche und demographische Entwicklungen. In manchen Fällen sind Brüche durch die Umstellung von Zählweisen (manuell/automatisiert) festzustellen.

Bei den Leistungskennzahlen zum SGB II (Nrn. 4.2 und 4.3) werden aus technisch-inhaltlichen Gründen die Ist-Werte des Vorquartals angegeben. Die durchschnittlichen Unterkunftskosten (Nr. 4.3) sind durch überdurchschnittliche Werte im Jan./Febr. verzerrt.

Weitergehende Erläuterungen zu den Sozialleistungen insgesamt ergeben sich aus dem Bericht zur Entwicklung der Sozialleistungen.

Produktplan: Jugend und Soziales	41	Controlling 01-06/11 19.08.2011	
Verantwortlich:	Sen. Stahmann	Version: 86	Seite 2
3. Analyse/Bewertung			
Finanzdaten:			
<p>Die Finanzdaten des PPL 41 werden i.W. durch die Einnahmen und Ausgaben der sog. Sozialleistungen bestimmt. Die Ausgaben der Sozialleistungen allgemein sind in den meisten Fällen gesetzlich/faktisch dem Grunde/der Höhe nach festgelegt. Die Einnahmen sind i.W. Bundesbeteiligungen oder Erstattungen von Dritten. Im Bereich außerhalb der Sozialleistungen sind neben verschiedenen Zuwendungen die Ausgaben der Kindertagesbetreuung das bestimmende Element.</p>			
Sozialleistungen:			
Einnahmen			
<p>Das Ergebnis Jan.-Juni2011 liegt rd. 12,3 Mio. Euro oberhalb des rechnerischen Planwerts. Die Mehreinnahmen werden i.W. durch den erhöhten Bundesanteil KdU für das BuT-Paket verursacht (PGrp. 41.05.04: +11,2 Mio. Euro). Aber auch ohne diesen Faktor wird der Einnahme-Planwert überschritten (1,1 Mio. Euro). Ursache hierfür sind i.W. gestiegene Einnahmen der HzE (PBer 41.01).</p>			
<p>Das Ergebnis Juni bestätigt die Ausrichtung der vorliegenden Hochschätzung für das Gesamtjahr. Demnach wird mit Einnahmen bis rd. 113 Mio. Euro gerechnet. Von den möglichen Einnahmen entfallen gut 16 Mio. Euro auf die PGrp. 41.05.02 - Bildung und Teilhabe. Die übrigen Mehreinnahmen i.H.v. von knapp 6 Mio. Euro werden zur Deckung von Mehrausgaben (i.W. Weiterleitung von Bundesmitteln an Bremerhaven) benötigt.</p>			
Ausgaben (ohne Bildung und Teilhabe)			
<p>Das Ergebnis im Berichtszeitraum liegt rd. 3,6 Mio. Euro unterhalb des rechnerischen Planwerts (mit BuT rd. 2,9 Mio. Euro). Dabei weisen die PBer Schwankungen in den Abweichungen von rd. -2 bis zu rd. +2 Mio. Euro aus. Wesentlich ist inzwischen die Abweichung im PBer 41.01 (HzE/UVG) mit rd. 3,1 Mio. Euro.</p>			
<p>Das Ergebnis Juni bestätigt die Ausrichtung der vorliegenden Hochschätzung für das Gesamtjahr. Nach dieser werden allerdings die Ausgaben mit rd. 6 Mio. Euro überschritten werden (i.W. Weiterleitung von Bundesmitteln an Bremerhaven); die Mehrausgaben können aber durch Mehreinnahmen gedeckt werden.</p>			
<p>Von den Sozialleistungen ist auf Basis der April-Schätzung im Haushaltsjahr 2011 kein Budgetrisiko zu erwarten.</p>			
Bildung und Teilhabe			
<p>Nach der Hochschätzung werden der Produktgruppe Bildung und Teilhabe gut 16 Mio. Euro zufließen. Bis jetzt liegen nur Ausgaben von rd. 0,7 Mio. Euro vor.</p>			
Stadtticket (Sozialticket) - Abrechnung 2010			
<p>Zur Haushaltsaufstellung 2010-2011 wurde über ein mögliches Haushaltsrisiko für den Zuschuss an die Bremer Straßenbahn AG (BSAG) berichtet. Gem. der Vereinbarung mit der BSAG bzw. des Senatsbeschlusses vom 16.06.2009 betrug dieses für das Sozialressort bis zu 0,5 Mio. €. Inzwischen liegt die von Senator für Bau, Umwelt und Verkehr geprüfte Abrechnung 2010 vor.</p>			
<p>Insgesamt gesehen, müssen für 58.299 Erwachsene und 16.306 Kinder Zuschüsse für den Ausgleich von Mindereinnahmen an die BSAG geleistet werden.</p>			
<p>Das Risiko ist nicht in o.g. Höhe eingetreten, da die BSAG aufgrund einer guten Ertragslage einen Eigenanteil leisten konnte. Der Anteil für den PPL 41 beträgt 0,19 Mio. € und kann im Wege der Deckungsfähigkeit in der Produktgruppe 41.05.04 (SGB II) dargestellt werden. Zusammen mit dem Anteil des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr beträgt der Zuschuss an die BSAG für das Stadtticket 2010 (Abrechnung in 2011) rd. 0,29 Mio.€.</p>			
Außerhalb Sozialleistungen:			
Konsumtive Einnahmen:			
<p>Der Planwert wurde im Berichtszeitraum um rd. 1,2 Mio. Euro überschritten. Wesentliche Gründe: Die Erstattungen der Personalkosten der Bundesagentur für Arbeit sind erfolgt.</p>			
<p>Im Jahresverlauf wird mit Mehreinnahmen i. H. v. rd. 1,6 Mio. Euro gerechnet, die für Mehrausgaben beim refinanzierten Personal eingesetzt werden müssen.</p>			
Konsumtive Ausgaben:			

Produktplan: Jugend und Soziales	41	Controlling 01-06/11 19.08.2011	
Verantwortlich:	Sen. Rosenkötter	Version: 86	Seite 3
<p>Der Planwert wurde im Berichtszeitraum um rd. 1,2 Mio. Euro überschritten. Wesentliche Gründe: abweichende Zahlungstermine von Ausgaben im Bereich der Tagesbetreuung.</p> <p>Aufgrund einer erhöhten Nachfrage nach Leistungen der Kindertagesbetreuung sowie tarifvertraglich festgelegter Personalkostensteigerungen bei KiTa Bremen wurden für 2011 konsumtive Mehrausgaben über die bisherigen Erwartungen, d.h. den Anschlag, hinaus i. H. v. ca. 1,7 Mio. Euro anerkannt (siehe Senatsbeschluss vom 07.09.2010), welche dem Bereich durch Nachbewilligung zur Verfügung gestellt werden sollen. Eine Umsetzung ist noch nicht erfolgt.</p> <p>Mehrbedarf 41.01.02:</p> <p>In der Produktgruppe 41.01.02, Tagesbetreuung, wird ein Mehrbedarf in Höhe von 3,2 Mio. Euro erwartet. Dies ist dadurch begründet, dass die Ausgaben pro Platz ggü. den Planungen, die der Senatsvorlage vom 7. September 2010 zur Entwicklung der Angebote und Leistungen in der Kindertagesbetreuung 2010/2011 zugrunde lagen, höher gestiegen sind als unterstellt.</p> <p>Die in der damaligen Planung unterstellte Anzahl der Plätze -inklusive der Steuerung- wurde eingehalten.</p> <p>Ein Ausgleich innerhalb der Anschläge dieser Produktgruppe erscheint jedoch dadurch möglich, dass durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für das unentgeltliche Mittagessen, die bereits hierfür in der Produktgruppe vorhandenen Mittel genutzt werden.</p> <p>Innerhalb der Anschläge sind für das kostenlose Mittagessen rd. 5,1 Mio. Euro vorhanden, hiervon werden rd. 1,5 Mio. Euro für die Darstellung des Eigenanteils von 1 Euro pro Mittagessen benötigt, so dass rechnerisch 3,6 Mio. Euro zur Verfügung stehen.</p> <p>Investive Einnahmen/Ausgaben:</p> <p>In Berichtszeitraum wurde der Planwert um 0,6 bzw. 0,8 Mio. Euro unterschritten. Ursachen: i. W. Bundesmittel KiFöG</p> <p>Investitionen Pflege:</p> <p>Im Bereich der Investitionsförderungen in Einrichtungen wird derzeit ein Mehrbedarf von ca. 0,74 Mio. Euro erwartet, der in erster Linie auf die gestiegene Inanspruchnahme von Kurzzeitpflegeplätzen zurückzuführen ist. Eine Darstellung innerhalb des Senatorinnenbudgets inkl. der Sozialleistungen wird derzeit geprüft.</p> <p>Minderausgaben/Verlustvortrag:</p> <p>Eine vollständige Abdeckung der Minderausgaben ist aus Mehreinnahmen vorgesehen. Eine Präzisierung ist zum September geplant.</p> <p>Der bestehende Verlustvortrag aus Sozialleistungen kann voraussichtlich nicht reduziert werden</p> <p>Finanzierungssaldo:</p> <p>Der Finanzierungssaldo verschlechtert sich aktuell rechnerisch nach den bisherigen Erkenntnisse zum Jahresende im Saldo um rd. 3 Mio. Euro, davon i. W. (gesamthaushaltsneutrale) Nachbewilligung der Finanzverwaltung für Kindertagesbetreuung (rd. 1,7 Mio. Euro), Personalmittel für Tarifeffekte (rd. 0,5 Mio. Euro), ein Mehrbedarf im Bereich Investitionsförderungen (0,7 Mio. Euro) sowie möglicherweise 0,16 Mio. Euro an notwendigen Verausgabung investiver Reste.</p> <p>Personaldaten:</p> <p>Für das Jahr 2011 wurden das Personalbudget und die Sparvorgaben im Beschäftigungsvolumen des Produktplans 41 -Jugend und Soziales- an die Ziele des mit der Senatorin für Finanzen abgeschlossenen Kontraktes zum mittelfristigen Abbau des Personalüberhangs angepasst.</p> <p>Es ist erkennbar, dass diese Ziele erreichbar sind, sofern der Konsolidierungskurs weiter verfolgt wird.</p>			

Die Aussagefähigkeit des Controllings hängt maßgeblich von der Qualität der im Rahmen der Haushaltsaufstellung gebildeten Leistungsziele und Kennzahlen ab. Bei der Optimierung ist im Wesentlichen die Frage zu stellen, über welche Kennzahlen die Politik die bremischen Haushalte steuern möchte.

Wichtig bleiben also die Verbesserung der Qualität der Leistungsdaten und die adressatengerechte Verdichtung der Informationen. Im Sinne eines Controlling-Regelkreises sind die Verfahren Finanz- und Personalplanung, Haushaltsaufstellung und Controlling/unterjähriger Vollzug miteinander zu verknüpfen. So sind die Ergebnisse aus dem Vollzug des Produktgruppenhaushalts sowohl bei der Fortschreibung der Finanzplanung als auch bei der Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen. Eine Verbesserung kann u. a. dadurch erreicht werden, dass nicht nur die Budget- und Personaldaten miteinander verknüpft, sondern diese auch stärker mit den Leistungsdaten des Produktgruppenhaushalts in Beziehung gesetzt werden.

2.4.6 Der Nachtragshaushalt

Trotz genauester Planungen kann die Notwendigkeit bestehen, im laufenden Haushaltsjahr Haushaltsanschlüsse in einem Umfang zu verändern, der die Vorlage eines Nachtragshaushalts sinnvoll bzw. notwendig macht. Dies ist z. B. dann erforderlich, wenn die tatsächlichen Steuereinnahmen weit hinter den Planungen liegen, die Sozialleistungen sich überdurchschnittlich nach oben entwickeln oder erhebliche Mehreinnahmen zu erwarten sind. Letzteres war z. B. der Fall, als von der Bundesregierung Anfang 2009 das Konjunkturpaket II beschlossen wurde, um die Auswirkungen der internationalen Finanzkrise zu mildern und die schwere Rezession im Winterhalbjahr 2008/09 zu überwinden. Damals hatte der Bund für das Land Bremen 87,4 Mio. € bereitgestellt, weitere 29,5 Mio. € kamen an bremischen Komplementärmitteln hinzu, so dass ein Gesamtrahmen von insgesamt 117,9 Mio. Euro zur Verfügung stand.

Auch für die Aufstellung von Nachtragshaushalten gelten die Bestimmungen der Teile I und II der Landeshaushaltsordnung. Je nach Umfang der erforderlichen Anpassungen und Betroffenheit erfolgt eine Beteiligung der Ressorts (einschl. Fachdeputationen). Letztlich erstellt die Senatorin für Finanzen die Entwürfe des Nachtragshaushaltsgesetzes und Nachtragshaushaltsplanes, die vom Senat beschlossen und

der Bremischen Bürgerschaft zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet werden. Dies muss gemäß § 33 LHO bis zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen.

Die Frage, wann konkret ein Nachtragshaushalt vorzulegen ist, kann nicht eindeutig beantwortet werden. Feste Wertgrenzen gibt es nicht.

Wird z. B. im Laufe eines Haushaltsjahres erkennbar, dass geplante Einnahmen nicht erzielt werden können (**Mindereinnahmen**), können diese grundsätzlich vom Senat ausgeglichen werden, ohne dass es eines Nachtragshaushalts bedarf.

Das kann z. B. dadurch erfolgen, dass weniger Ausgaben geleistet werden als ursprünglich im Haushalt vorgesehen, da es sich bei den Ausgabeanschlüssen materiell um Ausgabeermächtigungen und nicht um Ausgabeverpflichtungen handelt. Der Senat hat nach § 41 LHO auch die Möglichkeit, Ausgabemittel zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben dies erfordert.

In vielen Landesverfassungen bzw. Landeshaushaltsordnungen wird der Finanzminister ermächtigt, Anträgen auf **über- und außerplanmäßigen Ausgaben** zuzustimmen. Allerdings bedarf es immer der Abwägung, ob die Ausgabe nicht bis zur Verabschiedung eines Nachtragshaushalts aufgeschoben werden kann.

Die bremische Verfassung (Art. 101 Absatz 1 Nr. 5 LV) und die Landeshaushaltsordnung (vgl. § 37 Absatz 1 LHO) sehen dagegen mit der Möglichkeit von (parlamentarisch beschlossenen) **Nachbewilligungen** grundsätzlich ein anderes Verfahren vor. Der Haushalts- und Finanzausschuss ist unter Berücksichtigung der Regelungen in den jährlichen Haushaltsgesetzen berechtigt, betraglich unbegrenzt Nachbewilligungen (ohne einen formalen Nachtragshaushalt) vorzunehmen. Voraussetzung für eine Nachbewilligung von Haushaltsmitteln ist im Gegensatz zu Mehrausgaben eines Nachtragshaushalts die Unvorhersehbarkeit und die Unabweisbarkeit der Ausgaben.

Daher ist es in Bremen im Falle von Mehrausgaben Aufgabe des Senats, im Zusammenwirken mit dem Haushalts- und Finanzausschuss zu prüfen, ob und wann ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden soll.

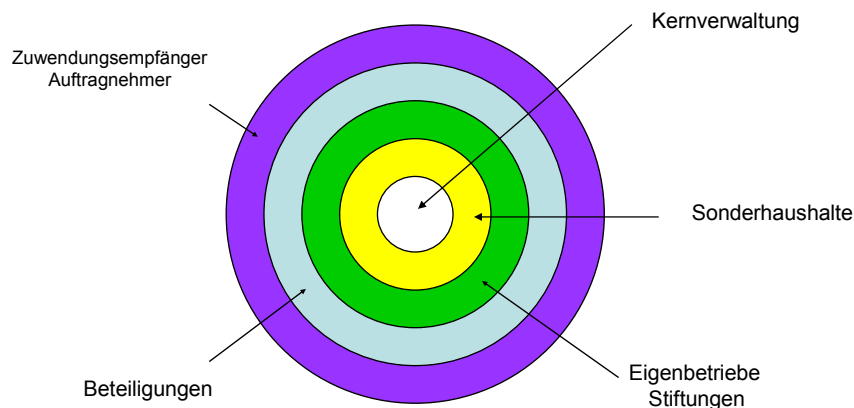
Von dem in § 37 Abs. 2 der LHO vorgesehenen **Notbewilligungsrecht** der Senatorin für Finanzen wird in der bremischen Haushaltspraxis kaum Gebrauch gemacht, so dass ohne Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses mit Ausnahme der im Rahmen der **dezentralen Haushaltssteuerung** delegierten Befugnisse keine Nachbewilligungen durch die Exekutive vorgenommen werden.

2.5 Personalhaushalt

Die Neuordnung der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung in der Freien Hansestadt Bremen hat in den letzten Jahren zu unterschiedlichen organisatorischen Strukturen und daraus folgend zu unterschiedlichen Steuerungssystemen geführt.

Die folgende Darstellung dieser Struktur veranschaulicht die Bindung an die bzw. die Distanz zur Kernverwaltung.

Freie Hansestadt Bremen



Der Kernverwaltung am nächsten stehen die Sonderhaushalte. Hier finden sich die Hochschulen, für die im Landeshaushalt abgesehen von zentral veranschlagten Mitteln für die Versorgung nur noch globale Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten sowie zu den Investitionen veranschlagt sind.

Es folgen sodann die Eigenbetriebe, die organisatorisch selbstständig, rechtlich aber gleichwohl noch Teil der Freien Hansestadt Bremen sind, und die Stiftungen. Daran schließt sich der Bereich der Beteiligungen an; das sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich in bremischer Hand befinden oder an denen die öffentliche Hand beteiligt ist.

Am weitesten vom Kern entfernt sind schließlich die Zuwendungsempfänger und die Auftragnehmer. Auch sie erbringen direkt oder indirekt öffentliche Leistungen oder unterstützen den internen Verwaltungsablauf.

Aus der Sicht des konzernweiten Personalmanagements müssen alle öffentlichen Dienstleistungen, unabhängig von der Organisationsform, auf möglichst hohem Niveau erbracht werden. Ausschlaggebender Faktor hierfür ist die Qualifikation und Leistungsfähigkeit des eingesetzten Personals.

Zugleich besteht aber auch eine staatliche Verantwortung dafür, dass die finanziellen Mittel möglichst effizient verwendet werden und alle Einrichtungen nach wirtschaftlichen Kriterien organisiert sind. Grundsätzlich sollen, was Personalausstattung und Wirtschaftlichkeit angeht, für alle Einrichtungen gleiche Regeln gelten.

Steuerung der Personalausgaben

Wesentliche Steuerungsgröße für die Personalhaushalte ist die Personalmenge. Von ihr hängen letztlich im Zusammenhang mit Kostensteigerungen durch Tarif- und Besoldungserhöhungen die Personalausgaben ab. Mit der Festsetzung von Beschäftigungszielzahlen werden Entscheidungen über mögliche Wiederbesetzungen getroffen. Diese haben in aller Regel langfristige Auswirkungen über mehrere Jahrzehnte. Beschäftigungszielzahlen werden auf der Ebene von Produktgruppen gebildet. Dabei handelt es sich um Vollzeitäquivalente, d. h. Teilzeitbeschäftigung wird in Vollzeiteinheiten umgerechnet. Die Steuerung geschieht über das Personalentwicklungsprogramm (PEP), das die Regeln für die mengenmäßige Entwicklung der einzelnen Produktgruppen beschreibt. Dabei wird nach Aufgabenstellung differenziert sowie zwischen bürgernahen und verwaltungsinternen Dienstleistungen sowie senatorischen Dienststellen unterschieden, wobei letztere die höchsten Einsparraten aufweisen.

Daneben werden einzelne Personalbereiche wegen ihrer besonderen politischen Bedeutung gesondert gesteuert (Lehrer, Polizei und Feuerwehr). Da diese Bereiche aber nahezu die Hälfte des gesamten Personals umfassen, können sie von Einsparverpflichtungen nicht generell ausgenommen bleiben.

Auf der Basis der Beschäftigungszielzahlen werden durch personenbezogene Personalkostenhochrechnungen die dezentralen Personalbudgets gebildet, die alle bekannten Entwicklungen der nächsten Haushaltsjahre beinhalten und somit sicherstellen, dass die beschlossenen Zielzahlen ausfinanziert werden. Daneben wird zentral eine Tarifvorsorge gebildet, die bei Bedarf und nach Beschluss der parlamentarischen Haushaltsausschüsse auf die Produktgruppen aufgeteilt wird.

In Bremen wird dieses System seit 1993 praktiziert und hat dazu geführt, dass in der Kernverwaltung fast ein Drittel der Beschäftigung abgebaut wurde, in einigen Bereichen auch deutlich darüber. Die weiter andauernden Erfordernisse zum Personalabbau, gerade unter den Bedingungen der Schuldenbremse, machen möglicherweise

eine erneute Debatte über die Verteilung der Einsparbeiträge insgesamt unter den Bereichen notwendig.

Kernverwaltung

Die Kernverwaltung bildet den originären Kern staatlicher Aufgabenwahrnehmung ab, die unmittelbar über die bremischen Haushalte abgewickelt und mit dem Produktgruppenhaushalt gesteuert wird.

Das Personal in der Kernverwaltung wird nach dem Kernbereich, der Ausbildung, refinanzierten Beschäftigten und sonstigen Bediensteten differenziert. Neben der dienststellenbezogenen Organisationsstruktur existiert die – in weiten Teilen identische – Produktgruppenstruktur des Produktgruppenhaushaltes, in der die Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung abgebildet ist.

Der **Kernbereich** wird über die Beschäftigungszielzahlen des Personalentwicklungsprogramms (PEP) und über Personalbudgets gesteuert. Der Kernbereich liegt im Fokus der personalwirtschaftlichen Betrachtung, da mit diesem Personalkörper die Kernaufgaben des staatlichen Handelns und damit des Konzerns Bremen abgebildet werden und sicherzustellen sind.

Die Mittel für **Ausbildung** werden durch die Ausbildungsplanung festgelegt. Dabei werden die zukünftigen Bedarfe der öffentlichen Verwaltung, die sich durch Zielzahlen und Fluktuation ergeben, in den Bereichen, für die die Verwaltung selbst Ausbildung betreibt, prognostiziert. Die Besonderheit der Steuerung liegt darin, dass die Ausbildungsplanung naturgemäß lange vor der Festlegung der Zielzahlen erfolgt.

Mit **Refinanzierung** ist im Allgemeinen die Finanzierung von Personal durch Dritte, also außerhalb der Verwaltung stehende Geldgeber gemeint, die dieses Geld zweckgebunden für die Erledigung konkreter Aufgaben zur Verfügung stellen. Diese klassische Form des refinanzierten Personals ist im Zuge der Dezentralisierung und Budgetierung sowie der Flexibilisierung und der Erweiterung personalwirtschaftlicher Handlungsoptionen mittlerweile um eine Vielzahl neuer Refinanzierungsformen erweitert worden. Im Gegensatz zur haushaltsfinanzierten und damit zielzahlhinterlegten Beschäftigung für die allgemeine Aufgabenstellung einer Organisationseinheit handelt es sich bei dieser refinanzierten Beschäftigung in der Regel um eine maßnahmen- oder projektgebundene Finanzierungsform mit vorgegebenem Zeitrahmen. Dies unterscheidet sich von der klassischen Drittmittelfinanzierung aber gerade dadurch, dass die Mittel zumindest indirekt aus dem jeweiligen Haushalt kommen.

Sonderhaushalte

Insbesondere die Hochschulen inkl. der Universität werden über Sonderhaushalte gesteuert. Die Mittel des Sonderhaushalts werden im Haushaltsplan nur noch im Saldo von Einnahmen und Ausgaben als Zuschuss ausgewiesen (i. e. Ausnahme von der Bruttodarstellung). Dies ermöglicht den Hochschulen ein hohes Maß an Flexibilität und Eigenverantwortung. Grundlage für die Haushaltsplanung sind Fortschreibungen auf der Basis der Hochschulgesamtpläne bzw. politischer Entscheidungen.

Eigenbetriebe und Stiftungen

Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO arbeiten auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen. Die Personalplanung soll nach den gleichen Regeln wie im Kernbereich erfolgen. Eigenbetriebe finanzieren sich aus Erlösen (Gebühren) bzw. erhalten Zuschüsse aus dem konsumtiven Haushalt.

Personalkostenzuschüsse für Bremerhaven

Die Personalausgaben für Lehrer und Polizei in Bremerhaven werden vollständig vom Land übernommen und in den Haushalten als konsumtive Zuschüsse veranschlagt. Sie werden nach den gleichen Regeln berechnet wie im Kernbereich, also auf der Basis von Beschäftigungszielzahlen und daraus abgeleiteten Personalbudgets.

Stellenpläne

Gleichzeitig mit den Haushalten werden auch die Stellenpläne beraten und beschlossen. Anders als früher haben die Stellenpläne nur noch eine eingeschränkte Steuerungsfunktion. Sie werden dezentral auf der Basis der Beschäftigungszielzahlen aufgestellt. Das Bonus/Malus-System gewährleistet, dass Änderungen der Entlohnungsstruktur finanzneutral aufgefangen werden. Hierdurch bietet sich auch ein Anreiz, die Struktur zugunsten der niedriger bewerteten Stellen (Stärkung der Funktionsebene des ehemaligen mittleren Dienstes) zu verändern.

Versorgung

Bremen zahlt Pensionen an Beamte und eine eigene Zusatzversorgung zur gesetzlichen Rente an zusatzversorgungsberechtigte Beschäftigte (Bremische Ruhelohnkasse). Seit dem Jahr 2005 werden neueingestellte Arbeitnehmer in der bremischen Verwaltung nicht mehr in der bremischen Ruhelohnkasse aufgenommen, sondern

ausschließlich über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zuzusatzversichert.

Beschäftigte des Kernhaushaltes werden mit Eintritt der Versorgung auf Haushaltsstellen im Produktplan 92 (Allgemeine Finanzen) umgebucht. Eine dezentrale Budgetverantwortung für Versorgungsempfänger besteht daher nicht. Anhand der differenzierten Haushaltsstellenstruktur im Produktplan 92 ist eine Zuordnung der Versorgungsempfänger zu den Ressorts jedoch weiterhin möglich.

Zusätzlich werden im Produktplan 92 Versorgungsempfänger aus ausgegliederten Einrichtungen gebucht. Voraussetzung für die Übernahme von Versorgungsempfänger aus ausgegliederten Einrichtungen in den Kernhaushalt ist die Zahlung einer jährlichen Versorgungsumlage für die noch aktiven Beamten und zuzusatzversorgungsberechtigten Beschäftigten. Die Umlagebeträge werden zunächst im Kernhaushalt vereinnahmt und dann der Anstalt für Versorgungsvorsorge zum Aufbau einer Versorgungsvorsorge zugeführt.

Die Hochschulsonderhaushalte und das Landesuntersuchungsamt verbuchen die Versorgungsempfänger in ihren Haushalten. Die benötigten Mittel werden als konsumtiver zweckgebundener Versorgungskostenzuschuss aus dem Kernhaushalt den Sonderhaushalten zur Verfügung gestellt.

Controlling

Im Produktgruppencontrolling geht es im Personalbereich nicht nur um die Einhaltung der Personalbudgets, sondern ebenso um die Einhaltung der Beschäftigungszielzahlen, da dies mittel- und langfristige Auswirkungen hat. Daneben werden auch personalstrukturelle Kennzahlen (Alter, Geschlecht etc.) im Controlling dargestellt. Die Maßnahmen, die aufgrund der Controllingergebnisse ergriffen werden, reichen von der Aufforderung an die Ressorts zur Entwicklung einer Problemlösung bis hin zum Abschluss von Kontrakten über einen Zielerreichungspfad. Sanktionen können z. B. ein Beförderungsstopp oder eine sektorale Wiederbesetzungssperre sein.

2.6 Investitionen

Die Ausgaben aus öffentlichen Haushalten gliedern sich i. W. in konsumtive Ausgaben (z. B. Personalkosten) und investive Ausgaben auf. Land und Gemeinde Bremen haben im Jahr 2010 494 Mio. € für Investitionen ausgegeben. Investitionen dienen aufgrund ihres zumeist langfristigen Charakters der Erhaltung bzw. Verbesserung der Strukturen (Straßen, Schulen, Kaiserschleuse, etc.).

Der Begriff der Investitionen kommt sowohl im kameralen Haushalt als auch in der doppischen Finanzbuchhaltung vor:

In der kameralen Welt sind Investitionen gem. § 13 LHO Ausgaben für:

- Baumaßnahmen,
- den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen,
(Entsprechend den Regelungen für die Privatwirtschaft gilt in Bremen eine Grenze von 410 € (ohne Umsatzsteuer). Beim Bund sowie fast allen Bundesländern gilt eine Grenze von 5 000 €).
von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen,
von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen,
von Wertpapieren sowie
für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- Darlehenstilgungen (z. B. für CT IV, Kaiserschleuse, etc.) sowie
- Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) - c) genannten Zwecke.

In der doppisch buchenden Finanzbuchhaltung werden unter Investitionen die Anschaffung langfristig nutzbarer Vermögensgegenstände verstanden, die im Anlagevermögen in der Bilanz ausgewiesen und über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden und somit über die Jahre verteilt in der Gewinn- und Verlustrechnung gebucht werden.

Der Spielraum für die Ressorts, Investitionen vornehmen zu können, wird durch die jeweiligen Budgets begrenzt, die wiederum in Summe den Restriktionen der Föko-Obergrenze unterliegen. Bevor Investitionen von den zuständigen Gremien beschlossen und anschließend realisiert werden, sind darüber hinaus Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gem §7 LHO (s. dort) von den zuständigen Stellen zu erstellen.

Die Senatorin für Finanzen beabsichtigt zur Förderung der Transparenz und zur optimalen Ausnutzung der zur Verfügung stehenden jährlichen Föko-Spielräume noch im Jahr 2011 die Einführung eines maßnahmebezogenen Investitionscontrollings. Durch die Kompletterfassung aller geplanten Investitionsausgaben ab ca. T€ 50, deren Verteilung über die Haushaltsjahre in den Gemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. der sonstigen Sondervermögen wird es ermöglicht, die engen Budgetspielräume auch unter Liquiditätsaspekten optimal auszunutzen. Da die Betragsgrenzen gemäß Föko-Vereinbarung nicht überschritten werden dürfen, kommt es hier auf eine exakte Steuerung des Mittelabflusses an. Die positiven Erfahrungen aus dem Sonderprogramm „Konjunkturprogramm II“ können genutzt werden.

Ein Großteil der Investitionen konzentriert sich auf einige wenige Ressorts: i. W. Hafen, Wirtschaft und Umwelt, Bau, Verkehr. Dort wiederum werden ein Großteil der Investitionen in den sonstigen Sondervermögen vorgenommen. Beispielhaft seien hier die SV Hafen, Überseestadt oder Immobilien und Technik genannt. Um die für die Umsetzung des Föko-Kurses notwendige Transparenz zusätzlich zu erhöhen, wurden mit Wirkung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Kreditermächtigungen der Sondervermögen wieder eingezogen. Die Finanzierung der Investitionen der Sondervermögen erfolgt nunmehr (ebenfalls kreditfinanziert) über die Ressorts des Kernhaushaltes.

2.7 Bilanz/Doppik

Bilanzierung in der Freien Hansestadt Bremen

Nach Hamburg und Hessen hat die Freie Hansestadt Bremen als drittes Bundesland eine Eröffnungsbilanz erstellt. Bremen setzt damit seinen Weg der nachhaltigen und transparenten Finanzpolitik fort. Neben umfassenden Berichten zur Haushaltslage und zum Benchmarking informiert Bremen damit nun auch in doppischer Form über seine Vermögenslage. Damit können zukünftig Entwicklungen der Vermögenslage Bremens über längere Zeiträume noch besser abgebildet oder künftig auftretende Belastungen (z. B. im Bereich der Pensionslasten) aufgezeigt werden.

Bremen bekennt sich mit der konsequenten Erweiterung der **Kameralistik** um moderne Instrumente der Rechnungslegung in Form der kaufmännischen Bilanzierung zum Prinzip einer nachhaltigen und der Generationengerechtigkeit verpflichteten

Haushaltsführung. Gerade in wirtschaftlich und finanzpolitisch schwierigen Zeiten ist es notwendig, mithilfe betriebswirtschaftlicher Steuerungssysteme den gesamten Vermögensstand und alle Belastungen zu kennen. Damit können der Senat und die Bürgerschaft als Gesetzgeber politische Entscheidungen in ihrer gesamten Tragweite besser beurteilen.

Die im Dezember 2010 vorgelegte Eröffnungsbilanz der Freien Hansestadt Bremen stellt eine Momentaufnahme des Bestandes von Vermögen (z. B. Sachanlagen) und der Schulden (z. B. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten) zum 01.01.2010 dar. In den Folgejahren wird es somit möglich sein, Veränderungen der Vermögens- und Ertragslage realistisch zu erfassen. Ab 2011 soll jeweils parallel zur kameralistischen **Haushaltsrechnung** auch ein doppischer Jahresabschluss vorgelegt werden.

Der Umfang der Eröffnungsbilanz

In Bremen wurden viele Aufgaben und Vermögensteile aus der **Kernverwaltung** ausgegliedert und an **Eigenbetriebe**, sonstige **Sondervermögen** oder privatrechtliche Unternehmen übertragen. Diese ausgegliederten Einheiten erstellen ihre eigenen Bilanzen, von denen der Wert des **Eigenkapitals** – bezogen auf den Anteil entweder des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen an der jeweiligen Organisation – als Finanzanlage im **Anlagevermögen** der Eröffnungsbilanz der FHB ausgewiesen wird. Deutlich wird dies an den Beispielen Roland, Rathaus und Containerterminal. Alle drei Objekte befinden sich außerhalb der Kernverwaltung in Sondervermögen, und zwar in den Sondervermögen Infrastruktur (Roland), Sondervermögen Immobilien und Technik (Rathaus) und Sondervermögen Hafen (Containerterminal). Die Objekte sind in der **Anlagenbuchhaltung** der Sondervermögen erfasst sowie bewertet worden und werden dort im jeweiligen Anlagenverzeichnis geführt. Den Vermögenswerten der Sondervermögen werden die Schulden gegenübergestellt und es ergibt sich die Höhe des Eigenkapitals des einzelnen Sondervermögens. Bei den genannten Sondervermögen beträgt der Anteil des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen 100 %. Somit wird der gesamte Wert des Eigenkapitals in der Eröffnungsbilanz des Landes und der Stadtgemeinde Bremen unter „Anlagevermögen“ in den Finanzanlagen innerhalb der Bilanzposition „Sondervermögen ohne eigenverantwortliche Betriebsleitung“ ausgewiesen. **Beteiligungen** des Landes und der Stadtgemeinde Bremen an privatrechtlichen Unternehmen werden nach dem gleichen Prinzip inner-

halb der Finanzanlagen abgebildet, allerdings entscheidet die Höhe der Beteiligung über die genaue Zuordnung zu den entsprechenden Bilanzpositionen.

Die Kernverwaltung, die Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen sowie die privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen beteiligt ist, wenden mit der Bilanzierung ein einheitliches System der Rechnungslegung an. Der Einsatz des gleichen Rechnungswesenssystems und der darauf aufbauenden Informationssysteme in allen Bereichen der Freien Hansestadt Bremen wird eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Aufgabenbereiche und Rechtsformen ermöglichen.

Die aufgezeigten Ergebnisse der Eröffnungsbilanz:

Mit der Eröffnungsbilanz liegt die erste umfassende Analyse der Vermögens- und Schuldenlage des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vor.

Zu beachten ist, dass die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 derzeit nur das Land und die Stadtgemeinde Bremen beinhaltet, nicht aber die Stadt Bremerhaven. Die Einbindung der Stadt Bremerhaven in eine gemeinsame Bilanz aller drei Gebietskörperschaften ist zurzeit noch nicht möglich, weil wesentliche Voraussetzungen für die Erstellung und die buchhalterische Fortführung einer doppelten Bilanz dort nicht gegeben sind. Insbesondere nutzt die Stadt Bremerhaven derzeit noch eine ausschließlich kameralistisch ausgerichtete Buchhaltungssoftware, die eine Bereitstellung doppelter Daten nicht ohne Weiteres zulässt. Zusätzlich ist das Immobilienvermögen in der Stadt Bremerhaven noch nicht vollständig bewertet. Gleichwohl sind auch in Bremerhaven grundlegende Voraussetzungen für die Ausrichtung des Rechnungswesens auf die neuen Anforderungen vorhanden, so wird beispielsweise bereits das bewegliche Anlagevermögen in einer Anlagenbuchhaltung erfasst.

Das Ergebnis der Eröffnungsbilanz überrascht angesichts der bekannt schwierigen finanziellen Lage Bremens nicht. Bremen weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von 12,7 Milliarden € aus, d. h. die erstmalige Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden zeigt, dass die vorhandenen Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Schulden des Landes und der Stadtgemeinde Bremen auszugleichen. Die vorhandenen Vermögenswerte werden auch keinen Beitrag leisten können, um die erstmals erfassten zukünftigen Belastungen durch die bilanzierten **Rückstellungen** abzudecken.

Allerdings steht Bremen mit dieser bilanziellen Lage nicht allein. Auch in anderen größeren Kommunen und selbst im vermeintlich besonders finanzstarken Bundesland Hessen weisen die Eröffnungsbilanzen einen nicht durch **Eigenkapital** gedeckten **Fehlbetrag** aus. Dieses ist zum einen darauf begründet, dass viele Bereiche staatlichen Handelns wie zum Beispiel die Aufgabenwahrnehmungen im Bereich des Bildungswesens, der Forschung oder der inneren Sicherheit nicht auf die Schaffung bilanzierbarer Vermögenswerte ausgerichtet sind. Zum anderen wurde seit Jahrzehnten in fast allen Bundesländern und beim Bund eine stetige Kreditfinanzierung von **Investitionen** ohne nachhaltige Tilgungsleistungen durchgeführt. Diese verbreitete Praxis führt zu einem besonders hohen Anteil der Verbindlichkeiten in der Bilanzstruktur vieler öffentlicher Gebietskörperschaften in der Bundesrepublik. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag in der Bilanz öffentlicher Gebietskörperschaften drückt letztendlich aus, in welchem Umfang öffentliche Leistungen in der Vergangenheit zulasten einer Finanzierung durch zukünftige Generationen erbracht wurden. Für die Zukunft ist mit der im Rahmen der **Föderalismuskommission II** vereinbarten Schuldenbremse nunmehr allerdings ein stringentes Regelwerk gegen die weitere Verschuldung geschaffen worden.

Aktueller Sachstand und weitere Modernisierungsschritte

Die konzeptionellen Umsetzungsarbeiten erfolgen auf der Grundlage der Arbeitsergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Verwaltungskontenrahmen (VKR)/**Standards staatlicher Doppik**. Die Modernisierung des Rechnungswesens erfolgt, indem zunächst Elemente des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens im Rahmen einer erweiterten Kameralistik in Ergänzung zum bisherigen kameralistischen Rechnungswesen schrittweise eingeführt werden. Im ersten Schritt erfolgte die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen auf den 1. Januar 2010. Derzeit werden die notwendigen Organisationsstrukturen aufgebaut, um zukünftig doppische Jahresabschlüsse mit **Erfolgsrechnungen** ergänzend zu den kameralistischen Haushaltsrechnungen vorlegen zu können.

Zu den einzelnen Teilbereichen besteht derzeit folgender Sachstand in der bremischen Verwaltung:

a) *Systemplattform SAP*

Seit der Umstellung des alten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) auf die integrierte Softwareplattform SAP R/3 zum 01.01.2003 werden in Bremen nicht nur die kameralistischen Haushalte im Rechnungswesen abgebildet, sondern auch jede Buchung vollständig in eine **doppelte Buchführung** mit Anlagenbuchhaltung, Debitoren-Kreditorenbuchhaltung sowie **Kosten- und Leistungsrechnung** überführt.

Weiterhin werden auf der o. g. Systemlandschaft bereits diverse Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, bremische Gesellschaften, Anstalten ö. R. sowie die Universität Bremen und die Hochschulen mit ihren doppelten Rechnungswesen abgebildet.

b) *Finanzbuchhaltung*

Die **Finanzbuchhaltung** auf Basis der kaufmännischen doppelten Buchführung ist das Kernstück des neuen Buchungs- und Informationssystems zur finanzwirtschaftlichen Steuerung in der Freien Hansestadt Bremen.

Die Finanzbuchhaltung ist in Bremen grundsätzlich als System vorhanden und wird auch mit allen Buchungsvorgängen (Geschäftsvorfällen), die in den bremischen Haushalten anfallen, zeit- und sachgerecht befüllt.

Hierzu wurde u. a. ein verbindlicher bremischer **Kontenplan** entwickelt, der in einem weiteren Schritt an die Festlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe VKR/staatliche Doppik angepasst wird.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz der Kernverwaltung des Landes und der Stadtgemeinde zum 01.01.2010 erfolgte im Wesentlichen auf Grundlage des in der Finanzbuchhaltung erfassten Buchungsstoffes. Die Finanzbuchhaltung ist weiterzuentwickeln, z. B. durch periodengerechte Abgrenzung und Berücksichtigung der nicht zahlungsrelevanten Buchungsvorgänge, um vollständige und aussagekräftige Grundlagen zur Vermögens- und Erfolgsrechnung zu erhalten.

c) *Anlagenbuchhaltung*

Ziel der Anlagenbuchhaltung ist die vollständige mengen- und wertmäßige Erfassung aller Wirtschaftsgüter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in dem in SAP geführten Bestandsverzeichnis gem. den Vorschriften des § 73 Landeshaushaltsordnung. Im Blickpunkt stehen somit Wirtschaftsgüter, die den Gebietskörperschaften eigentumsrechtlich gehören oder an denen diese eigentumsähnliche Rechte besitzen bzw. die ihnen wirtschaftlich als Eigentum zuzurechnen sind. Dieser Leitgedanke

wird insbesondere in der Kernverwaltung der Freien Hansestadt Bremen sowie in kaufmännisch buchenden **Eigengesellschaften**, Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen umgesetzt.

Zusammen mit den doppisch buchenden ausgegliederten Einheiten kann nunmehr von einer fast vollständigen Erfassung des Anlagevermögens der Freien Hansestadt Bremen ausgegangen werden.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 wurde in der Kernverwaltung eine erstmalige flächendeckende Inventur durchgeführt.

d) Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) bildet als Teilgebiet des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens die **Leistungen** (Produktion von Gütern und Dienstleistungen) sowie den in diesem Zusammenhang ursächlich bedingten Verbrauch von Ressourcen (**Kosten**) nach betriebswirtschaftlichen Aspekten ab. Im betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen ist die KLR ein zielbezogenes Steuerungsinstrument und dient überwiegend internen Informationszwecken. Als intern ausgerichtete Rechnung ist sie eine vergangenheitsbezogene Darstellungsrechnung, die die kostenmäßigen Konsequenzen der betriebswirtschaftlichen Entscheidungen unter Berücksichtigung des Verursachungsprinzips genau dokumentiert. Als Planungsrechnung soll sie über kostenmäßige Konsequenzen von Handlungsalternativen Aufschluss geben. Als Vorgaberechnung leitet sie aus Prognosen Kostenbudgets ab. Schließlich zeigt und analysiert sie als Kontrollrechnung die Ursachen der Differenzen zwischen dem geplanten und dem tatsächlichen Werteverzehr.

Im Rahmen dieser zentralen KLR-Einführungsunterstützung wurden durch die Senatorin für Finanzen einheitliche konzeptionelle Rahmenvorgaben sowie ein Standard-Vorgehensmodell zur KLR-Einführung entwickelt. Neben der Bereitstellung von Beratungsdienstleistungen und der Einführung des SAP-Moduls CO in den Behörden bzw. Dienststellen werden projektbezogene, betriebswirtschaftliche und SAP-Anwender-Schulungen zur KLR angeboten.

Ausblick:

Die zukünftigen Haushalte sollen für Politik und Bürger verstärkt transparent und in verständlicher Sprache aufgestellt werden. Mehr Transparenz, Steuerungsfähigkeit und Entscheidungskompetenz ist die Zielsetzung der Weiterentwicklung des Haushalts- und Rechnungswesens.

Der eingeschlagene Weg eines integrierten Haushalts- und Rechnungswesens wird konzeptionell weiterentwickelt. Für das Haushaltsjahr 2010 wird eine parallele kame-ralistische und doppische Rechnungslegung erfolgen.

Da die alleinige Betrachtung des **Kernhaushalts** insbesondere aufgrund der erfolg-ten Ausgliederungen nur einen Teilbereich abbildet, ist schrittweise eine Einbezie-hung der ausgegliederten Einheiten für eine gesamtbremische Rechnungslegung notwendig. Begonnen wird mit einer konsolidierten Betrachtung des Kernhaushalts des Landes und der Stadtgemeinde Bremen mit seinen Sondervermögen und Eigen-betrieben. Weiterhin ist mittelfristig über die Einbeziehung der Stadtgemeinde Bre-merhaven zu entscheiden.

2.8 Bremen und Bremerhaven

2.8.1 Kommunalaufsicht

Rechtliche Grundlagen der Kommunalaufsicht

Gemäß Artikel 147 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen hat der Senat die Aufsicht über die Gemeinden. Diese Aufsicht beschränkt sich gem. Artikel 147 Satz 2 der Landesverfassung auf die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (s. a. § 64 Bremerhavener Stadtverfassung). Gemäß der gültigen Geschäftsverteilung des Se-nats ist für finanzwirtschaftliche Angelegenheiten Bremerhavens die Senatorin für Finanzen als Kommunalaufsicht zuständig. (Der Senator für Inneres und Sport nimmt die Kommunalaufsicht über Bremerhaven für die nicht finanzwirtschaftlichen Angele-genheiten wahr.)

Für die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) wird eine Kommunalaufsicht im Sinne der Kommunalaufsicht über Bremerhaven nicht ausgeübt. Dieses ergibt sich aus Art. 147 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, der die Zustän-digkeit für die Aufsicht über die Gemeinden dem Senat zuschreibt i. V. m. Art. 148 Landesverfassung, wonach der Senat ebenfalls gesetzliches Organ der Stadtge-meinde Bremen ist.

Regelungen in der Landeshaushaltsordnung

Gemäß § 118 Abs. 4 LHO bedürfen

1. die Haushaltssatzung hinsichtlich des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, des Gesamtbetrages der Kredite, des Höchstbetrages der Kasenverstärkungskredite und der Höhe der Steuersätze (Hebesätze),
 2. die Aufnahmen der einzelnen Krediten sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind,
 3. Rechtsgeschäfte, die der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
 5. der Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
 6. die Veräußerung von Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmen,
 7. die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben,
- der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 118 Abs. 5 LHO sieht vor, dass Rechtsgeschäfte nach § 118 Abs. 4 Nr. 4–7 LHO von der Genehmigungspflicht freigestellt werden können. Hiervon hat der Senat mit der Bekanntmachung über die Freistellung von Rechtsgeschäften der Stadt Bremerhaven von der Genehmigungspflicht des Senats vom 28. Februar 1983, gültig in der Fassung vom 13. März 2001, Gebrauch gemacht, indem er bestimmte Voraussetzungen nennt, unter denen eine Genehmigung nicht erforderlich ist.

Regelungen in der Bremerhavener Stadtverfassung

Gemäß § 57 der Bremerhavener Stadtverfassung ist die Haushaltssatzung nach Genehmigung durch den Senat mit dem Gesamtplan im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden. Daraus ergibt sich, dass die Genehmigung zwingend für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung ist.

§ 118 Abs. 6 LHO definiert, dass Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs nach § 118 Abs. 4 Nr. 2–7 LHO ohne die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unwirksam sind. Darüber hinaus gibt es in den §§ 64 ff. der Bremerhavener Stadtverfassung Regelungen zur Kommunalaufsicht. Während § 65 der Stadtverfassung das Informa-

tionsrecht des Senats regelt, ist in § 66 normiert, dass der Senat den Magistrat anweisen kann, Beschlüsse und Anordnungen der Stadtverordnetenversammlung, die das bestehende Recht verletzen, zu beanstanden. Er kann ferner den Oberbürgermeister anweisen, Beschlüsse und Anordnungen des Magistrats unter der gleichen Voraussetzung zu beanstanden.

§ 67 und 68 der Bremerhavener Stadtverfassung ermöglichen es dem Senat, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten der Stadt anstelle der Stadt Beschlüsse zu fassen und tätig zu werden (Ersatzvornahme). § 69 der Bremerhavener Stadtverfassung würde es dem Senat erlauben, einen Beauftragten zu bestellen, der die Stellung eines Organs der Stadt hat, wenn und solange der geordnete Gang der Verwaltung der Stadt es erfordert und die Befugnisse des Senats nach §§ 65–67 nicht ausreichen.

2.8.2 Kostenerstattungen an Bremerhaven nach dem Finanzausgleichsgesetz

Polizei

Nach § 63 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG.) vom 21. März 1983 (SaBremR 205-a-1) ist die Polizei eine Angelegenheit des Landes. Soweit die Gemeinden polizeiliche Aufgaben wahrzunehmen haben, handeln sie im Auftrag des Landes. Die Polizei Bremen nimmt in ihrer Eigenschaft als Landespolizei nach § 71 BremPolG alle Aufgaben des Polizeivollzugsdienstes wahr, soweit sie nicht dem Landeskriminalamt oder der Gemeinde Bremerhaven übertragen sind. Die Kosten der Polizei, die bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Gefahrenabwehr entstehen, trägt nach § 83 BremPolG die Körperschaft, deren Behörde für die Erfüllung der Aufgabe zuständig ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das sind das Land Bremen und die Gemeinde Bremerhaven.

Das Land erstattet der Gemeinde Bremerhaven jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und ehemalige Personal der Polizei. Die Veranschlagung erfolgt innerhalb der konsumtiven Ausgaben der Produktgruppe 07.01.03. Die in der Vergangenheit gezahlten Pauschalerstattungen für konsumtive und investive Zwecke der Polizei entfielen ab 2005 als Sanierungsbeitrag Bremerhavens zur Konsolidierung der bremischen Haushalte ersatzlos.

Ab 1. Januar 2008 erstattet das Land der Gemeinde Bremerhaven aufgrund des § 5 Abs. 4 FZG jährlich 100 v. H. der Investitionsausgaben der Polizei sowie ab dem Jahr 2008 jährlich steigend (ab 2011 zu 100 v. H.) der Sachausgaben der Polizei. (Grundlage für die Kostenträgerschaft seit 1.1.2008: Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz)).

Bildung

Das Land erstattet den Gemeinden Bremen und Bremerhaven ab dem 1. Januar 2008 jährlich 100 v. H. der laufenden Personalausgaben, der Versorgungsbezüge, der Beihilfen und der sonstigen Personalausgaben für das aktive und das ehemalige unterrichtende Personal im Bereich Bildung.

Grundlage für die Kostenträgerschaft seit 1.1.2008: Gesetz über Finanzausweisungen an die Gemeinden Bremen und Bremerhaven (Finanzausweisungsgesetz).

Über die beiden hier exemplarisch aufgeführten wichtigen Bereiche hinaus gibt es eine Vielzahl von weiteren Verrechnungen zwischen den Haushalten der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven auf Basis unterschiedlicher Rechtsgrundlagen.

2.8.3 Innerbremischer Finanzausgleich

Durch das Grundgesetz wird den Gemeinden das Recht gewährleistet, „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“. Die Gewährleistung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung (Art. 28 Abs. 3 GG).

Art. 106 GG weist dementsprechend den Gemeinden direkt oder durch Verteilungsregelungen der Länder Anteile an den Gemeinschaftssteuern sowie nach Landesentscheidung an den Landessteuern zu. Darüber hinaus wird den Gemeinden ein eigenes Steuerheberecht für bestimmte Sachverhalte eingeräumt.

Gemäß bremischem Finanzaufweisungsgesetz (FZG) wird eine Schlüsselmasse gebildet, die aus 16,6 v. H.

1. des dem Land zustehenden Aufkommens aus Einkommen-, Körperschaft- und der Umsatzsteuer,
2. der Einnahmen des Landes aus Landessteuern,
3. der Einnahmen des Landes aus den Ausgleichszuweisungen der Länder gemäß Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes,
4. der Einnahmen des Landes aus vom Bund gewährten Ergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes mit Ausnahme der Beträge für die Kosten der politischen Führung

besteht.

Anschließend wird die Schlüsselmasse unter Berücksichtigung von gewichteten Bedarfsindikatoren auf die beiden Gemeinden (Schlüsselzuweisungen) verteilt.

Der Senat hat folgende Gewichtung der Bedarfsindikatoren festgesetzt:

- Anzahl der Schüler an allgemeinbildenden Schulen 0,20
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch 0,60
- Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 0,20

Darüber hinaus erhalten die Gemeinden Ergänzungszuweisungen in Höhe von 49,1 Mio. Euro (Gem. Bremen) und 35,1 Mio. Euro (Gem. Bremerhaven).

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land Bremen und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Dieses Gesetz (nicht das neue Finanzaufweisungsgesetz) ist bis zum 31.12.2012 befristet.

Da nicht nur das FZG, sondern u. a. auch die Aufhebung des Gesetzes zur Verteilung der Grunderwerbssteuer damit zum 31.12.2012 nicht mehr gültig wäre, müsste die Befristung aus dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Gemeinden Bremen und Bremerhaven aufgehoben werden.

In einem weiteren Schritt ist zu beraten, ob das Finanzausgleichsgesetz in der bestehenden Form über den 31.12.2012 hinaus gelten soll oder ob ein neues Finanzausgleichsgesetz erforderlich ist.

Das derzeit gültige Finanzausgleichsgesetz muss zum 01.01.2012 geändert werden, da es Anpassungsnotwendigkeiten in verschiedenen Detailbereichen gibt (Wohngeld, Kfz-Steuer).

2.9 Benchmarking

Bremen nimmt im Bereich des Benchmarkings unter den Bundesländern eine führende Position ein. Bereits im Oktober 2002 hatte die bremische Staatsräteklausur beschlossen, Länder- und Großstädtevergleiche auf Produktplanebene als Grundlagenmaterial für politische Prioritätensetzungen, für die Fortschreibung der Finanzplanung und die Entwicklung von Ressortstrategien zu nutzen. Im Jahr 2010 wurden vergleichende Betrachtungen zu Kosten, Leistungen und Rahmenbedingungen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung des Landes mit dem „Benchmarking-Bericht 2009“ schon zum sechsten Mal in zusammenfassender Darstellung veröffentlicht.

Auf Grundlage dieser Vergleichsbetrachtungen konnten in der Außendarstellung Bremens wichtige Beiträge geleistet und innerbremisch nachhaltige Weiterentwicklungen eingeleitet werden:

- Aufgaben-orientierte Vergleiche (insbesondere mit Hamburg) haben orientiert an Kritikpunkten des vorhergehenden Berlin-Urteils die ergänzende Klageschrift des Landes vor dem Bundesverfassungsgericht geprägt.
- Im Rahmen einer FöKo-AG „Haushaltsanalysen“ konnte der Vorwurf nicht vertretbarer Niveaus öffentlicher Leistungen und Standards in Bremen erfolgreich widerlegt und damit die Voraussetzung zur Gewährung der Konsolidierungshilfen geschaffen werden.
- Den Städte- und Ländervergleichen sind wesentliche Aussagen zur Gestaltbarkeit der bremischen Haushalte zu entnehmen, die zuletzt im Rahmen der Finanzplanung veröffentlicht wurden.

- In den Ressorts wurde ein ausgeprägtes Bewusstsein für den notwendigen Blick auf Ausgangslagen und Entwicklungen in Vergleichsstädten und/oder -Ländern geschaffen und Know-how im Umgang mit Vergleichsbetrachtungen aufgebaut.
- Breit angelegte Benchmarking-Strukturen sind parallel auch in Bremerhaven geschaffen worden. Im Rahmen des Benchmarking-Berichts werden zentrale Strukturkennzahlen im Städtevergleich ausgewiesen und kommentiert sowie ausführliche Vergleiche zwischen den beiden bremischen Städten und dem Durchschnitt der jeweils vergleichbaren Großstädte angestellt.

Die in der Regel jährlich erscheinenden Benchmarking-Berichte enthalten neben den Ergebnissen der Städte- und Ländervergleiche auch ausführliche Darstellungen und Auswertungen zur Ausgaben- und Personalstruktur der betrachteten Produktpläne. Vom Statistischen Landesamt werden zudem sogenannte „Zentrale Strukturkennzahlen“ in Form von Städte- und Ländervergleichen aufbereitet. Den fachpolitischen Zuständigkeiten übergeordnete Indikatoren zur relativen Positionierung Bremens in den Bereichen „Bevölkerung“, „Beschäftigung“, „Arbeitslosigkeit“ und „Wirtschaftskraft“ werden hier abgebildet und im Weiteren erläutert und grafisch umgesetzt.

Die Erstellung der Benchmarking-Berichte wird durch eine Begleit-AG koordiniert, der unter gemeinsamer Federführung der Senatorin für Finanzen mit der Senatskanzlei Vertreter und Vertreterinnen des Rechnungshofes, des Statistischen Landesamtes und der Magistratskanzlei Bremerhaven angehören.

Um die Vorreiterrolle, die Bremen bereits seit Jahren im Bereich der Städte- und Ländervergleiche einnimmt, zu festigen und auszubauen, ist es Aufgabe aller Beteiligten, die Qualität der Kennzahlensysteme weiter zu verbessern. Zukünftige Verbesserungen der Datengrundlagen (z. B. vergleichbare Finanzkennzahlen nach Überarbeitung des Funktionenplanes) und sich ggf. entwickelnde Initiativen nach Art. 91d GG sind hierbei zu nutzen.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bremen bisher noch kein vollständiges Benchmarking betreibt, weil zwar Kennzahlen-Vergleiche vorgenommen werden („quantitatives Benchmarking“), aber in der Regel noch auf die Festlegung von Kriterien für den Erfolgsnachweis verzichtet wird, an denen die Vergleichskennzahlen zu messen sind. Ohne Festlegung von Zielgrößen und ohne direkte Bezüge zum Ressourcen-

verbrauch sind Aussagen zur Budgetrelevanz im Städte- und/oder Ländervergleich festgestellter Ergebnisse jedoch nur bedingt möglich. Erforderlich sind daher Weiterentwicklungen in der Aufbereitung der Daten und im Umgang mit ihnen.

- Erforderlich ist es, die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinden – ausgehend von den bestehenden Strukturen – zusätzlich in klar definierte Aufgabenfelder zu gliedern und jedem dieser Aufgabenfelder konkrete Ziele zuzuordnen, die mit Kosten- und Leistungskennzahlen definiert werden können. In Form jährlicher „Fortschrittsberichte“ ist anhand dieser Kennzahlen darzustellen, inwieweit die gesetzten Ziele eingehalten werden konnten.
- Einzubeziehen sind dabei ausgewählte Kennzahlen, die Umfeld und Zielgrößen der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung beschreiben und zumindest teilweise – möglichst unmittelbare Bezüge zum notwendigen Mittelbedarf aufweisen. Das hierfür zu nutzende Kennzahlen-Spektrum kann nicht nur aus Städte- und Ländervergleichen gebildet werden, sondern erfordert in starkem Maße auch die Verwendung rein bremischer Werte.
- Für die Akzeptanz und Verwertbarkeit der auszubauenden Kosten- und Leistungsvergleiche ist es erforderlich, bei der Auswahl der Kennzahlen die Bedarfe der an ihrem Abstimmungs- und Auswertungsprozess beteiligten Stellen und Gremien vorrangig zu berücksichtigen.
- Zu beachten ist, dass der Benchmarking-Prozess – wenn auch durchaus mit externer Unterstützung – federführend nur von Bremen selbst organisiert und bewertet werden kann. Aufgrund der bei externen Gutachtern zwangsläufig fehlenden Datengrundlagen und Detailkenntnisse bremischer Besonderheiten und Zuordnungen sind Analysen zur Ausgangslage und zu den Entwicklungsperspektiven der Haushalte des Landes in erster Linie intern zu verantworten.
- Stellenwert und Weiterentwicklung des Benchmarkings in Bremen hängen entscheidend ab von der Bereitschaft, das vorhandene Instrumentarium und Know-how zu nutzen. Die vorliegenden Informationen sind unter Berücksichtigung bestehender Zielsetzungen zur Kenntnis zu nehmen und zu bewerten sowie möglichst als Ansatzpunkt (ressort-)strategischer Überlegungen zu nutzen.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden die Verfahren zur Erstellung des bremischen Benchmarking-Berichts und seiner anschließenden Behandlung von der Staatsräte-Runde mit diesen Zielsetzungen neu bestimmt:

- Die Auswahl der zukünftig in Form von Städte- und Ländervergleichen zu analysierenden Aufgabenfelder und die Festlegung der hierfür geeigneten und zur Verfügung stehenden Kennzahlen erfolgt verstärkt durch die Ressorts.
- Es werden mit zentraler Unterstützung und Koordination von den Ressorts alle wesentlichen Vergleichsdaten (einschließlich aller verfügbaren Vergleichsring-Ergebnisse und sonstiger Informationen der Ressorts) zusammengestellt.
- In einem Workshop der Staatsräte werden diese Kennzahlen unter Berücksichtigung von Beratungen der Deputationen bzw. Ausschüsse und mit dem Ziel, ressortspezifische Handlungsbedarfe abzuleiten, beraten.

Ein Benchmarking-Bericht in entsprechend angepasster Form wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2012 erscheinen.

Fortzusetzen sind darüber hinaus die Benchmarking-Aktivitäten, an denen Bremen im Rahmen einer bestehenden Stadtstaaten-Kooperation beteiligt ist. Hier wurden bisher auf globaler Ebene und detailliert für ausgewählte Aufgabenfelder Analysen zum Ausgabenniveau der Stadtstaaten im Flächenländervergleich und zwischen den Stadtstaaten erstellt, die von der Senatorin für Finanzen im Internet dokumentiert werden.

Insbesondere unter dem Aspekt der in allen drei Stadtstaaten bestehenden Gemeinsamkeiten bei den zu bewältigenden finanziellen Problemlagen ist diese Kooperation zu intensivieren. Aufgabe ist es dabei, anhand von Städte- und Ländervergleichen

- die Besonderheiten der Stadtstaaten im Vergleich mit den Flächenländern zu benennen und zu begründen,
- eine „kritische Untergrenze“ der Einwohner-bezogenen Primärausgaben zu definieren, deren Unterschreitung – etwa zur Einhaltung der Schuldenbremse

eine verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung der Stadtstaaten gefährden bzw. sogar ausschließen würde, sowie

- die daraus resultierenden Bedarfe einer adäquaten Finanzausstattung abzuleiten und zu quantifizieren.

2.10 Sondervermögen, Liegenschaften, Bewirtschaftung der Immobilien

Die Freie Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde) hat außerhalb der Kernhaushalte Sondervermögen errichtet. Gem. § 26 LHO gibt es Sondervermögen in Form von Eigenbetrieben (z. B. Werkstatt Bremen), die eigenes Personal beschäftigen und eine Geschäftsführung anstelle des Amtsleiters aufweisen. Neben den Eigenbetrieben gibt es außerdem sog. sonstige Sondervermögen (z. B. Sondervermögen Hafen), innerhalb derer Vermögenswerte gehalten und durch Dritte – außerhalb des sonstigen Sondervermögens – bewirtschaftet werden. Hierzu wurden Geschäftsbesorgungsverträge mit den beauftragten bremischen Beteiligungen abgeschlossen, in denen auch die Höhe des aus dem sonstigen Sondervermögen zu finanzierenden Entgelts für die Leistung geregelt ist. Abweichend hiervon erfolgt die Bewirtschaftung der Sondervermögen Immobilien und Technik durch die Immobilien Bremen, Anstalt öffentlichen Rechts und des Sondervermögens Infrastruktur Bremen durch die senatorische Behörde selbst.

Die gesetzliche Grundlage für die Gründung und Bewirtschaftung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen bilden die Orts- und Errichtungsgesetze sowie das in 2009 beschlossene Rahmengesetz „Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden“ (BremSVG).

Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen sind Teil des Gesamthaushalts, dementsprechend erfolgt über den Haushalts- und Finanzausschuss (HaFa) eine parlamentarische Befassung bei Aufstellung, Vollzug und Abschluss eines jeden Wirtschaftsjahres.

Für die unterjährige Begleitung durch den HaFa (und Senat) werden quartalsweise (bisher jeweils nach Ablauf des 2., 3. und 4. VJ) Controllingberichte vorgelegt, die neben den Ergebnissen der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Vermögensrechnung auch Kennzahlen zum Zielerreichungsgrad der betriebsspezifischen Vorgaben der einzelnen Eigenbetriebe und sonstigen Sondervermögen enthalten. Der-

zeit wird auf Initiative einer Staatsräte-AG ein einheitliches Berichtsblatt für Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen und die bremischen Beteiligungen erarbeitet. Ein Bericht in dieser neuen Form wird – nach Abstimmung mit dem HaFa – für das 4. VJ 2011, spätestens jedoch für das 2. VJ 2012 angestrebt.

2.11 Beteiligungsmanagement

Neben den bremischen Haushalten besitzen das Land und die Stadtgemeinde Bremen zur Durchführung öffentlicher Aufgaben privatrechtliche Beteiligungen (GmbH, AG, KG). Um die politische Willensbildung sicherzustellen, strebt die FHB grundsätzlich **Beteiligungen** mit einem Anteil von mehr als 50 % an.

In der Vergangenheit hatte die FHB im Rahmen ihrer **Beteiligungsverwaltung** diverse Einheiten zu steuern, wobei die Zweckmäßigkeiten und konkreten Ausgestaltungen (z. B. hinsichtlich des Umfangs an gegründeten Tochterunternehmen und der Zuordnung von Aufgabenwahrnehmungen) oftmals nicht umfassend auf Effizienz- und Effektivitätskriterien geprüft wurden. Erst durch die in der letzten Legislaturperiode erfolgte Neuausrichtung des Beteiligungswesens rückten diese Aspekte stärker in den Fokus.

Dies führte u. a. dazu, dass bei der von der FHB mit der Wirtschaftsförderung beauftragten WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH die Anzahl der Tochterunternehmen durch Fusion mit der Muttergesellschaft deutlich reduziert werden konnte. Gleiches gilt für die Tochtergesellschaften der bremenports GmbH. Kontinuierlich ist auch zu prüfen, welche Rechtsform für die bisherigen Aufgaben am besten geeignet ist. Im Einklang mit der Verwaltung der bremischen Immobilien hat dies zur Einrichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts anstelle einer GmbH geführt.

Neben der Reduzierung und Umgestaltung bremischer Beteiligungen wurden auch die zentralen rechtlichen Rahmenvorgaben neu formuliert: Mit Erstellung des **Handbuchs für Beteiligungen** wurden erstmals in 2007 ein einheitlicher Rahmen und **Musterstandards** u. a. für **Gesellschaftsverträge**, **Geschäftsführeranweisungen**, **Geschäftsordnungen**, für das **unterjährige Berichtswesen**, für **Tantiemeregelungen**, für **Wirtschaftspläne**, für **Kontrakte** und **Geschäftsführeranstellungsverträge** geschaffen.

Ebenfalls wurden die Verantwortlichkeiten zwischen den Fachressorts (**Dezentrales Beteiligungsmanagement (DBM)**), der Senatorin für Finanzen (**Querschnittseinheit Beteiligungsmanagement (QEBM)**), der Geschäftsführung, dem Aufsichtsrat und dem Gesellschafter formuliert. Dabei wurden insbesondere die Zuständigkeiten innerhalb der bremischen Verwaltung zwischen DBM und QEBM klar abgegrenzt.

Ebenso wurden die Rechte der Legislative – wie z. B. bei Gründung, Verkauf und Liquidation von Gesellschaften, Fragen des Budgetrechts und der Berichterstattung – in Zusammenarbeit mit dem Beteiligungsmanagement strukturiert aufbereitet und auf die haushaltsrechtlichen Vorgaben der **Bremischen Landesverfassung (LV)** und der **Landeshaushaltsordnung (LHO)** verwiesen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualität bei der Weiterentwicklung der Rahmenvorgaben und der Berücksichtigung der öffentlichen Belange bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungen haben das Land und die Stadtgemeinde Bremen einen am Bundes-Kodex orientierten **Public Corporate Governance Kodex (PCGK)** verfasst.

Das Handbuch Beteiligungsmanagement sowie der PCGK haben sich in der Praxis als hilfreich erwiesen, insbesondere bei unterschiedlichen Auffassungen einzelner Akteure.

Nach vier Jahren Praxiseinsatz haben sich allerdings die Rahmenvorgaben – beispielweise durch die Verabschiedung des **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG)** – wesentlich verändert, so dass das Handbuch Beteiligungsmanagement und auch der PCGK grundlegend zu überarbeiten sind.

Hierbei sind insbesondere die Belange der **Bremischen Bürgerschaft** als **Budgetgeber** zu berücksichtigen.

2.12 Kredite, Wertpapiere, Derivate und Cashmanagement

Rechtsgrundlagen

Das Parlament nimmt während der Haushaltsaufstellung mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes direkt Einfluss auf das Zins- und Schuldenmanagement. Im Haushaltsgesetz sind folgende Punkte geregelt:

- die Höhe der Kassenverstärkungskredite,
- die Höhe der Kreditermächtigungen für Land und Stadtgemeinde Bremen,
- das jährliche maximale Abschlussvolumen von Derivaten,
- der Abschluss von speziellen Geldmarktgeschäften (u. a. Repo-Geschäfte),
- das Stellen von Besicherungen zu Derivat- und Repo-Geschäften und
- die Ermächtigung zur Umsetzung des zentralen Cashmanagements.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Kreditmanagement sind in der Landeshaushaltsordnung (LHO) und dem jeweils gültigen Haushaltsgesetz geregelt.

Die Senatorin für Finanzen ist gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Senats u. a. für Geld-, Kredit- und Zinsmanagement, Vermögen, Schulden, Portfoliosteuerung und die Vermögens- und Schuldenverwaltung zuständig.

Das zuständige Referat handelt auf Basis einer vereinbarten Strategie sowie im Rahmen der folgenden Vorschriften:

- Dienstanweisung für die Anlage und Aufnahme von Kassenkrediten zur Liquiditätssicherung, verbrieften Krediten für das Land und die Stadtgemeinde Bremen sowie der Sondervermögen,
- Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (Derivate),
- Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Institutionen.

Verbrieft Kredite und Derivate werden im Rahmen dieser Geschäftsverteilung für die Freie Hansestadt Bremen von der Senatorin für Finanzen oder einem Vertreter unterschrieben.

Das Referat berichtet in den vierteljährlichen Controllingberichten zu vereinbarten Kennzahlen (Zinsbindungsfristen, Zinsausgaben lfd. Jahr, Bestände im Cashmanagement) sowie auf Anfrage über die langfristige Entwicklung der Schulden und Zinsen.

Strategie

Im Kreditreferat wird für die Schuldenaufnahme und die Zinsausgabensteuerung nach folgender Strategie vorgegangen:

- Einhalten der veranschlagten Zinsausgaben mit einer hohen Sicherheit,
- Stetige Zinsausgabenentwicklung mit einer hohen Sicherheit,
- Steuern der Zinsausgaben über die im Markt gehandelten Sätze,
- Sichern von günstigen Zinskonditionen und Begrenzen bzw. Minimieren von Zinsänderungsrisiken unter FöKo II,
- Aktive (Gegen-)Steuerung bei veränderten Marktgegebenheiten,
- Abschlüsse nach wirtschaftlichen Kriterien und in einem transparenten Verfahren,
- Steuern und Überwachen von Risiken (Risikomanagement),
- Einhalten der vorgegeben Limite und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Risikomanagement

Mit der Aufnahme von Krediten, der Emission von Wertpapieren und dem Abschluss von Derivaten sind Chancen und Risiken verbunden.

Ziel des Risikomanagements ist es, Risiken zu identifizieren, zu quantifizieren, offenzulegen, einzuschätzen und zu limitieren.

Ein potenziell bedrohliches Risiko für Bremen liegt vorrangig in einem plötzlichen Ansteigen der Zinsausgaben und einer damit verbundenen Überschreitung der Haushaltsanschlüsse im Haushaltsvollzug bzw. des Abbaupfades gem. FöKo II.

Aus diesem Grund prüft das Kreditreferat regelmäßig, ob die vereinbarten Zinsausgabenanschlüsse bis 2020 unter Berücksichtigung der aktuellen Zinskurve, der Marktschwankungen, der Portfoliostruktur und der geplanten Kreditaufnahme bzw. Wertpapieremissionen sowie von vereinbarten Stresstests eingehalten werden; der Stresstest zeigt an, wie sich plötzliche Zinssteigerungen auf das Portfolio auswirken. Das Kreditreferat der Senatorin für Finanzen hat unter Berücksichtigung von Haushalts-, Markt-, Liquiditäts-, Kontrahenten- und operationellen Risiken im Risikomanagement die Strategiepunkte im Vollzug mit den folgenden Kennzahlen und Limiten unterlegt:

- Unter- und Obergrenze für den variabel verzinslichen Anteil des Portfolios zum Ende des Jahres,

- Untergrenze einer durchschnittlichen Zinsbindungsfrist,
- Durchschnittliche Kalkulationszinssätze (Schuldenstand Vorjahr/Zinsausgaben lfd. Jahr) für einen vereinbarten Planungszeitraum,
- Höhe des Festzinssatzes, den Bremen langfristig wirtschaftlich tragen kann,
- Obergrenzen für das Verhältnis von lfd. Swaps und Caps/Floors sowie Optionen zum Schuldenstand,
- Benchmark für ein Referenzportfolio.

Diese Kennzahlen fließen in das regelmäßige Berichtswesen ein.

Wertpapieremissionen

Als Finanzierungsinstrumente für den kurzfristigen Bedarf sowie zur Sicherstellung der täglichen Zahlungsfähigkeit setzt Bremen Kassenverstärkungskredite (i. d. R. tgl. fällig) und Repo-Geschäfte (Laufzeiten i. d. R. bis 6 Monate) ein.

Mittel- und langfristige Liquidität (bis 20 Jahre) sichert sich Bremen über Schuldscheine, Projektfinanzierungen (Kredite der europäischen Investitionsbank oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau) oder über die Begebung von börsennotierten Landesschatzanweisungen. Eine Besonderheit sind sog. Länderjumbos mit einer Größenordnung von über 1 Mrd. €. Diese Länderjumbos werden zusammen mit weiteren Ländern im Markt als gemeinsame Landesschatzanweisungen platziert.

Einsatz von Derivaten

Das Kreditreferat setzt Derivate ein, um

- die vorgegebene Strategie mit den abgeleiteten Kennzahlen umzusetzen und zu steuern,
- Zinsausgaben auf niedrigem Niveau zu verstetigen,
- niedrige Zinssätze langfristig zu sichern,
- Zinssätze bei geringem Risiko zu senken,
- auf unterschiedliche Marktpräferenzen der Investoren einzugehen,
- die Unterschiede zwischen dem kurz- und langfristigen Kreditaufschlag zugunsten Bremens zu nutzen. Dabei werden langfristige Zinssicherungen mit kurzfristigen Finanzierungen unterlegt.

Alle eingesetzten Instrumente wurden dem Rechnungshof mitgeteilt, neue Finanzierungsinstrumente werden vor ihrem Einsatz mit dem Rechnungshof erörtert.

Zentrales Cashmanagement

Im Jahr 2009 hat die Senatorin für Finanzen das „Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Institutionen“ nach Zustimmung durch den Haushalts- und Finanzausschuss erlassen. Haushaltswirtschaftliches Ziel des Cashmanagements ist ein interner Ausgleich zwischen staatlichen Stellen mit Liquiditätsbedarf und solchen mit Liquiditätsüberschüssen. Dadurch kann vermieden werden, dass kurzfristige Kaschenkredite am Markt aufgenommen werden müssen.

Im beigefügten Regelwerk sind die allgemeinen Grundlagen wie die Ziele, der Teilnehmerkreis, die Kriterien, das Controlling und die Berichterstattung zum Cashmanagements geregelt.

Das Regelwerk Cashmanagement ist nachfolgend abgedruckt.

Regelwerk für die zum Cashmanagement gehörenden Institutionen

Ziel des zentralen Cashmanagements

Das Cashmanagement führt unter haushaltswirtschaftlichen Gesichtspunkten dazu, dass sich die Liquiditätsbedarfe und die Guthaben der am Cashmanagement teilnehmenden Einheiten zumindest überwiegend ausgleichen und dadurch die unterjährige Aufnahme von Deckungskrediten für den Kernhaushalt reduziert. Ein weiterer Vorteil liegt bei den teilnehmenden Einheiten, die durch Integration in das Cashmanagement kein Personal für die Disposition bzw. das Liquiditätsmanagement zur Verfügung stellen müssen. Des Weiteren fallen ohne Integration grundsätzlich niedrigere Zinseinnahmen für die Einheiten an als die Zinseinnahmen, die das Land und die Stadtgemeinde durch ein zentrales Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen in der LHK generiert. Im Bereich der Betriebsmittelkredite sind die Konditionen der Banken am Kreditmarkt deutlich schlechter als die Kreditkonditionen aus der zentralen Disposition der Senatorin für Finanzen.

Teilnehmerkreis

In den vergangenen Jahren hat es eine Reihe von Ausgliederungen aus dem Haushalt und aus der Behördenstruktur gegeben. Nach § 79 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden die Aufgaben der Kassen bei der Annahme und der Leistung von Zahlungen für die Freie Hansestadt Bremen und für die juristischen Personen öffentlichen Rechts im Sinne des § 26 Abs. 3 Nr. 1 LHO für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung von der Landeshauptkasse wahrgenommen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen die Eigenbetriebe, sonstigen Sondervermögen sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen öffentlichen Rechts. Ebenso sind die sogenannten An-Institute der Hochschulen, die eine organisatorisch und rechtlich eigenständige Forschungseinrichtung darstellen, die einer Hochschule angegliedert sind, zu berücksichtigen.

Diese ausgegliederten Einheiten nehmen (weiterhin) bremische Aufgaben wahr und werden ganz oder teilweise von der Freien Hansestadt Bremen unterhalten. Insofern sollen Sondervermögen, Eigenbetriebe, Stiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zuvor Teile der Gebietskörperschaften der Freien Hansestadt Bremen waren oder deren Aufgaben wahrnehmen, grundsätzlich am zentralen Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen teilnehmen.

Im Zuge der Ausgliederungen wurden Teile der bremischen Aufgaben darüber hinaus sogenannten Eigengesellschaften übertragen. Eigengesellschaften in diesem Sinne stellen alle privatrechtlichen Unternehmen dar, an denen die Freie Hansestadt Bremen zu mindestens 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Vor dem Hintergrund dass diese Eigengesellschaften oftmals bremische Haushaltsmittel bewirtschaften bzw. für die Freie Hansestadt Bremen tätig sind, sollen auch sie in das beabsichtigte zentrale Cashmanagement bei der Senatorin für Finanzen einbezogen werden. Ausgenommen hiervon werden die Aktiengesellschaften und die Bremer Aufbau-Bank GmbH.

Grundsätze für die „Sonderkonten“

Die Konten werden grundsätzlich als sogenannte Guthabekonten bei der Landeshauptkasse geführt.

In Ausnahmefällen kann eine Kreditlinie (im Sinne eines Kontokorrentkredits) für einen Teilnehmer des Cashmanagements eingeräumt werden, die jedoch auf der Basis einer haushaltsgesetzlichen Regelung grundsätzlich einer Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschuss bedarf. Für die Teilnahme am Cashmanagement auf Guthabenbasis ist keine besondere haushaltsgesetzliche Regelung erforderlich.

Kriterien für die Teilnahme am Cashmanagement

1. **Rahmenvertrag:** Grundsätzlich ist ein Rahmenvertrag zwischen der teilnehmenden Einheit und der Senatorin für Finanzen zu schließen.
2. **Einrichtung:** Ein AH-Konto bei der LHK wird eingerichtet, dieses dient als Spiegelkonto des eigentlichen Bankkontos. Bei Bedarf können auch mehrere AH-Konten geführt werden. Die Bankkonten werden von den jeweiligen Einheiten bewirtschaftet, lediglich der Tagessaldo wird der LHK bekanntgegeben, damit diese entsprechend disponieren kann.

Verzinsung: Das durch die Einheiten zur Verfügung gestellte Guthaben wird vom Tage der Einzahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht. Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat. Die Berechnungsgrundlage ist $\text{act}/360$. Als Grundlage sind bis auf weiteres die aus der Zentraldisposition bei der Senatorin für Finanzen generierten Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der Landeshauptkasse zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf der jeweiligen Zinsperiode, bei Tagesgeld oder terminierten Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.

Kriterien für die Einräumung einer Kreditlinie:

1. Der Kreditrahmen ist mit dem Schuldner nach Maßgabe des jährlich festgestellten Wirtschaftsplanes für eine bestimmte Zeit zu vereinbaren. Aus dem Kreditrahmen können auch Teilbeträge in Anspruch genommen werden.
2. Der Schuldner darf einen Betriebsmittelkredit zur Finanzierung von unterjährigen Liquiditätsschwankungen maximal bis zur Höhe des 2,5 fachen des durchschnittlichen Monatsumsatzes (als Basis dienen die Daten des vorangegangenen Geschäftsjahres) in Anspruch nehmen. Die zu vereinbarende Höhe wird auf Basis der Antragsunterlagen (Begründung für die Kreditlinie; Wirtschaftsplan etc.) von der Senatorin für Finanzen festgelegt.
3. Die Finanzierung von strukturellen Defiziten aus dem Betriebsmittelkredit ist nicht zulässig.
4. Der in Anspruch genommene Kredit wird vom Tage der Auszahlung an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des Tages, der dem vereinbarten Fälligkeitstag vorausgeht, Die Zinsanpassungs- und Rückzahlungstermine sind stets auf Bankarbeitstage zu legen. Zinsperiode für Tagesgeld ist der Kalendermonat.
5. Die Zinssätze sind spätestens am Tage der Valutierung oder Beginn der neuen Zinsperiode durch Anschreibung in Listen zu vereinbaren. Als Grundlage sind bis auf weiteres die marktüblichen Zinsen für den kontokorrentmäßigen Geldverkehr mit der Landeshauptkasse zu entrichten. Die Zinsen sind nach Ablauf des jeweiligen Monats, bei Tagesgeld oder terminierten Geld mit der jeweiligen Kapitalrückzahlung fällig.
6. Die Berechnung der Zinsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Anzahl von Tagen der jeweiligen Zinsperiode dividiert durch 360, wobei eine Zinsperiode mit dem Auszahlungstag bzw. dem Zinszahlungstermin der vorhergehenden Zinsperiode beginnt und mit Ablauf des dem folgenden Zinszahlungstermin bzw. Rückzahlungstag vorhergehenden Tages endet.
7. Der Schuldner hat das Recht, die zurückgeführte Valuta auch in Teilbeträgen erneut in Anspruch zu nehmen.
8. Der Kreditrahmenvertrag ist mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Dezember jeden Jahres beiderseits kündbar. Etwaige Kündigungsrechte des Darlehensschuldners nach § 609 a des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ausgeschlossen.
9. Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen in Ziffern 1 - 8 sind möglich, wenn dies schriftlich begründet und vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossen wird. Beispielhaft können hierfür Investitionen abweichende Regelungen getroffen werden.

Controlling zur Einhaltung des Kreditrahmens Eigenbetriebe und Sondervermögen

Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird bei jeder Auszahlungsanordnung von der Landeshauptkasse (LHK) abgefragt und geprüft. Sollte der Kreditrahmen ausgeschöpft sein, wird die Auszahlung nicht vollzogen. Der Schuldner sowie das Fachressort wird hierüber umgehend informiert, um eine Lösung anzubieten. Zusätzlich werden die Eigenbetriebe und Sondervermögen in den Managementreport mit aufgenommen, der dem Haushalts- und Finanzausschuss quartalweise vorgelegt wird.

Bremische Gesellschaften und Sonstige Einheiten

1. Die Höhe der Inanspruchnahme des Betriebsmittelkredits wird täglich über den Kontensaldo überwacht. Eine Reaktion auf eine Überschreitung der Kreditlinie kann erst einen Tag später erfolgen, da für die Auszahlungen nicht die LHK, sondern die externe Bank verantwortlich ist. Bei einer Auslastung von 80% des Betriebsmittelkredits in Höhe des 2,5 des Monatsumsatzes ist ein Ad-Hoc-Bericht des jeweiligen Schuldners vorzulegen, der Aussagen zur kurzfristigen Liquiditätslage und den Möglichkeiten zur Beseitigung des Liquiditätsengpasses enthält. Der Bericht wird über das Fachressort der Senatorin für Finanzen zugeleitet.
2. Die Landeshauptkasse berichtet regelmäßig (monatlich) über die je Gesellschaft in Anspruch genommene Höhe des eingeräumten Kassenkredits über die QEBM bei der SfF an die Fachressorts. Sollten Investitionsmaßnahmen über das Betriebsmittelkonto finanziert werden (siehe Pkt. 9) und/oder sich strukturelle Defizite aufbauen, wird dieses über das Fachressort detailliert dargestellt.
Die QEBM integriert den Bericht im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung "Bericht über ausgewählte Beteiligungen" der SfF an den HaFA. Die Fachressorts werden im Rahmen der Abstimmung an der Senatsvorlage zu diesem Bericht beteiligt. Für die Berichterstattung gelten die Fristen für die vierteljährige Berichterstattung unter Abschnitt E. des Handbuchs Beteiligungsmanagement der FHB.

gez. Linnert

Bremen, 21. Dezember 2009

2.13 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Allgemeines:

Bürgschaften sind Verpflichtungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen, für eine fremde Schuld gegenüber einem Dritten einzustehen. Sie werden übernommen zur Finanzierung von volkswirtschaftlich erwünschten, im besonderen Interesse der öffentlichen Hand liegenden Vorhaben. Voraussetzung ist u. a., dass ausreichende bankmäßige Absicherungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Staatliche Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen (z. B. Freihalte- oder Patronatserklärungen) dürfen keine rechtswidrigen, den EU-Binnenmarkt verfälschende Beihilfen darstellen. Dies ist dann nicht der Fall, wenn sie einem Drittvergleich (Private-Investor-Test) standhalten, also marktüblich sind. Die Bürgschaft darf hierzu 80 % des abzusichernden Darlehensbetrages nicht überschreiten. Außerdem muss der Bürgschaftsnehmer ein Entgelt bezahlen, dessen Höhe sich nach seinem individuellen Ausfallrisiko (entscheidend ist hier das Rating der Bank) bemisst. Andernfalls besteht die Möglichkeit, Bürgschaften bei der Europäischen Kommission anzumelden und genehmigen zu lassen (Notifizierungsverfahren). Hiervon befreit sind Unternehmen, die besondere Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge im öffentlichen Interesse erfüllen.

Verfahren:

Bürgschaften mit einem Volumen von über 1 Mio. € sowie Bürgschaften zugunsten von Idealvereinen werden von der Bremer Aufbaubank GmbH treuhänderisch übernommen. Das Verfahren richtet sich hierbei nach den Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vom 25. Mai 2007 (Bürgschaftsrichtlinie). Demnach werden Bürgschaftsübernahmen mit einem Volumen von über 256.000 € vom Aufsichtsrat der Bremer Aufbaubank beschlossen. Der Aufsichtsrat ist u. a. mit Vertretern der Senatsressorts besetzt. Die Senatorin für Finanzen hat ein Vetorecht.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen darf eine Bürgschaft nur dann übernommen werden, wenn die Ausfallwahrscheinlichkeit unter 50 % liegt. Ist eine derartige Prognose

seentscheidung mangels eigener Fachkenntnisse nicht möglich, kann eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Begutachtung beauftragt werden.

Dem Haushalts- und Finanzausschuss wird über Bürgschaftsübernahmen nachträglich berichtet.

Mit besonders gewichtigen Bürgschaftsfällen wird der Senat befasst. Der Haushalts- und Finanzausschuss wird in diesen Fällen vor Bürgschaftsübernahme in Kenntnis gesetzt.

Von Landes- und Kommunalbürgschaften zu unterscheiden sind Bürgschaften der **Bürgschaftsbank Bremen GmbH**. Hierbei handelt es sich um eine Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft, welche Bürgschaften in einer Höhe von bis zu 1 Mio. € pro Einzelengagement übernehmen kann. Ausfälle sind von Bund und Land rückverbürgt. Über Bürgschaftsübernahmen wird in einem Gremium (Bürgschaftsausschuss) entschieden, in dem das Finanzressort als Vertreter der Rückbürgen ein Vetorecht hat. Eine Berichterstattung an das Parlament findet nicht statt.

Des Weiteren kann die Bremer Aufbaubank entsprechend ihrer Vollbanklizenz im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit im Eigenrisiko Bankbürgschaften übernehmen (Avale, Haftungsfreistellungen). Die Zuständigkeit liegt hier bei der Geschäftsleitung; die Kontrolle erfolgt im Aufsichtsrat sowie beim Bundesamt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Es findet keine Berichterstattung an das Parlament statt, da keine Haushaltsmittel betroffen sind.

2.14 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung

In der 17. Legislaturperiode wurde u. a. die Verwaltungsvorschrift zu § 7 Landeshaushaltsordnung vollständig überarbeitet. Zudem wurde der Zugang zu allen Verfahren, Instrumenten und Rahmendaten nutzerfreundlich über das Internet bereitgestellt sowie gezielte praxisnahe Schulungen für die Anwender und Führungskräfte angeboten.

Die Landeshaushaltsordnung schreibt in § 7 vor, dass jegliches Verwaltungshandeln nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten ist, damit die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirkt wird. Die Grundsätze sind bei

allen Maßnahmen zu beachten, die die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien, als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sind. Unter die Maßnahmen fallen auch Organisationsveränderungen und Gesetzgebungsvorhaben sowie sämtliche sonstigen Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen des Landes sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven führen bzw. führen können. Sämtliche finanzwirksamen Entscheidungen sind mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Sparsamkeitsprinzip) zu treffen. Unter diese Vorschrift fallen neben den Ressorts und Ämtern des Landes und der Stadtgemeinden auch Beteiligungsgesellschaften, wenn mittelbar oder unmittelbar bremische Leistungen in Anspruch genommen werden, sowie Zuwendungsempfänger, Eigenbetriebe und Sondervermögen.

Das Aus- und Fortbildungszentrum bietet Schulungen für die praktische Anwendung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für verschiedene Zielgruppen an. Erstens für die Mitarbeiter des Stadtstaates, zweitens für die Spiegelsachbearbeiter bei der Senatorin für Finanzen, die Controllingfunktionen wahrnehmen, und drittens Informationsveranstaltungen für Führungskräfte aus Politik und Verwaltung.

Bei der praktischen Umsetzung sind jeweils alternative Handlungsmöglichkeiten zum Erreichen der politischen Ziele aufzuzeigen und zu dokumentieren. Es ist möglichst die wirtschaftlichste Alternative auszuwählen. Dies ist in der Regel die Alternative, die die geringsten Ausgaben verursacht. Werden finanzwirksame Entscheidungen durch politische Gremien (Senat, Magistrat, parlamentarische Ausschüsse, Deputationen, Aufsichtsräte) getroffen, ist der Entscheidungsvorlage eine Übersicht zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vgl. VV zu § 7 LHO, Anlage 3) beizufügen. Mit dieser Übersicht wird dokumentiert, welche Methoden zur Anwendung kamen, welche Alternativen untersucht worden sind und welche Kriterien und Zeitpunkte zur Erfolgskontrolle herangezogen werden. Die Erfolgskontrollen werden zu den vorgegebenen Zeitpunkten den Gremien vorgelegt, die die Maßnahme beschlossen haben.

Im Internetangebot der Senatorin für Finanzen

www.finanzen.bremen.de/info/wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden Praxisanleitungen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO bereitgestellt. Diese beziehen sich auf die unterschiedlichen Anwendungsgebiete: Beschaffung, Anwendung

der Software „WiBe-Kalkulator“, Hochbau, Straßen- und Brückenbau, Öffentlich-Private-Partnerschaften, Maßnahmen mit gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind von der Organisationseinheit durchzuführen, die die Maßnahme verantwortet. Die Organisationseinheit kann sich in begründeten Ausnahmefällen Dritter bedienen. Bei bestimmten Detailfragen (vgl. VV zu § 7 LHO) ist in Bremerhaven anstelle der Senatorin für Finanzen der Magistrat die zuständige Stelle.

Die Verfahrensbeteiligten haben folgende Aufgaben:

- Die Parlamentarier, Amtsleitungen oder Aufsichtsratsmitglieder haben zu prüfen, ob für die finanzwirksamen Entscheidungsvorlagen plausible Alternativen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit untersucht worden sind und ob Erfolgskontrollen vorgesehen sind.
- Die Produktplanverantwortlichen haben zu prüfen, ob für finanzwirksame Entscheidungen, die ohne Gremienbeschlüsse gefasst werden, plausible Alternativen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit untersucht und dokumentiert worden sind.
- Die Innenrevisionen haben zu prüfen, ob Erfolgskontrollen vorgenommen werden.
- Die Senatorin für Finanzen, Ref. 20, steht als ständiger Ansprechpartner zur Verfügung und pflegt das Internetangebot zu den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen. Insbesondere sind die Rahmendaten ständig auf dem Laufenden zu halten.
- Das Aus- und Fortbildungszentrum (AFZ) bietet praxisnahe Fortbildungen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen an und weitet sein Angebot im Hinblick auf die Software „WiBe-Kalkulator“ aus.
- Die sog. umsetzenden Gesellschaften (WfB, BIS, IB, Seestadt Immobilien, sonstige Sondervermögen) nutzen das Angebot der Fortbildung im AFZ.

3. ABC der Haushaltspraxis

Abschreibung

– stellt in der ⇒ Finanzbuchhaltung – die planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderung von Vermögensgegenständen des ⇒ Anlage- und Umlaufvermögens dar. Ziel der – ist die periodengerechte Verteilung der ⇒ Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Dieser Werteverzehr stellt ⇒ Aufwand der jeweiligen Rechnungsperiode dar. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die in der bremischen Verwaltung genutzten Vermögensgegenstände wird durch die Senatorin für Finanzen festgelegt (vgl. Tabelle Abschreibungssätze für die bremische Verwaltung).

Absetzung für Abnutzung (AfA)

Steuerrechtlicher Begriff für ⇒ Abschreibung

Altersteilzeit

– ist ein ⇒ Teilzeitmodell, welches von Beschäftigten und Beamten in der Phase vor dem Austritt aus dem Berufsleben gewählt werden kann. Bei Arbeitnehmern im TVöD liegt die Antragsgrenze derzeit noch bei 55 Jahren, bei den Arbeitnehmern im TV-L ist der Tarifvertrag zur Altersteilzeit derzeit ausgelaufen. Bei Beamten liegt die Antragsgrenze bei 60 Jahren. – kann im ⇒ Blockmodell oder im ⇒ Teilzeitmodell beansprucht werden, wobei beim Blockmodell während einer Ansparphase in der Regel Vollzeit und in der Freistellungsphase nicht mehr gearbeitet wird. Während der gesamten Zeit werden die Bezüge entsprechend des jeweiligen Zeitanteils verringert ausgezahlt. Die Bezüge werden durch den Arbeitgeber aufgestockt, bei Beamten derzeit auf rd. 80 % der Vollzeitbezüge.

Werden nachweislich durch Wiederbesetzungen nach der Aktivphase der - von Arbeitnehmern Arbeitsplätze für Jüngere geschaffen, können Zuschüsse von der Agentur für Arbeit beantragt werden.

Altersteilzeit-Rückstellungen

Seit dem 1. Januar 2008 ist bei jeder neuen Gewährung von ⇒ Altersteilzeit im ⇒ Blockmodell aus dem entstehenden Budgetentlastungseffekt während der Aktivphase (volle Arbeitsleistung bei reduzierten Bezügen) eine Rückstellung zur anteiligen Finanzierung der Passivphase der Altersteilzeit bei der ⇒ Anstalt zur Bildung einer Rücklage zur Versorgungsvorsorge zu bilden. Die gebildete Rückstellung wird nach dem Wechsel in die Passivphase gleichmäßig auf die Laufzeit der Passivphase verteilt und zur anteiligen Deckung der Ausgaben herangezogen.

Anhang

Im – werden die für den ⇒ doppischen Jahresabschluss erforderlichen Grundlagen sowie die Zahlen der ⇒ Vermögens- und Erfolgsrechnung erläutert.

Anlagenbuchhaltung

Die – ist eine Nebenbuchhaltung der Hauptbuchhaltung. In der – werden entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind und langfristig (i.d.R über ein Jahr) genutzt werden, erfasst. Jeder Vermögensgegenstand wird einzeln mit den ⇒ Anschaffungs- oder ⇒ Herstellungskosten erfasst und die Wertentwicklung über die gesamte Nutzungsdauer ausgewiesen. Die – dient gleichfalls als Nachweis der Inventarisierung nach § 73 LHO.

Anlagevermögen

Als – werden alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die dazu dienen sollen, langfristig zur Aufgabenerfüllung der Verwaltung beizutragen. Der Einzelnachweis der Vermögensgegenstände erfolgt in der ⇒ Anlagenbuchhaltung.

Anreizprinzip

Das – als ein wesentliches Element der ⇒ Dezentralen Haushaltssteuerung soll es ermöglichen, Haushaltsverbesserungen durch Eigeninitiative zu erzielen. Die Verbesserungen verbleiben vollständig oder anteilig der jeweiligen ⇒ Produktgruppe, dem ⇒ Produktbereich bzw. dem ⇒ Produktplan.

Anschaffungskosten

– sind alle Aufwendungen, die für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes und dessen Versetzung in einen betriebsbereiten Zustand geleistet werden. Zu den – gehört auch die Umsatzsteuer, soweit diese nicht als Vorsteuer abziehbar ist. Aufwendungen für die Aufstellung und Montage oder Kosten für die Lieferung, wenn sie dem angeschafften Vermögensgegenstand einzeln (direkt) zugeordnet werden können, zählen beispielsweise ebenfalls zu den –.

Anschlag

– ist das in einem Haushaltsplan für einen bestimmten Zweck vorgesehene ⇒ Budget.

Anstalt zur Bildung einer Rücklage für Versorgungsvorsorge

Die – wurde am 28. Juni 2005 per Gesetz gegründet, um die steigenden Versorgungsausgaben nicht mehr ausschließlich über die Reduzierung der Beschäftigten bzw. über das Sondervermögen Versorgungsrücklage abzufedern. Der Versorgungsfonds bildet mit seinem Vermögen eine Rücklage zur Finanzierung

- der Versorgung der Beamtinnen und Beamten,
- der Beihilfen für Versorgung sowie
- der ruhelohnberechtigten Beschäftigten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Aufwand

In der ⇒ Finanzbuchhaltung ist der – der bewertete Verbrauch aller Güter (Waren und Leistungen), die erforderlich sind, die Leistung der Gebietskörperschaft innerhalb einer Periode zu erbringen. Der – ist in der Periode der Leistungsanspruchnahme zu erfassen, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.

Ausbildung

– umfasst die in einem Ausbildungsverhältnis zur Gebietskörperschaft stehenden Personen, wie kaufmännische oder gewerbliche Auszubildende, Anwärterinnen und Anwärter, Referendare und Referendarinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie die diesbezüglichen Ressourcen.

Ausgaberes

Betrag, um den die Ist-Ausgaben bei übertragbaren Ausgabemitteln hinter dem ⇒ Haushaltssoll eines ⇒ Haushaltsjahres zurückgeblieben sind.

Er steht im folgenden ⇒ Haushaltsjahr neben den veranschlagten Haushaltsmitteln im Rahmen des ⇒ Haushaltssolls zur Verfügung;

vgl. ⇒ Ist-Abschluss, ⇒ Liquiditätssteuerung, Steuerung des ⇒ Finanzierungssaldos.

Ausschreibung

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche – vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände in begründeten Fällen eine Ausnahme rechtfertigen (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen ausgenommen Bauleistungen (VOL), Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) und des Tariftreue- und Vergabegesetzes TtVG).

Außerhaushaltmäßiges Konto

Ein – (AH-Konto) ist notwendig, um Buchungen, die aus verschiedenen Gründen nicht bzw. zweckmäßigerweise nicht unmittelbar im Haushalt abzubilden sind, dennoch vornehmen zu können. Basierend auf den VV-LHO Nr. 11 bis 14 zu § 71 LHO sind mit den Vorschriften zur Kontensystematik für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen -VV-HS (KS-HR)- zentrale Festlegungen zur Systematik und Einrichtung von AH-Konten getroffen worden.

AH-Konten werden z. B. benötigt, um bei der Landeshauptkasse eingezahlte Beträge, die aufgrund unvollständiger Angaben (z. B. fehlendes Kassenzeichen) nicht unmittelbar im Haushalt gebucht werden können, zu buchen.

Baufachtechnische Zuwendungsprüfung

Die - beinhaltet die baufachliche Prüfung des technisch zweckmäßigen und sparsamen Einsatzes gewährter Fördermittel. Die Bewilligung und Zahlung von Zuwendungen der FHB an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung für die Durchführung von Baumaßnahmen sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung ihrer Verwendung regeln sich nach den Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 44 LHO sowie den Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau), Abschnitt 4. Die Bewilligungsbehörde ist zur rechtzeitigen Beteiligung und Beauftragung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung verpflichtet, so dass diese die Aufgaben der Zuwendungsprüfung ordnungsgemäß durchführen kann.

Baumaßnahme

– ist eine Maßnahme, die nach den ZR - GPL der Hauptgruppe 7 zuzuordnen ist , vgl. ⇒ Haushaltsstelle.

Ausgaben für eine – dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenermittlungen (DIN 276), Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen. Die Planungsschritte erfolgen nach den Vorgaben der ⇒ RLBau und dem zuständigen Ressort nach einem Kaskadenprinzip. Eine – darf erst begonnen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist, ausführliche Entwurfszeichnungen und eine aktualisierte Kostenberechnung vorliegen.

Beauftragter für den Haushalt

Ein – ist nach § 9 LHO bei jeder Dienststelle zu bestellen, soweit nicht der Leiter der Dienststelle diese Aufgabe selbst wahrnimmt. Dem – obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die ⇒ Finanzplanung, für den Entwurf des ⇒ Haushaltsplans (⇒ Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans.

Der – ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Aufgrund haushaltsgesetzlicher Regelung ist der ⇒ Verantwortliche im Produktgruppenhaushalt in der Regel zugleich –.

Beihilfe

Die – ist eine finanzielle Unterstützung in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und Todesfällen für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Pensionäre und Pensionärinnen, deren Kinder sowie deren Ehepartner, soweit diese nicht selbst sozialversicherungspflichtig sind.

Beitrag

Ein – ist eine gesetzlich oder satzungsmäßig (ortsgesetzlich) geregelte Geldleistung, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient.

Benchmarking

- bezeichnet eine vergleichende Analyse mit einem Referenzwert. Beim – wird die Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Bereichs in einheitlichen, vergleichbaren Systematiken für Städte oder Länder verglichen.
vgl. ⇒ interkommunaler Leistungsvergleich.

Bereinigte Einnahmen/Ausgaben

Summe der haushaltsmäßigen Einnahmen/Ausgaben ohne ⇒ besondere Finanzierungsvorgänge .

Berichtswesen

Im Rahmen eines – werden Daten regelmäßig zu Informations- und Dokumentarzwecken systematisch und (möglichst) nach einheitlichen Kriterien aufbereitet. Das – ist wesentliche Grundlage für die Durchführung des ⇒ Controllings.

Beschäftigungsvolumen

Bezeichnet die Summe der Vollbeschäftigten und der auf Vollzeit umgerechneten Teilzeitbeschäftigten.

Beschäftigungsvorgaben

– setzen sich zusammen aus den ⇒ Personalbudgets, den ⇒ Beschäftigungszielzahlen, den Vorgaben der ⇒ Personalstruktur und dem ⇒ Stellenplan sowie weiteren personalrelevanten ⇒ Kennzahlen.

Beschäftigungszielzahl

Die – drückt den finanzierten Beschäftigungsumfang einer Verwaltungseinheit in ⇒ Vollzeitäquivalenten (VZA) aus. Sie dient in Verbindung mit den Vorgaben des ⇒ Personalentwicklungsprogramms der Planung, Steuerung und der Kontrolle des ⇒ Personalbudgets.

Besondere Finanzierungsvorgänge

Zu den – zählen die Entnahmen aus bzw. Zuführungen an ⇒ Rücklagen, die Aufnahme und die Tilgung von ⇒ Deckungskrediten sowie die Einnahmen und Ausgaben aus innerbetrieblichen ⇒ Erstattungen/Verrechnungen.

Bestandskonten

Auf den – werden die Bestände der in der ⇒ Vermögensrechnung auszuweisenden Vermögenswerte (⇒ Anlagevermögen, ⇒ Umlaufvermögen) und der Finanzierung (⇒ Eigenkapital, Fremdkapital) sowie deren Veränderungen erfasst. Die Salden auf den – werden jahresübergreifend fortgeführt. Die Bestände zum Ende des ⇒ Wirtschaftsjahres entsprechen den Anfangsbeständen zum Beginn des neuen Wirtschaftsjahres.

Beteiligungen

– stellen den Anteil an privatrechtlich organisierten Unternehmen dar. Eine - an der Gründung eines Unternehmens in privater Rechtsform oder an einem bestehenden Privatunternehmen soll nur erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse vorliegt und sich der angestrebte Zweck auf andere Weise nicht besser und wirtschaftlicher erreichen lässt.

– werden in der ⇒ Vermögensrechnung in dem Posten Finanzanlagen mit dem Betrag, der dem Anteil Bremens am ⇒ Eigenkapital des Unternehmens oder einer ausgliederten Einheit entspricht, ausgewiesen.

Beteiligungscontrolling

Das – ist ein Instrument zur zeitnahen Steuerung, Koordination und Kontrolle der Beteiligungsgesellschaften, um vorgegebene Ziele bestmöglich zu erreichen. Es dient damit der ergebnisorientierten, funktionsübergreifenden Steuerung.

Beteiligungsmanagement

– ist die Zusammenfassung aller operativen und verwaltenden Aufgaben, die ein Konzern im direkten Umfeld seiner Unternehmensbeteiligungen zu erfüllen hat. Durch den Aufbau eines – soll die notwendige Steuerung und Kontrolle dieser Unternehmen durch den Senat bzw. die Bremische Bürgerschaft erfolgen. Die im Mehrheitsbesitz Bremens stehenden Unternehmen bilden (unbeschadet ihrer rechtlichen Selbstständigkeit) eine wirtschaftliche Einheit (Konzern) mit der bremischen Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO

– ist ein rechtlich und wirtschaftlich unselbstständiger, abgesonderter Teil der Verwaltung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Er arbeitet auf der Grundlage eines ⇒ Wirtschaftsplans; vgl. im Gegensatz dazu ⇒ Eigenbetrieb bzw. ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO.

Bewirtschaftungsmaßnahmen

– sind im Vollzug des Haushalts getroffene Maßnahmen mit dem Ziel, die geplanten Einnahmen und Ausgaben einzuhalten. – sind beispielsweise die Inanspruchnahme der ⇒ Planungssicherheit (Planungsreserve) oder die sinngemäße Anwendung der Regelungen zur ⇒ vorläufigen Haushaltsführung.

Bilanz

– ist in der ⇒ Doppik die Gegenüberstellung von Vermögen, sowie ⇒ Eigen- und Fremdkapital zu einem Stichtag. Sie ist Bestandteil des ⇒ doppelten Jahresabschlusses. Die von einer öffentlichen Gebietskörperschaft erstmals aufgestellte - wird als Eröffnungsbilanz bezeichnet. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, statt des Begriffs – den Begriff ⇒ Vermögensrechnung zu verwenden.

Billigkeitsleistung

– ist eine Leistung der öffentlichen Hand an Bedienstete. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die – darf nur erfolgen, wenn dafür im ⇒ Haushaltsplan Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind.

Blockmodell

– ist die am meisten verbreitete Variante von Altersteilzeitvereinbarungen. Dabei erfolgt eine gleichmäßige Verteilung der ⇒ Altersteilzeit in zwei Phasen, die Arbeits- und die Freistellungsphase. In der Arbeitsphase erbringt der Arbeitnehmer 100 % seiner Arbeitsleistung und erhält dafür 50 % seiner in der Vollzeit bezogenen Vergütung.

Bonus-Malus-System

Mit dem – werden Strukturveränderungen im Personalbereich kostenneutral ausgeglichen. Entsteht z. B. in einer ⇒ Produktgruppe durch Beförderungen eine Verteuerung der durchschnittlichen Personalkosten, wird für die kommende Haushaltsplanung die ⇒ Beschäftigungszielzahl so weit abgesenkt, dass trotz Verteuerung ein konstantes ⇒ Budget resultiert. Umgekehrt führt eine strukturelle Kostenabsenkung (z. B. durch eine Erhöhung des Anteils von Beschäftigung in der Laufbahngruppe 1) zu einer Erhöhung der ⇒ Beschäftigungszielzahl.

Bottom-up

– ist die „von unten nach oben“ vorgenommene Ermittlung der Ressourcen für die Erreichung eines bestimmten Zieles.

Bremer Kapitaldienstfonds (BKF)

Kamerales ⇒ Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 LHO, das gem. Richtlinien größere ⇒ Investitionen vorfinanzieren konnte und damit eine werteverzehrorientierte Darstellung im Haushalt ermöglichte (Tilgung aus dem Haushalt in Höhe der ⇒ Abschreibung) bzw. vorzeitige Realisierungen von Maßnahmen innerhalb beschlossener Gesamtprogramme bei Nachweis der Vorteilhaftigkeit zuließ.
Neue Vorfinanzierungen sind ab 2011 vor dem Hintergrund der notwendigen Einhaltung des ⇒ Konsolidierungspfades nicht mehr vorgesehen.

Bruttodarstellung

Grundsatz, nach dem Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen (§ 15 LHO) und mit dem vollen Betrag bei der hierfür vorgesehenen ⇒ Haushaltsstelle zu buchen sind (§ 35 LHO).

Brutto-Kreditaufnahme

Die Summe der Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt und aus dem öffentlichen Bereich eines ⇒ Haushaltsjahres; vgl. ⇒ Netto-Kreditaufnahme/Neuverschuldung.

Budget

Durch das Parlament verbindlich beschlossene Bereitstellung von Ressourcen zur Aufgabenwahrnehmung und zur Erfüllung der Leistungen sowie zur Erreichung der Ziele.

Das – schafft Freiräume bei der Mittelverwendung, deshalb ist ein regelmäßiges ⇒ Controlling erforderlich.

Budgetbereich

Im Haushalt und im ⇒ Controlling sind ⇒ Haushaltsstellen für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) einem Budgetbereich zugeordnet, der eine inhaltliche Einordnung und unterschiedliche Steuerungsformen ermöglicht. Es wird dabei zwischen 10 Budgetbereichen unterschieden:

<u>Budgetbereich</u>	<u>Zuordnung</u>
10	Kernbereich
13	Temporäre Projektmittel
15	Ausbildung
20	Refinanzierte
25	Refinanzierte Auszubildende
29	Übertragbare Nebentitel
30	Nicht übertragbare Nebentitel
31	Senatoren
33	Beihilfen, Nachversicherungen
90	Sachtitel

Budgetierung

– ist ein Prozess mit dem Ziel, ein verbindliches ⇒ Budget festzulegen.

Budgetrecht

Das Recht des Parlaments, den ⇒ Haushaltsplan und den ⇒ Stellenplan verbindlich festzulegen. Es bezeichnet also das Recht, ⇒ Steuern und Abgaben, sowie Einnahmen und Ausgaben für bestimmte Zwecke festzusetzen.

Das – stellt das wichtigste Vorrecht des Parlaments dar.

Bundesergänzungszuweisungen

Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihrer allgemeinen Finanzbedarfe; vgl. ⇒ Finanzausgleich.

Bürgschaft

Durch die – wird die Verpflichtung begründet, für eine fremde Geldschuld gegenüber einem Dritten einzustehen. Eine – wird übernommen zur Finanzierung von volkswirtschaftlich erwünschten, im besonderen Interesse der öffentlichen Hand liegenden Vorhaben (z. B. zu Gunsten gewerblicher Unternehmen und des Wohnungsbaus), soweit ausreichende bankmäßige Absicherungsmöglichkeiten nicht bestehen; vgl. Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen, BremABL. S. 543 vom 25.05.2007.

Cash-flow

Finanzielle Größe, die im Rahmen der ⇒ Finanzrechnung ermittelt wird und den in einer Periode erfolgswirksam erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss angibt. Der – wird abgeleitet aus den Daten des ⇒ doppelten Jahresabschlusses.

Cashmanagement

Im Rahmen des – werden vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung alle Zahlungen (Annahme sowie Leistung von Zahlungen) für alle Stellen innerhalb und außerhalb der bremischen Verwaltung durch die Landeshauptkasse abgewickelt (vgl. § 79 LHO). Dies gilt neben dem ⇒ Kernhaushalt insbesondere für ⇒ Eigenbetriebe und ⇒ sonstige Sondervermögen. Im Übrigen werden Gesellschaften, die mittelbar oder unmittelbar öffentliche Aufgaben Bremens mit öffentlichen Mitteln wahrnehmen und konsumtive bzw. investive Zuschüsse aus dem Haushalt erhalten (beliehene Aufgaben, Treuhandaufgaben, Auftragsangelegenheiten) ebenfalls im – geführt.

Ziel des – ist es, Zinsnachteile für Bremen auszugleichen und damit wirtschaftlicher zu arbeiten.

Controlling

– ist ein umfassendes Steuerungs- und Koordinationskonzept zur Unterstützung der verantwortlichen Stellen bei der zielgerichteten Beeinflussung bestehender betrieblicher Prozesse. Ziel des – ist es, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind. Bei Planabweichungen sind rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten bzw. Vorschläge zur Zielerreichung zu unterbreiten. Zu diesem Zweck ist ein ⇒ Berichtswesen eingerichtet.

Darlegungspflicht

– ist die vom Verfassungsgericht Berlin im Jahre 2003 dem Stadtstaat Berlin gegenüber auferlegte Verpflichtung, aufgrund der dortigen Überschreitung der zulässigen Kreditobergrenze die Erforderlichkeit von Ausgaben und die Ausschöpfung aller Einnahmequellen im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Haushaltsentwurfs darzulegen.

Der Senat der FHB hat die Berliner Entscheidung aufgrund der in Bremen ebenfalls bestehenden ⇒ Haushaltsnotlage und der verfassungsmäßig gleichlautenden Bestimmungen erstmals mit dem Entwurf des Haushalts 2006/2007 flächendeckend übernommen.

Für die Zeit der Überschreitung der Kreditobergrenze nach Art. 131a Landesverfassung sind die Ressorts verpflichtet, nur Ausgaben zu veranschlagen, die aufgrund bundesgesetzlicher bzw. landesverfassungsrechtlicher Vorgaben oder wegen sonstiger Bindungen zwingend notwendig geleistet werden müssen. Die entsprechenden Veranschlagungen sind auf der Ebene der ⇒ Produktgruppen zu begründen. Diese Begründungen werden der Bremischen Bürgerschaft vorgelegt und bilden zusammen mit kameralen Haushaltsentwürfen und dem ⇒ Produktgruppenhaushalt die Grundlage für die parlamentarischen Haushaltsberatungen;

vgl. ⇒ Haushaltsnotlage, ⇒ Kreditaufnahme/Kreditermächtigung, ⇒ Konsolidierungspfad, ⇒ Konsolidierungshilfe.

Deckungsfähigkeit

– ermächtigt zu ⇒ Mehrausgaben aufgrund von ⇒ Minderausgaben bei einer anderen Ausgabehaushaltsstelle eines Deckungskreises. Sie wird durch Gesetz oder durch den ⇒ Haushaltsplan zugelassen. Die – kann gegenseitig und einseitig erklärt werden.

Deckungskredit

– dient zur Finanzierung der Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben des Haushalts; vgl. ⇒ Haushaltsnotlage, ⇒ Kreditaufnahme/Kreditermächtigung.

Deckungsquote

– stellt den Anteil der bereinigten Einnahmen an den bereinigten Ausgaben dar; vgl. ⇒ bereinigte Einnahmen/Ausgaben.

Dezentrale Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung

Im Rahmen der – wird die Entscheidungskompetenz über die Verwendung von ⇒ Budgets, über den Personaleinsatz und der personalrechtlichen Entscheidungsbefugnisse auf die für die Aufgabenerfüllung zuständigen Verwaltungseinheiten verlagert. Die Fachverantwortung umfasst auch die Verantwortung für die Erreichung der Leistungsziele.

Dezentrale Haushaltssteuerung

– ist ein bedeutender Bestandteil der Verwaltungsreform.

Ziel der – ist die Flexibilisierung des Haushaltsvollzugs durch z. B. Ausweitung der ⇒ Deckungsfähigkeiten, überjährige Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, Schaffung von Anreizen (⇒ Anreizprinzip) und Herstellung von Transparenz durch ⇒ Controlling; vgl. ⇒ Liquiditätssteuerung

Dispositiv

– stellt die verpflichtenden Bestandteile des ⇒ Haushaltsplans dar:

- Numerische Bezeichnung der ⇒ Haushaltsstelle,
- ⇒ Zweckbestimmung,
- ⇒ Anschlag/ ⇒ Verpflichtungsermächtigung,
- ⇒ Haushaltsvermerk sowie
- (Fremd-)Bewirtschaftungskennzahl,
- Numerische Zuordnung zur ⇒ Produktgruppe.

Doppelhaushalt

Ein – enthält einen ⇒ Haushaltsplan für zwei aufeinander folgende Kalenderjahre mit getrennten ⇒ Haushaltsgesetzen.

Doppelte Buchführung in Konten (Doppik)

Die – ist die in der privaten Wirtschaft vorherrschende Art der ⇒ Finanzbuchhaltung, bei der jeder Geschäftsvorfall auf zwei ⇒ Konten erfasst wird. Dadurch wird dessen Auswirkung sowohl auf den Erfolg (auf den Ertrags- und Aufwandskonten) als auch auf das Vermögen (auf den Bestandskonten) aufgezeichnet. Die – wird auch kaufmännische Buchführung genannt.

Doppischer Jahresabschluss

Der - umfasst die ⇒ Vermögens-, ⇒ Erfolgs- und ⇒ Finanzrechnung sowie den ⇒ Anhang und den ⇒ Lagebericht. Er informiert über die wirtschaftliche Lage in dem betrachteten Geschäftsjahr und vermittelt im Lagebericht zusätzlich einen Ausblick auf zukünftige Entwicklungen.

Drittmittel

– sind Gelder, die in der Regel zusätzlich zum regulären Haushalt von öffentlichen oder privaten Stellen eingeworben und zur Finanzierung von Projekten und Maßnahmen eingesetzt werden. – sind insbesondere für den Bereich der Hochschulen zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre von Bedeutung. - können der Hochschule selbst, einer ihrer Einrichtungen (z. B. Fachbereichen, Institute) oder einzelnen Wissenschaftlern im Hauptamt zur Verfügung gestellt werden. Vgl. ⇒ zweckgebundene Einnahme.

Durchlaufender Posten

Betrag, der für einen anderen Empfänger vereinnahmt und in gleicher Höhe an diesen weitergeleitet wird, ohne dass die einnehmende Gebietskörperschaft an der Verwendung beteiligt ist bzw. bei der Verwendung der Mittel in irgendeiner Form mitwirkt.

Eckwerte

Die vom Senat im Haushaltsaufstellungsverfahren vorgegebenen Werte für konsumtive und investive Einnahmen sowie ⇒ Personalausgaben, ⇒ konsumtive Ausgaben (einschl. Tilgungen an öffentliche Verwaltungen), Zinsausgaben sowie investive Ausgaben. Sie sind von den ⇒ Produktplanverantwortlichen für ihren Zuständigkeitsbereich einzuhalten.

Eigenbetrieb nach § 26 Abs. 2 LHO

Ein – ist ein nicht rechtsfähiges ⇒ Sondervermögen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen bzw. Bremerhaven (Rechtsträger), das durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben bestimmt ist. Die Betriebsleitung leitet den – selbstständig in eigener Verantwortung, soweit nicht durch das BremSVG oder andere gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Für einen – gelten die Vorschriften der LHO, soweit durch das BremSVG oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmt ist, entsprechend. Er arbeitet auf der Grundlage von ⇒ Wirtschaftsplänen; vgl. ⇒ Betrieb nach § 26 Abs.1 LHO; ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO; ⇒ sonstiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO.

Eigenesellschaft

Eine – ist eine juristische Person (i. d. R. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren sämtliche Anteile im Besitz einer Gebietskörperschaft (also Kommune oder Land) sind. Beispielhaft sind Verkehrsbetriebe zu nennen. Bei einer – handelt es sich um ein rechtlich selbstständiges Unternehmen.

Eigenkapital

– ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden. In der ⇒ Vermögensrechnung wird das – untergliedert in Nettoposition, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen (Verwaltungsrücklagen), Gewinnvortrag/ ⇒ Verlustvortrag und Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.

Einheit

Grundsatz, nach dem alle Einnahmen und Ausgaben einer Gebietskörperschaft in einem ⇒ Haushaltsplan zu erfassen sind. Die Zersplitterung des ⇒ Haushalts (durch Nebenhaushalte) soll dadurch vermieden werden.

Einnahmeverantwortung

Die ⇒ Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt sind verpflichtet, nicht erzielte Einnahmen, die der Haushaltsdeckung dienen, durch entsprechende ⇒ Mehreinnahmen oder ⇒ Minderausgaben an anderer Stelle auszugleichen (vgl. § 15 bzw. 14 Abs. 5 Haushaltsgesetz)

Einnahmeverfügungsmittel

Einnahmen, die aufgrund von ⇒ Haushaltsvermerken das ⇒ Haushaltssoll bei bestimmten Ausgabehaushaltsstellen verändern (z. B. Spenden, Zweckzuweisungen der EU/des Bundes).

Einsparung

Eine – ist eine Verringerung des ⇒ Haushaltssolls zur Deckung einer ⇒ Nachbewilligung bei einer anderen ⇒ Haushaltsstelle.

Einwohnerwertung

Mit der – wird der besonderen strukturellen Eigenarten der Stadtstaaten (hinterlandlose Stadtstaaten unterscheiden sich mit Blick auf Einnahmesituation und Aufgabenerfüllung erheblich von anderen Ländern) beim ⇒ Länderfinanzausgleich Rechnung getragen.

Einzelplan

Der – ist Teil des ⇒ Haushaltsplans und enthält die Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen eines einzelnen Aufgabenbereiches.

Einzelveranschlagung

Grundsatz, nach dem die Einnahmen nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die \Rightarrow Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und ggf. zu erläutern sind.

Entgelt

– ist eine Zahlung für eine Leistung der öffentlichen Hand, die keine \Rightarrow Gebühr oder kein \Rightarrow Beitrag ist und aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung entsteht.

Erfolgskonten

Auf den – wird der in der \Rightarrow Erfolgsrechnung auszuweisende \Rightarrow Ertrag und \Rightarrow Aufwand des jeweiligen \Rightarrow Wirtschaftsjahres erfasst. Im \Rightarrow Jahresabschluss werden die Salden der – abgerechnet, so dass im Gegensatz zu den \Rightarrow Bestandskonten kein Anfangsbestand auf den – vorgetragen wird.

Erfolgsplan

– ist ein Bestandteil des \Rightarrow Wirtschaftsplans. Er enthält alle voraussehbaren \Rightarrow Erträge und \Rightarrow Aufwendungen eines \Rightarrow Wirtschaftsjahres und entspricht in der Gliederung einer \Rightarrow Gewinn- und Verlustrechnung.

Erfolgsrechnung

In der – wird für die Rechnungsperiode der \Rightarrow Ertrag dem \Rightarrow Aufwand gegenübergestellt und das Ergebnis der Periode ermittelt. Übersteigt der Ertrag den Aufwand, ergibt sich ein (Jahres-) \Rightarrow Überschuss; übersteigt dagegen der Aufwand den Ertrag, wird ein (Jahres-) \Rightarrow Fehlbetrag ausgewiesen. Die – wird auch als \Rightarrow Gewinn- und Verlustrechnung bezeichnet.

Erläss

– ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch dauerhaft verzichtet wird. Der Anspruch erlischt.
vgl. auch \Rightarrow Niederschlagung, \Rightarrow Stundung.

Erläuterungen zum Haushaltsplan

– sollen (soweit erforderlich) den Verwendungszweck der \Rightarrow Anschläge mit ausreichender Bestimmtheit erkennen lassen und eine geeignete Unterlage für deren sachgemäße Nachprüfung bieten. – gehören nicht zum \Rightarrow Dispositiv.

Erlös

Begriff der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung; – bezeichnet den Gegenwert, der durch die Erstellung einer verwaltungstypischen Dienstleistung erzielt wird (z. B. aus ⇒ Gebühren, Vermietung).

Erlösart

Vgl. ⇒ Kostenarten.

Erstattungen/Verrechnungen (innerbremische)

Unter – versteht man den Zahlungsverkehr innerhalb und zwischen den Haushalten der Gebietskörperschaften in der FHB. Die – müssen sich in Einnahme und Ausgabe und grundsätzlich in einem ⇒ Haushaltsjahr ausgleichen.

Ertrag

In der ⇒ Finanzbuchhaltung ist der – der Wertezuwachs aus der Leistung der Gebietskörperschaft innerhalb der Rechnungsperiode. Der – ist in der Periode der Leistungserbringung zu erfassen, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt.

Europäischer Stabilitäts- und Wachstumspakt

Artikel 126 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bestimmt die Regeln und das Verfahren zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite in den EU-Mitgliedstaaten. Die Europäische Kommission wird mit der Überwachung der Einhaltung der Referenzwerte beauftragt. Dabei soll grundsätzlich das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt 3 % und das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt 60 % nicht übersteigen.

Bund und Länder sind aufgrund des Artikel 109 Absatz 5 GG für die Einhaltung dieser Verpflichtungen verantwortlich und tragen Sanktionsmaßnahmen nach festgelegten Anteilen gemeinschaftlich. Der Einhaltung der Haushaltsdisziplin ist im Rahmen der Beratungen des ⇒ Stabilitätsrates Rechnung zu tragen (§ 51 Abs. 1 HGrG).

Ex ante Konjunkturkomponente

– bildet die Planungsgrundlage für die Aufstellung der Länderhaushalte. Der Anteil des einzelnen Landes an der – der Ländergesamtheit entspricht dem Anteil der Steuereinnahmen des Landes an den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit. Bei den Stadtstaaten ist zusätzlich die analog ermittelte – für die Gemeindeebene zu berücksichtigen

Ex post Konjunkturkomponente

Unmittelbare konjunkturelle Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die zur Feststellung der Einhaltung der Defizitobergrenzen nach Ablauf des Haushaltsjahres maßgeblich sind. Sie setzen sich aus der zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnden Konjunkturkomponente (⇒ Ex ante Konjunkturkomponente) und einer Steuerabweichungskomponente zusammen.

Fälligkeitsprinzip

Grundsatz, nach dem in die ⇒ Haushaltspläne nur die Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind, die in dem betreffenden ⇒ Haushaltsjahr voraussichtlich fällig und damit kassenwirksam werden.

Fehlbetrag

Der Begriff – wird sowohl im kameralen als auch im doppischen Haushalt verwendet:

- A. In der ⇒ Haushaltsrechnung ist der – der negative Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Gesamteinnahmen (Ist) und den tatsächlich geleisteten Gesamtausgaben (Ist). Ein – ist spätestens in den ⇒ Haushaltsplan für das zweitnächste ⇒ Haushaltsjahr einzustellen.
- B. In der ⇒ Finanzbuchhaltung ist ein – ein in der Periode (i. d. R. ⇒ Wirtschaftsjahr) den ⇒ Ertrag übersteigender ⇒ Aufwand.

Finanzausgleich

Das Gesetz über den – zwischen Bund und Ländern setzt die Anteile dieser Gebietskörperschaften an der Umsatzsteuer fest, regelt den – zwischen den Ländern (horizontaler Finanzausgleich) und lässt zu, dass der Bund aus seinen Mitteln den finanzschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt (vertikaler Finanzausgleich); vgl. ⇒ Finanzausgleich (innerbremischer).

Ziel des – ist ein angemessener Ausgleich der Finanzen der Länder unter Berücksichtigung der Finanzkraft und des Finanzbedarfs der Gemeinden.

Finanzausgleich (innerbremischer)

Finanzieller Ausgleich des Landes Bremen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die ⇒ Finanzzuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Finanzbuchhaltung

⇒ Doppelte Buchführung/Doppik. Dabei unterscheidet man in ⇒ Hauptbuch(haltung) und ⇒ Nebenbuch(haltung). Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesensystem der FHB werden die kameralen Buchungen automatisch auf die ⇒ Konten der im Hintergrund eingerichteten Finanzbuchhaltung übernommen.

Finanzielle Transaktionen

– sind Ausgaben für den Erwerb von ⇒ Beteiligungen, für Tilgungen an den öffentlichen Bereich und für Darlehensvergabe sowie Einnahmen aus der Veräußerung von ⇒ Beteiligungen, die Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich sowie Darlehensrückflüsse. (vgl. Versandtabelle des Statistischen Bundesamtes zur SFK-3, Tabellen 4.1 und 4.2, lfd. Nr. 23 bis 25).

Der ⇒ Finanzierungssaldo wird um die - bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt, um den ⇒ strukturellen Finanzierungssaldo zu errechnen.

Finanzierungssaldo

Der – ergibt sich aus der im ⇒ Haushaltsplan abgedruckten ⇒ Finanzierungsübersicht. Durch Einbeziehung der Salden aus ⇒ Rücklagen (Entnahmen/Zuführungen), ⇒ Erstattungen/Verrechnungen (Einnahmen/Ausgaben) sowie des Saldos aus ⇒ Überschüssen/⇒ Fehlbeträgen kann die ⇒ Netto-Kreditaufnahme errechnet werden.

In der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Finanzstatistik bezeichnet der Begriff – den Saldo aus einer Gegenüberstellung der ⇒ bereinigten Einnahmen und der ⇒ bereinigten Ausgaben eines ⇒ Haushaltsjahres zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos haushaltstechnischer Verrechnungen; vgl. Fachserie 14, Reihe 2 des Statistischen Bundesamtes, vierteljährliche Kassenergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts.

Zur Einhaltung des ⇒ Konsolidierungspfades gewinnt die Steuerung des – an Bedeutung.

Finanzierungsübersicht

Die – enthält die Ermittlung des ⇒ Finanzierungssaldos sowie seine Zusammensetzung aus ⇒ Netto-Kreditaufnahme/Neuverschuldung am Kreditmarkt, Veränderungen im Rücklagenbestand, Abwicklung kassenmäßiger Jahresergebnisse sowie Veränderungen im Saldo haushaltstechnischer Erstattungen.

Finanzplan-Schema

Das bundeseinheitliche – basiert auf dem ⇒ Gruppierungsplan. Es zeigt u. a. für eine gesamtwirtschaftliche Beurteilung der Haushalts- und der ⇒ Finanzplanung, wie die einzelnen Gruppen der Staatsausgaben den Wirtschaftskreislauf beeinflussen.

Finanzplanung

In der – werden Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten (Einnahmen) in ihren Wechselbeziehungen zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens dargestellt. Der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder ist eine fünfjährige – zugrunde zu legen. Dies gilt auch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven. Der Finanzplan wird vom Senat beschlossen und ist dem Parlament spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des ⇒ Haushaltsgesetzes für das nächste ⇒ Haushaltsjahr zur Kenntnis vorzulegen.

Finanzrahmen

Der – ist der finanzpolitisch bestimmte Handlungsrahmen für die Zukunft, der Einnahmen und Ausgaben nach ⇒ Finanzplan-Schema ausweist und Grundlage für die ⇒ Finanzplanung ist, durch die eine weitere Konkretisierung erfolgt.

Finanzrechnung

Die – ermittelt als Bestandteil des ⇒ doppischen Jahresabschlusses in Bremen als Liquiditätsrechnung den Unterschiedsbetrag zwischen den Ein- und Auszahlungen. Die – dient als Abgleichsrechnung zwischen kameralem und ⇒ doppischem Jahresabschluss.

Finanzwirtschaft

Die öffentliche – umfasst alle Maßnahmen und Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen, die auf die Beschaffung, Bereitstellung und Verwendung der zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben notwendigen Mittel gerichtet sind.

Finanzzuweisungen

– sind Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum laufenden Haushalt. Auf Bund-/Länderebene handelt es sich insbesondere um Zuweisungen im Rahmen des gesetzlich geregelten ⇒ Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften.

Föderalismuskommission (Föko)

Im Zusammenhang mit der Reform des Grundgesetzes wurden gemeinsame Gremien bzw. Kommissionen von Bundestag und Bundesrat eingerichtet.

Die „Kommission zur „Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung“ (Föderalismuskommission I) wurde in den Jahren 2003 bis 2004 eingesetzt mit dem Ziel, die Zuordnung von Gesetzgebungszuständigkeiten auf Bund und Länder, die Zuständigkeiten und Mitwirkungsrechte der Länder in der Bundesgesetzgebung und die Finanzbeziehungen (insbesondere Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen) zwischen Bund und Ländern zu überprüfen.

Die „Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen“ (Föderalismuskommission II) wurde in den Jahren 2007 bis 2009 eingesetzt mit dem Ziel, die Bund-Länder-Finanzbeziehungen den veränderten Rahmenbedingungen inner-

und außerhalb Deutschlands, insbesondere für Wachstums- und Beschäftigungspolitik anzupassen. Die Kommission hat ein Reformpaket beschlossen, das Finanzthemen (Haushalt, Schuldenbremse, Frühwarnsystem, ⇒ Konsolidierungshilfen) und Verwaltungsthemen (öffentliche IT, Leistungsvergleiche, Steuerverwaltung, Krebsregister) umfasst.

Folgekosten

– sind die mit einer Maßnahme verbundenen laufenden Kosten, die die Folgejahre belasten.

Fundierte Schulden

– sind Staatsschulden, die langfristig bestehen. Damit sind Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand gemeint, die über eine lange Laufzeit zurückgezahlt werden.

Funktionenplan

Der – ist Teil der ⇒ Haushaltssystematik. Durch den – wird die aufgabenorientierte Gliederung der Einnahmen und Ausgaben und des ⇒ Haushaltsplans dargestellt.

Garantie

Eine – verpflichtet Bremen, für den Eintritt eines bestimmten, durch einen Dritten herbeizuführenden, Ereignisses (z. B. Erbringung einer (Sach-) Leistung) einzustehen. Die Übernahme einer – bedarf ebenso wie die Übernahme einer ⇒ Bürgschaft oder sonstigen Gewährleistung, die zu Ausgaben in künftigen ⇒ Haushaltsjahren führen kann, einer der Höhe nach bestimmten Ermächtigung durch ⇒ Haushaltsgesetz.

Gebühr

Unterschieden wird zwischen Verwaltungsgebühr und Benutzungsgebühr.

Eine Verwaltungsgebühr ist im Gegensatz zum ⇒ Entgelt eine durch öffentliches Recht geregelte Geldleistung, die für eine besondere Inanspruchnahme der Verwaltung erhoben wird. Die Leistung kann eine Amtshandlung oder eine sonstige Tätigkeit der Verwaltung sein, die den Gebührenpflichtigen unmittelbar begünstigt oder die er veranlasst hat.

Eine Benutzungsgebühr ist im Gegensatz zum ⇒ Entgelt eine durch öffentliches Recht geregelte Geldleistung, die von einem Gemeinwesen als Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG)

Als – werden in Bremen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des ⇒ Anlagevermögens bezeichnet, die selbstständig genutzt werden können. Die ⇒ Anschaffungs- oder ⇒ Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer betragen 150,00 €, dürfen aber 1.000,00 € nicht übersteigen. Die – werden grundsätzlich einzeln in der ⇒ Anlagenbuchhaltung mit einer festen Nutzungsdauer von fünf Jahren erfasst, unabhängig davon, ob die Beschaffung aus konsumtiven oder investiven Mitteln erfolgt.

Gesamtdeckung

Grundsatz, nach dem alle Einnahmen als Deckungsmittel für alle Ausgaben des Haushalts dienen.

Gesamteinnahmen/-ausgaben

– sind jeweils die Summen aller Einnahmen und Ausgaben des Haushalts. Sie setzen sich zusammen aus ⇒ bereinigten Einnahmen/Ausgaben zuzüglich der Einnahmen/Ausgaben aus ⇒ besonderen Finanzierungsvorgängen

Gesamtplan

Teil des ⇒ Haushaltsplans. Er umfasst

- die Haushaltsübersicht = Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen der ⇒ Einzelpläne,
- die ⇒ Finanzierungsübersicht,
- den ⇒ Kreditfinanzierungsplan.

Gesamtwirtschaftliches Gleichgewicht

Das – verfolgt das Ziel, im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsgrad und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beizutragen.

Bund und Länder haben nach § 1 des Stabilitätsgesetzes bei ihren wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen die Erfordernisse des – zu beachten.

Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Gemäß den Festlegungen in den Standards staatlicher ⇒ Doppik wird der Begriff – bei Bund und Ländern durch den Begriff ⇒ Erfolgsrechnung ersetzt.

Globale Mehrausgaben

– sind veranschlagte Beträge, die abweichend vom Grundsatz der ⇒ Einzelveranschlagung einen möglicherweise entstehenden, aber im Detail in der Haushaltsplanung noch nicht zuzuordnenden Mehrbedarf abdecken sollen. – sind im Haushaltsvollzug im Wege der ⇒ Nachbewilligung für konkrete Ausgabezwecke bereitzustellen.

Globale Mehreinnahmen

– sind zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte Beträge, die im Detail in der Haushaltsplanung noch nicht zuzuordnen sind. – sind im Haushaltsvollzug als Einnahme zu realisieren.

Globale Minderausgaben

– sind zum Ausgleich des Haushalts veranschlagte negative Beträge, die abweichend vom Grundsatz der ⇒ Einzelveranschlagung im Haushaltsvollzug im Sinne von ⇒ Einsparungen zu erwirtschaften sind.

Globale Mindereinnahmen

– sind veranschlagte negative Beträge, die abweichend vom Grundsatz der ⇒ Einzelveranschlagung möglicherweise entstehende, aber im Detail noch nicht zuzuordnende geringere Einnahmen ausgleichen sollen.

Gruppierungsplan

Durch den – werden die Einnahmen und Ausgaben (einschl. ⇒ Verpflichtungsermächtigungen) getrennt nach Arten (Gruppierungen) dargestellt.

Hauptbuch

Im – werden die Salden aller ⇒ Konten ausgewiesen, die in die ⇒ Vermögensrechnung und in die ⇒ Erfolgsrechnung übernommen werden.

Haushalts- und Finanzausschuss

Die Bürgerschaft setzt gemäß Artikel 105 Absatz 1 LV einen – ein, dem in der Regel die Aufgaben nach Artikel 101 Absatz 1 Nrn. 3, 6 und 7 LV übertragen werden.

Der – nimmt die Aufgabe der parlamentarischen Kontrolle der ⇒ Beteiligungen, der ⇒ Eigenbetriebe und ⇒ sonstiger Sondervermögen der Stadtgemeinde Bremen wahr. Er hat zudem die Aufgabe, das Personalmanagement und die Reform der Verwaltung des Landes parlamentarisch zu behandeln und zu kontrollieren.

Haushaltsgesetz

Das – enthält im Wesentlichen die Daten zur Feststellung des jährlichen ⇒ Haushaltsplans (insbesondere Volumen der Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen) einschließlich des ⇒ Stellenplans sowie die Festsetzung der kommunalen Hebesätze (sofern nicht spezialgesetzlich geregelt), die erforderlichen Kredit- und Gewährleistungsermächtigungen. Ferner sind Regelungen für Verantwortlichkeiten und Flexibilitäten im ⇒ Produktgruppenhaushalt enthalten.

Haushaltsgrundsätze

Die folgenden – sind bei Aufstellung und Vollzug der Haushalte zu beachten:
⇒ Wirtschaftlichkeit und ⇒ Sparsamkeit, ⇒ Jährlichkeit, ⇒ Gesamtdeckung, ⇒ Vollständigkeit und ⇒ Einheit, ⇒ Klarheit, ⇒ Wahrheit, ⇒ Spezialisierung, ⇒ Bruttodarstellung.

Haushaltsgrundsätzegesetz

Das – ist ein Bundesgesetz, das für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige ⇒ Finanzplanung festlegt. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des – wurde die Möglichkeit eröffnet, statt einer kameralen Haushaltswirtschaft die ⇒ Doppik einzuführen; vgl. § 1a HGrG.

Zur Gewährleistung einheitlicher Verfahrens- und Datengrundlagen in unterschiedlichen Haushaltssystemen bei Bund und Ländern wurde nach § 49a HGrG das Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens eingerichtet.

Haushaltsjahr

– ist das Kalenderjahr.

Haushaltsnotlage

Unter einer – versteht man eine Situation eines öffentlichen Haushalts, in der durch eigene Maßnahmen auch langfristig der Haushalt nur durch steigende Staatsverschuldung zum Ausgleich zu bringen ist. Ursache hierfür sind regelmäßig Lasten aus der Vergangenheit, also hohe aufgelaufene Schulden und andere Verpflichtungen.

Haushaltsplan

Die durch das ⇒ Haushaltsgesetz festgestellte, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung maßgebende Zusammenstellung der für ein ⇒ Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sowie der für das Haushaltsjahr voraussichtlich benötigten ⇒ Verpflichtungsermächtigungen.

Haushaltsrechnung

Die – enthält die nach Abschluss eines Haushaltsjahres festgestellten Jahresergebnisse der ⇒ Kapitel und ⇒ Einzelpläne der nach der kameralen Ordnung aufgestellten ⇒ Haushaltspläne zuzüglich eines Vermögensnachweises mit Übersichten zu ⇒ Beteiligungen, Sachanlagen, Forderungen, ⇒ Rücklagen, Treuhandvermögen, ⇒ Sondervermögen, ⇒ Eigenbetrieben, Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen. Die ⇒ Bilanzen und ⇒ Gewinn- und Verlustrechnungen der Wirtschafts-/⇒ Eigenbetriebe, der ⇒ sonstigen Sondervermögen sowie der Hochschulen sind ebenfalls beizufügen. Die – wird von der Senatorin für Finanzen erstellt und bildet zusammen mit den Berichten des Rechnungshofs die Grundlage für die Entlastung des Senats durch die Bremische Bürgerschaft.

Haushaltsrecht

Der Begriff – bezeichnet die Gesamtheit der Regelungen die bei der Aufstellung und Durchführung der Haushalte zu beachten sind, z. B.:

- Grundgesetz,
- ⇒ Haushaltsgrundsätzegesetz,
- Stabilitäts- und Wachstumsgesetz,
- Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen,
- ⇒ Landeshaushaltsordnung einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Gesetz über die Rechnungsprüfung der Freien Hansestadt Bremen,
- Bremisches Gesetz für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden,
- Gesetz über die Finanzausweisungen an die Stadtgemeinde Bremen und Bremerhaven,
- Verfassung der Stadt Bremerhaven,
- die jeweiligen jährlichen ⇒ Haushaltsgesetze.

Haushaltsrest

Vgl. ⇒ Ausgaberesultat.

Haushaltssoll

Das – einer ⇒ Haushaltsstelle setzt sich wie folgt zusammen:

a) Ausgaben

Haushaltsanschlag + ⇒ Ausgaberesultat + ⇒ Nachbewilligung + ⇒ Einnahmeverfügbare Mittel \therefore ⇒ Einsparung \therefore Sondersperre + Veränderungen aus ⇒ Deckungsfähigkeiten.

b) Einnahmen

Haushaltsanschlag + ⇒ Einnahmeverfügbare Mittel + ⇒ Mehreinnahmen, soweit sie zur Deckung von ⇒ Nachbewilligungen herangezogen werden.

Haushaltsstelle

Die – besteht aus insgesamt 10 Stellen sowie einer ⇒ Zweckbestimmung.

Aus der Numerik lässt sich folgendes erkennen:

Stelle	Inhalt	Beispiel (0257.511 00-6)	
1.	Betroffener Haushalt	0	Land
1. – 2.	Einzelplan	02	Bildung, Wissenschaft, Kultur
1. – 4.	Kapitel	0257	Landeszentrale für politische Bildung
5. – 7.	Gruppe	511	Geschäftsbedarf etc.
5. – 9.	konkreter Titel	511 00	Geschäftsbedarf und Kommunikation
10.	Prüfziffer	6	

Haushaltssystematik

Die – ist der Oberbegriff für Regeln über den Aufbau, die Form und die Gliederung des ⇒ Haushaltsplans und ist festgelegt im ⇒ Gruppierungs- und ⇒ Funktionenplan.

Haushaltsvermerke

Verbindliche ergänzende Festlegungen/Einschränkungen (z. B. Ermächtigungen für den Haushaltsvollzug) des Haushaltsgesetzgebers zu bestimmten ⇒ Haushaltsstellen im ⇒ Haushaltsplan; vgl. ⇒ Dispositiv.

Haushaltswirtschaftliche Sperre

Maßnahmen des Senats nach § 41 Landeshaushaltsordnung (sogen. Bewirtschaftungsmaßnahmen) um Risiken im laufenden ⇒ Haushaltsjahr (⇒ Mehrausgaben / ⇒ Mindereinnahmen) auszugleichen; vgl. ⇒ Planungssicherheit.

Herstellungskosten

– sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten und der Fertigungsgemeinkosten. Selbsterstelltes Sachanlage- und Umlaufvermögen wird mit den – aktiviert.

Informationstechnik, -technologie (IT)

Gesamtheit und Interaktion von Hardware (PC, Monitor, Drucker usw.), Software (Betriebssystem und Standardprogrammen wie MS Word, MS Excel usw.), Fachprogrammen (z. B. Sozialhilfeberechnungen, Personalabrechnungen, Wohngeldberechnungen), Kommunikationsträgern (Leitungen, Netze).

Integrierter Produktrahmen

Mit dem – wird eine einheitliche Systematik für eine Gliederung nach Produktstrukturen definiert und eine Aggregation der Daten auf verschiedenen Ebenen zum Zwecke der Vergleichbarkeit ermöglicht. Im – werden mittels einer 3-stelligen Zahl die unterschiedlichen Gliederungsebenen dargestellt: Fachebene (1. Ebene, 1-Steller). Aufgabenebene (2. Ebene, 2-Steller) und Produktebene (3. Ebene, 3-Steller). Der – ist verbindlich für die Kernhaushalte von Bund und Ländern, die Produkthaushalte führen (§ 1 a HGrG).

Integriertes öffentliches Rechnungswesen (IöR)

Geplantes öffentliches Rechnungswesen, mit den Kernelementen
⇒ Vermögensrechnung (Bilanz), ⇒ Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung)
und ⇒ Finanzrechnung (Kapitalflussrechnung). Grundlage bildet das Ressourcenverbrauchskonzept. Ziel ist die Integration der genannten Kernelemente unter Berücksichtigung aller Einheiten des „Verwaltungskonzerns“ (Konzern Freie Hansestadt Bremen).

Interkommunaler Leistungsvergleich

Vergleich von Produkten in den Dimensionen Leistungen/Ressourcen auf Länder- bzw. Kommunalebene; vgl. ⇒ Benchmarking.

Investitionen

Der Begriff – wird sowohl im kameralen Haushalt als auch im ⇒ doppischen Jahresabschluss verwendet:

- A) im Sinne von § 13 LHO sind - Ausgaben für:
 - a) ⇒ Baumaßnahmen ,
 - b) den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen (in Bremen zur Zeit ab 410 € (ohne Umsatzsteuer), von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
 - c) Darlehen sowie
 - d) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a) - c) genannten Zwecke.

- B) im Sinne der ⇒ Finanzbuchhaltung sind - Anschaffungen langfristig nutzbarer Vermögensgegenstände, die im ⇒ Anlagevermögen ausgewiesen werden.

Investitionsprogramm

In dem – sind die in den nächsten Jahren durchzuführenden Investitionsvorhaben nach Dringlichkeiten, Jahresraten, Fortsetzungsmaßnahmen und neuen Maßnahmen gegliedert darzustellen. Das ⇒ Haushaltsgrundsätzegesetz verlangt als Unterlage für die ⇒ Finanzplanung die Aufstellung eines mehrjährigen –.
Das – ist, wie beim Finanzplan, jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

Investitionsquote

Anteil der ⇒ Investitionen an den ⇒ bereinigten Ausgaben.

Ist-Abschluss

Beim – werden die tatsächlich eingegangenen Einnahmen und die tatsächlich geleisteten Ausgaben des gesamten ⇒ Haushaltsjahres gegenübergestellt. ⇒ Ausgabereise bzw. nicht realisierte Einnahmeforderungen bleiben im – unberücksichtigt; vgl. ⇒ Soll-Abschluss.

Jährlichkeit

Grundsatz, nach dem für jedes ⇒ Haushaltsjahr ein ⇒ Haushaltsplan aufzustellen ist.

Kalkulatorische Kosten

– sind ⇒ Kosten, die anders oder zusätzlich zu den aufwandsgleichen ⇒ Kosten lediglich in der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung angesetzt werden (z. B. kalkulatorische ⇒ Abschreibungen, kalkulatorische Mieten, kalkulatorische Zinsen).

Kameralistik

– ist ein überwiegend in der öffentlichen Verwaltung angewendetes Buchführungssystem, bei dem Einnahmen und Ausgaben (Mittelzu- bzw. Mittelabflüsse) geführt werden und die geplanten Einnahmen und Ausgaben (Anschlag bzw. Soll) den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben (Ist) eines ⇒ Haushaltsjahres gegenübergestellt werden.

Kapitel

– ist die Gliederungsebene im ⇒ Haushaltsplan unterhalb eines ⇒ Einzelplans, in dem alle Einnahmen, Ausgaben und ⇒ Verpflichtungsermächtigungen in Form von ⇒ Haushaltsstellen zugeordnet sind.

Kassenverstärkungskredit

Kurzfristiger Kredit zur Bereitstellung von Zahlungsmitteln für die Kasse. Er ist im Gegensatz zum \Rightarrow Deckungskredit keine Haushaltseinnahme.

Kennzahlen

– sind Indikatoren zur Messung der Zielerreichung. Die – stehen in einem direkten Zusammenhang mit den gesetzten Zielen und geben den Maßstab vor, mit dem die Zielerreichung im Rahmen des \Rightarrow Controllings gemessen werden soll.

Neben monetären – existieren auch rein mengenmäßige, also nicht bewertete, Größen, wie z. B. Mitarbeiter, Quadratmeter, Anzahl belegte Plätze etc., die im \Rightarrow Produktgruppenhaushalt den \Rightarrow Produktgruppen zugeordnet sowie im Rahmen der \Rightarrow Kosten-Leistungs-Rechnung auf \Rightarrow Kostenstellen oder \Rightarrow Kostenträgern erfasst werden. Darüber hinaus bestehen Verhältniskennzahlen (z. B. Kostendeckungsgrad).

Kernbereich

Der – ist der Bereich des Personalhaushalts, der über \Rightarrow Beschäftigungszielzahlen gesteuert wird.

Kernhaushalt

Der – ist derjenige Teil des Haushalts, der sich nicht auf die ausgegliederten Einheiten erstreckt. Er ist mit den Bruttoausgaben und -einnahmen für sämtliche Bereiche der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung (senatorische und zugeordnete Dienststellen) wesentlicher Bestandteil des \Rightarrow Haushaltsplans.

Ausgegliederte Einheiten (sogenannte Extrahaushalte) sind beispielsweise:
 \Rightarrow öffentliche Hochschulen mit eigenem Rechnungswesen, \Rightarrow Eigenbetriebe,
 \Rightarrow Sonstige Sondervermögen sowie \Rightarrow Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften.

Kernverwaltung

Die – bildet den originären Kern staatlicher Aufgabenwahrnehmung ab, die unmittelbar über die bremischen Haushalte abgewickelt und mit dem \Rightarrow Produktgruppenhaushalt gesteuert werden. Das Personal der – wird bei dieser Betrachtung nach dem \Rightarrow Kernbereich, der \Rightarrow Ausbildung, refinanzierten Beschäftigten (\Rightarrow Refinanzierung), \Rightarrow temporären Projektmitteln für Personal und sonstigem Personal differenziert.

KIDICAP

– ist eine Software der Gesellschaft für Innovative Personalwirtschaftssysteme mbH, mit der die Abrechnung der Bezüge in der bremischen Verwaltung durchgeführt wird.

Kommunaler Finanzausgleich

Vgl. ⇒ Finanzausgleich (innerbremischer).

Konjunkturbereinigung

Das Verfahren zur Ermittlung der unmittelbar konjunkturell bedingten Änderungen der Landeshaushalte knüpft an das Verfahren an, das auch im Rahmen der Haushaltsüberwachung auf europäischer Ebene Anwendung findet. Die unmittelbaren konjunkturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt, die zur Feststellung der Einhaltung der Defizitobergrenzen nach Ablauf des ⇒ Haushaltsjahres maßgeblich sind, setzen sich aus der zu Beginn der Haushaltsaufstellung zu ermittelnden ⇒ Konjunkturkomponente und einer Steuerabweichungskomponente zusammen.

Konjunkturkomponente

Vgl. ⇒ ex ante Konjunkturkomponente; ⇒ ex post Konjunkturkomponente

Konsolidierungshilfen

Als Ergebnis der ⇒ Föderalismuskommission II sind neben neuen Regeln zur Kreditbegrenzung und Haushaltsüberwachung (⇒ Stabilitätsrat) auch Übergangsregelungen zu – in das Grundgesetz aufgenommen worden. Die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein können für neun Jahre jährliche – von insgesamt 800 Mio. € erhalten, die hälftig von Bund und Ländern finanziert werden. Bremen erhält, sofern der ⇒ Konsolidierungspfad eingehalten wird, für die Jahre 2011 bis 2019 jährlich 300 Mio. € (insgesamt 2,7 Mrd. €).

Konsolidierungspfad

Mit Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bremen und dem Bund über Schuldenbremse und ⇒ Konsolidierungshilfen hat sich Bremen auf Einhaltung des – verpflichtet.

Auf Basis des im Jahr 2010 festgestellten strukturellen Defizits von 1,2 Mrd. € muss Bremen in 10 gleichen Abbauschritten das Finanzierungsdefizit bis 2020 beseitigen (Defizitabbau jährlich um 120 Mio. €).

Der ⇒ Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung des Abbaupfades. Bei Nichteinhaltung entfällt die ⇒ Konsolidierungshilfe.

Konsumtive Ausgaben

Den – sind die sächlichen Verwaltungsausgaben (z. B. Geschäftsbedarf, Bewirtschaftungskosten, Mieten), die Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse (z. B. Tilgung an den Bund für Wohnungsbaudarlehen), Ausgaben für laufende Zuweisungen und Zuschüsse (z. B. Schuldendiensthilfen, Zahlungen für den laufenden Aufwand von Sondervermögen, Sozialleistungen, Zuwendungszahlungen) sowie der Zahlungen für

den laufenden Aufwand an die Stadtgemeinde Bremerhaven (z. B. Erstattungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers) zuzuordnen. Nach der Systematik des ⇒ Gruppierungsplans handelt es sich um folgende Ausgaben: Obergruppen 51-54, 58 und Hauptgruppe 6 sowie je nach Kennzeichnung Gruppen 985 bzw. 988)

Konten

Die – stellen die zentrale Datenstruktur in der Buchführung sowie im Zahlungsverkehr dar. Im ⇒ Kontenplan werden sie in ⇒ Bestandskonten und ⇒ Erfolgskonten unterschieden.

Kontenplan

Im – werden alle ⇒ Konten auf der Basis des ⇒ Kontenrahmens und der Anforderungen, die durch die Abbildungen der Geschäftsprozesse des individuellen Geschäftsbetriebes entstehen, ausgewiesen.

Kontenrahmen

Der – stellt die Systematik zur Gliederung der ⇒ Konten der ⇒ Finanzbuchhaltung dar.

Kontrakt

Ein – ist eine ein- oder mehrjährige Vereinbarung über Leistungsziele und Finanz-/ Personalausstattung. Ein mehrjähriger – bedarf einer haushaltsrechtlichen Absicherung (⇒ Verpflichtungsermächtigung).

Kosten

– umfassen im Rahmen der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung den Wert, der für die Erstellung einer betriebstypischen Leistung verbrauchten Güter und Dienstleistungen entstehen. Abweichungen zum ⇒ Aufwand ergeben sich unter anderem aus der Einbeziehung ⇒ kalkulatorischer Kosten.

Kosten- und Leistungsrechnung

In der – werden die erbrachten und erfassten ⇒ Leistungen (vgl. ⇒ Produkt) auf der Basis der hierfür notwendigen ⇒ Kosten einschl. der einzubeziehenden ⇒ kalkulatorischen Kosten dargestellt. Die – setzt sich aus der ⇒ Kostenartenrechnung, der ⇒ Kostenstellenrechnung und der ⇒ Kostenträgerrechnung in Form einer Plan- oder Ist-Kostenrechnung zusammen.

Kostenarten

– klassifizieren in der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung nach der Art der Kosten, z. B. ⇒ Personalkosten. Die primären – und ⇒ Erlösarten haben ihren Ursprung in den ⇒ Erfolgskonten der ⇒ Finanzbuchhaltung. Sekundäre – und Erlösarten werden ausschließlich in der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung genutzt (z. B. für die Durchführung der innerbehördlichen Leistungsverrechnung).

Kostenartenrechnung

In der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung wird dargestellt, welche ⇒ Kostenarten und ⇒ Erlösarten in welcher Höhe angefallen sind.

Kostenstelle

Die – ist eine Organisationseinheit und ein Ort der Kosten- und Leistungsentstehung, die einem / einer Verantwortlichen klar zugeordnet werden kann.

Kostenstellenrechnung

In der – wird dargestellt, welche ⇒ Kostenarten und ⇒ Erlösarten in welcher Höhe bei welcher ⇒ Kostenstelle zugeordnet sind. Die Aufgabe der – besteht darin, die den ⇒ Kostenträgern nicht direkt zurechenbaren ⇒ Kosten (Gemeinkosten) im Rahmen der innerbehördlichen Leistungsverrechnung sukzessive von den Vorkostenstellen auf die Endkostenstellen und letztlich auf die ⇒ Kostenträger zu verrechnen.

Kostenträger

– ist ein Objekt, auf dem im Rahmen der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung letztlich alle ⇒ Kosten und ⇒ Erlöse abgerechnet werden. Man spricht auch von ⇒ Produkt und Dienstleistung, vgl. ⇒ Output.

Kostenträgerrechnung

In der – wird dargestellt, welche ⇒ Erlösarten und ⇒ Kostenarten in welcher Höhe für die Erstellung eines ⇒ Kostenträgers angefallen sind. Die ⇒ Kostenträger sind eine wesentliche Bemessungsgrundlage für die outputorientierte Steuerung.

Kreditaufnahme/Kreditermächtigung

Einnahmen aus Krediten dürfen nach Art. 131a LV nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für ⇒ Investitionen in den ⇒ Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des ⇒ gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts.

Bremen muss aufgrund seiner anerkannten extremen ⇒ Haushaltsnotlage höhere Kredite in den ⇒ Haushaltsplan einstellen. Die landesverfassungsrechtliche

Kreditgrenze ist jedoch vor folgendem Hintergrund einzuordnen:

- Der Verfassungsgerichtshof Berlin hat in seiner Entscheidung vom 31. Oktober 2003 einen weiteren Grund für eine Ausnahme gesehen, nämlich im Falle einer extremen Haushaltsnotlage, jedoch unter Beachtung bestimmter \Rightarrow Darlegungsverpflichtungen des Haushaltsgesetzgebers.
- Aufgrund der Änderungen des Grundgesetzes zur „Schuldenbremse“ sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Allerdings gilt für die Länder-Haushalte bis einschließlich 2019 eine Übergangsregelung, wonach nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von diesen Vorgaben abgewichen werden darf (vgl. Art. 143d GG). Um das Ziel im Jahr 2020 zu erreichen, erhält Bremen vor dem Hintergrund seiner im Vergleich zu anderen Ländern besonders schwierigen Haushaltssituation von der bundesstaatlichen Gemeinschaft \Rightarrow Konsolidierungshilfen.
- Zur Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für die Haushalte 2011 bis 2019 sind die in der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und Bremen festgelegten Obergrenzen des \Rightarrow strukturellen Finanzierungssaldos einzuhalten. Diese Konsolidierungsverpflichtung wurde in geltendes \Rightarrow Haushaltsrecht (Einfügung des § 18 a LHO) übernommen. Das Land und die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfüllen gemeinsam die sich hieraus ergebenden Verpflichtungen der FHB.

Die konkrete Höhe der Kredite zur Deckung von Ausgaben (\Rightarrow Deckungskredit) und zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (\Rightarrow Kassenverstärkungskredit) wird im jährlichen \Rightarrow Haushaltsgesetz festgelegt.

Kreditfinanzierungsplan

Der – enthält eine vollständige Darstellung aller veranschlagten Einnahmen aus Krediten sowie aller veranschlagten Ausgaben zur Tilgung von Krediten. Hieraus lassen sich die \Rightarrow Brutto- bzw. \Rightarrow Netto-Kreditaufnahme/Neuverschuldung feststellen.

Kreditfinanzierungsquote

– ist der Anteil der \Rightarrow Netto-Kreditaufnahme/Neuverschuldung (= Kreditaufnahme minus Schuldentilgung) an den \Rightarrow bereinigten Ausgaben.

Ku-Vermerke (künftig umzuwandeln)

– werden im Stellenplan angebracht, wenn \Rightarrow Planstellen und \Rightarrow Stellen für Arbeitnehmer ohne Bestimmung der Voraussetzungen künftig in \Rightarrow Planstellen bzw. \Rightarrow Stellen einer anderen Entgeltgruppe umgewandelt werden sollen.

Kw-Vermerke (künftig wegfallend)

Ist eine \Rightarrow Planstelle oder eine \Rightarrow Stelle für Arbeitnehmer ohne nähere Angabe als künftig wegfallend bezeichnet, gilt diese \Rightarrow Planstelle bzw. \Rightarrow Stelle nach ihrem Freiwerden als wegfallend.

Lagebericht

Der – dient der Auslegung der Ergebnisse des ⇒ doppelten Jahresabschlusses und beschreibt die finanzpolitischen sowie wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, zeigt Risiken und Chancen auf und wirft im Rahmen eines Prognoseberichtes einen Blick in die Zukunft. Durch den – soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden.

Länderfinanzausgleich

Vgl. ⇒ Finanzausgleich.

Landeshaushaltsordnung

Auf Basis des Art. 109 Abs. 3 GG wurden mit dem ⇒ Haushaltsgrundsätzegesetz gemeinsam geltende Grundsätze für das ⇒ Haushaltsrecht, für eine konjunkturgerechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige ⇒ Finanzplanung für Bund und Länder aufgestellt. Bund und Länder sind verpflichtet, ihr Haushaltsrecht entsprechend zu regeln. Daher sind die Haushaltsordnungen von Bund und den Ländern im Wesentlichen inhaltsgleich. In Bremen wird die Haushaltsordnung als – bezeichnet.

Leistung

– im Sinne der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung ist das Ergebnis des Verwaltungshandelns, beispielsweise die Erbringung von Dienstleistungen (mengenmäßiger ⇒ Output einer zähl-, mess-, wiegbaren Produktion).

Liquidität

Mit dem Begriff – wird der Rahmen bezeichnet, in dem im Haushaltsvollzug Ausgaben ohne Beachtung eines weitergehenden Steuerungserfordernisses zur Einhaltung des veranschlagten ⇒ Finanzierungssaldos geleistet werden dürfen. Liquide sind veranschlagte Personalausgaben, konsumtive Ausgaben (einschl. Tilgung an öffentl. Verwaltungen), Zins- und investive Ausgaben. ⇒ Ausgabereste sowie Ausgaben, die mittels ⇒ Rücklagen finanziert werden, erhöhen nicht die –.
⇒ Mehreinnahmen, die nicht zum Ausgleich von ⇒ Mindereinnahmen an anderer Stelle benötigt werden, erhöhen die vorhandene Anschlagsliquidität.
vgl. ⇒ Liquiditätssteuerung.

Liquiditätssteuerung

Mit Hilfe der – soll das Ziel, im Haushaltsvollzug den veranschlagten ⇒ Finanzierungssaldo einzuhalten, erreicht werden. Im Rahmen der – sind die ⇒ bereinigten Einnahmen und Ausgaben im Ist auf der Ebene eines ⇒ Produktplans so zu steuern, dass der veranschlagte ⇒ Finanzierungssaldo eingehalten wird.

Mehrausgaben

- sind Ausgaben, die das zur Verfügung stehende \Rightarrow Haushaltssoll übersteigen.

Mehreinnahmen

- sind Einnahmen, die das zur Verfügung stehende \Rightarrow Haushaltssoll übersteigen.

Minderausgaben

- sind Ausgaben, die das \Rightarrow zur Verfügung stehende \Rightarrow Haushaltssoll unterschreiten.

Mindereinnahmen

- sind Einnahmen, die das zur Verfügung stehende \Rightarrow Haushaltssoll unterschreiten.

Nachbewilligung

- ist die Bewilligung \Rightarrow über- und \Rightarrow außerplanmäßiger Ausgaben im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten (\Rightarrow Einsparung, Heranziehung von Mehreinnahmen) innerhalb des Haushalts.

Nachtragshaushalt

- ist ein \Rightarrow Haushaltsgesetz und den \Rightarrow Haushaltsplan änderndes Gesetz. Der Entwurf ist bis zum Ende des \Rightarrow Haushaltsjahres bei der Bremischen Bürgerschaft einzubringen.

Nachversicherung

Beamtinnen und Beamte, die ohne Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung aus dem Dienst ausscheiden, werden für die Zeit ihrer versicherungsfreien Dienstzeit nachversichert. Die - erfolgt durch eine Nachentrichtung von Versicherungsbeiträgen auf Kosten der FHB in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Nebenbuch

Im – werden Buchungsdaten einzeln ausgewiesen, die kumuliert in das \Rightarrow Hauptbuch übernommen werden. Dazu gehören insbesondere die Daten aus der \Rightarrow Anlagenbuchhaltung sowie die Forderungen (Debitoren) und Verbindlichkeiten (Kreditoren) aus Lieferungen und Leistungen.

Nebentitel

Als – werden die sonstigen Personalausgaben definiert. Hierzu gehören insbesondere die Ausgaben für die Versorgung, für die Beihilfen, die Freie Heilfürsorge und Nachversicherungen für Abgeordnete, Nebenamtler, Nebenberufler und Ehrenamtliche sowie \Rightarrow Globale Mehrausgaben im Personalhaushalt.

Netto-Kreditaufnahme/Neuverschuldung

Saldo aus neuer Kreditaufnahme und Tilgungsausgaben. Im Umfang der – verändert sich der Schuldenstand; vgl. ⇒ Brutto-Kreditaufnahme.

Nettoveranschlagung

Bei der – werden die Ausgaben mit den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Einnahmen (und umgekehrt) im ⇒ Haushaltsplan saldiert ausgewiesen. – ist die Ausnahme von der ⇒ Bruttodarstellung.

Niederschlagung

Bei einer – wird verwaltungsseitig befristet oder unbefristet von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs abgesehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Nutzen-Kosten Untersuchung

In der – werden alle direkten oder indirekten Nutzen und ⇒ Kosten einer Maßnahme erfasst, soweit möglich monetär bewertet, Nicht monetär bewertbare Faktoren werden im Rahmen einer Nutzwertanalyse berücksichtigt. Die – ist das umfassendste Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die vorzunehmen ist, wenn für Maßnahmen mit erheblicher finanzieller Bedeutung (z. B. bei großen Verkehrsinfrastruktur- oder Wirtschaftsförderungsmaßnahmen) alle positiven wie negativen Wirkungen in Ansatz zu bringen sind, unabhängig davon, wo und bei wem sie anfallen (gesamt-wirtschaftliche/volkswirtschaftliche Betrachtung).

Outcome

– ist die Wirkung eines bestimmten festgelegten ⇒ Outputs einer Organisationseinheit, die über einen längeren Zeitraum angestrebt/erreicht werden soll. – ist somit der politisch beabsichtigte Beitrag zum Gemeinwohl, für den der Output der Verwaltung nur Mittel ist.

Output

– ist die erbrachte ⇒ Leistung einer Organisationseinheit.

Personalausgaben

– sind die im Haushalt erfassten Ausgaben für das Personal der Hauptgruppe 4; vgl. ⇒ Gruppierungsplan (Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und sonstige personalbezogene Ausgaben).

Personalausgabenbudgetierung

– beschreibt das Verfahren zur Transformation der ⇒ Beschäftigungszielzahlen für eine Verwaltungseinheit auf der Basis einer Personalkostenhochrechnung für alle Beschäftigten in das ⇒ Personalbudget unter gleichzeitiger Bildung von unterjährigen Planwerten für das ⇒ Controlling.

Personalausgabenquote

Anteil der ⇒ Personalausgaben an den ⇒ bereinigten Ausgaben.

Personalbudget

Monetäre Dimension der einer Verwaltungseinheit zur Verfügung stehenden Personalressourcen. Das – setzt sich zusammen aus dem ⇒ zielzahl- und hochrechnungsbasierten Budget für den ⇒ Kernbereich, das Ausbildungsbudget, den refinanzierten Mittelrahmen (⇒ Refinanzierung) und den Ausgaberahmen für sonstige Personalausgaben (sog. ⇒ Nebentitel).

Personalentwicklungsprogramm (PEP)

Das – enthält die mittelfristige Personal- und Personalausgabenplanung. Es wird im Zuge der ⇒ Finanzplanung aktualisiert.

Personalkosten

– sind die Kosten für Gehälter und Löhne (Lohnkosten), Kosten für soziale Aufwendungen sowie Personalnebenkosten wie zum Beispiel Entgeltfortzahlungen oder Fortbildungsmaßnahmen.

In der bremschen ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung werden nicht die tatsächlich entstandenen Kosten, sondern die durchschnittlichen – berücksichtigt.

Siehe auch ⇒ Kostenartenrechnung

Personalstruktur

Mit dem Begriff – wird die Zusammensetzung des Personals in Hinsicht auf sozio-strukturelle und organisatorische Merkmale beschrieben. Beispiele für diese Merkmale sind: Alter, Geschlecht, Teilzeit, Schwerbehinderung, Personalgruppe.

Im Rahmen des ⇒ Produktgruppenhaushaltscontrollings sowie der jährlichen Berichterstattung wird über die Entwicklung dieser Merkmale berichtet. Basis für die Darstellung dieser Merkmale ist die Anzahl aller Anwesenden und Abwesenden (beurlaubten) Beschäftigten.

Planstelle

– ist eine im ⇒ Stellenplan (Teil des ⇒ Haushaltsplans) nach Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung für planmäßige Beamtinnen/Beamte aufgeführte Stelle. – dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, zu deren Wahrnehmung die Begründung eines Beamtenverhältnisses zulässig ist und die in der Regel Daueraufgaben sind.

Planungssicherheit (Planungsreserve)

– ist eine Regelung im ⇒ Haushaltsgesetz, nach der bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres für den Gesamthaushalt bei den Ausgaben lediglich 95 % der Anschläge zur Verfügung stehen. Soweit bis zu diesem Zeitpunkt keine Haushaltsverschlechterungen vorliegen, werden die restlichen Mittel freigegeben; vgl. ⇒ Quotenmodell.

Primärausgaben

– sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben, Tilgungsausgaben an Verwaltungen und Investitionsausgaben; vgl. auch ⇒ Primärsaldo.

Primäreinnahmen

– sind alle Einnahmen, bereinigt um die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen, um die Kreditaufnahme, haushaltstechnische Einnahmen aus Erstattungen und Verrechnungen sowie um Rücklagenentnahmen; vgl. auch ⇒ Primärsaldo.

Primärsaldo

– ist der Saldo aus ⇒ Primäreinnahmen und ⇒ Primärausgaben.

Produkt

– ist eine definierte und quantifizierte Leistung der ⇒ Kosten- und Leistungsrechnung, die für eine output-orientierte Steuerung notwendig ist und der die für die Erbringung entstandenen ⇒ Kosten zugeordnet werden (vgl. auch ⇒ Kostenträgerrechnung) oder über deren Erstellung ein Vertrag abgeschlossen werden kann; vgl. auch ⇒ Kontrakt.

Produktbereich

Ein – stellt eine strategische Informations-, Planungs- und Steuerungsebene für Senat und ⇒ Haushalts- und Finanzausschuss dar. Der – ist die mittlere Gliederungsebene des ⇒ Produktgruppenhaushalts.

Die Finanzdaten zugeordneter ⇒ Produktgruppen werden auf die Ebene des – aggregiert. Hinsichtlich der Personaldaten handelt es sich um eine übergeordnete Betrachtungsebene der zugeordneten ⇒ Produktgruppen.

Produktgruppe

– ist die unterste Gliederungsebene im ⇒ Produktgruppenhaushalt. Die – ist die Betrachtungsebene für das dezentrale Controlling durch die Ausschüsse und Deputationen.

Produktgruppenhaushalt

– ist der im Sinne von § 7a LHO aufgestellte leistungsbezogene Haushalt der neben dem nach den allgemeinen Vorschriften des ⇒ Haushaltsgrundsätzegesetz erstellten ⇒ Haushaltsplan vorgelegt wird. Er ordnet den aufgabenbezogenen ⇒ Budgets und Beschäftigungsvorgaben, Leistungsziele in Art und Umfang zu und gliedert sich in ⇒ Produktpläne, ⇒ Produktbereiche und ⇒ Produktgruppen.

Produktgruppenhaushaltscontrolling

– dient dem Ziel, auf Grundlage des ⇒ Produktgruppenhaushalts, Entwicklungen zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller, personalwirtschaftlicher oder leistungsbezogener Bedeutung sind. Im Falle von Abweichungen sind rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens, der Personalziele und der Leistungsziele aufzuzeigen. Dem Senat und dem ⇒ Haushalts- und Finanzausschuss werden periodisch Berichte vorgelegt.

Produktplan

– ist die Steuerungs-, Aggregations- und Ausgleichsebene, auf der die Finanz- und Personaldaten der zugeordneten ⇒ Produktbereiche als oberste Gliederungsebene im ⇒ Produktgruppenhaushalt zusammengefasst dargestellt werden. Im – wird die fachpolitische Grundausrichtung bestimmt und die Koordination der Fach-, Personal- und Leistungsziele der zugeordneten ⇒ Produktbereiche vorgenommen. Auf der Ebene des – sollen die wesentlichen und interessanten Informationen (u. a. politische Ziele aus der Koalitionsvereinbarung oder aus Bürgerschafts- und Senatsbeschlüssen) in komprimierter Form auf ein bis zwei Seiten als Grundlage für die politische Diskussion zur Verfügung gestellt werden.

Public Corporate Governance Codex

Der – des Landes und der Stadtgemeinde Bremen basiert auf dem Deutschen Corporate Governance Kodex für Kapitalgesellschaften und soll dazu dienen,

- einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung in den bremischen Beteiligungen herbeizuführen;
- die Transparenz der Beteiligungsgesellschaften zu erhöhen und durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- einen Standard für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung festzulegen und in einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess einzutreten.

Public Private Partnership (PPP)

–, auch Öffentlich-Private Partnerschaft (ÖPP), ist die Mobilisierung privaten Kapitals und Fachwissens zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Im weiteren Sinn steht der Begriff auch für andere Arten des kooperativen Zusammenwirkens von Hoheitsträgern mit privaten Wirtschaftssubjekten. – geht in vielen Fällen mit einer Teil-Privatisierung von öffentlichen Aufgaben einher.

PuMa

– ist die Abkürzung für „Personalverwaltung und -management“. Es handelt sich um ein integriertes Datenbanksystem zur Unterstützung der Personalverantwortlichen und des Personalcontrollings. In - werden die Daten der Gehaltsabrechnung, des Haushalts- und Rechnungswesens und der Stellenverwaltung zusammengeführt. Das Programm PuMaOnline bildet die Grundlage der Personalverwaltung in den dezentralen Personalbüros.

Quotenmodell

Instrument zur Feststellung der individuell je \Rightarrow Produktplan vorzuhaltenden \Rightarrow Planungssicherheit. Das bremische Quotenmodell differenziert nach \Rightarrow Verpflichtungsgraden mit insgesamt neun Kategorien, die mit unterschiedlicher Gewichtung in die Berechnung der dezentralen \Rightarrow Planungssicherheit eingehen.

Rechnungsabgrenzung

– ist die periodengerechte Abgrenzung von Zahlungen. In Abweichung von den tatsächlichen Zahlungsströmen wird der \Rightarrow Ertrag bzw. der \Rightarrow Aufwand den verursachungsgerechten Perioden zugeordnet.

Rechnungsprüfungsausschuss

Der – ist ein von der Bremischen Bürgerschaft eingesetzter Ausschuss, der die Haushaltsrechnungen unter Berücksichtigung der Berichte des Rechnungshofs sowie die Rechnungen des Rechnungshofs prüft. Der – erstattet gegenüber der Bürgerschaft Bericht und überwacht die Umsetzung seiner Beschlüsse .

Die Haushaltsrechnungen, die Berichte des Rechnungshofs und die Mitteilungen des Senats aufgrund der Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses sind vom Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft dem - nach Druck der Vorlage unmittelbar zuzuleiten.

Refinanzierung

– drückt aus, dass einer Verwaltungseinheit zusätzliche, in der Regel zeitlich befristete Ressourcen zur Verfügung stehen.

Im Personalbereich kann durch – z. B. über die ⇒ Beschäftigungszielzahl hinaus Personal eingesetzt werden. Dies können ⇒ Drittmittel, Mittel aus ⇒ Rücklagen oder ⇒ Rückstellungen sowie aus zweckgebundenen allgemeinen Einnahmen, Umlagefinanzierungen oder unterjährigen Mittelumschichtungen sein.

Ressourcenverantwortung

– ist die Verantwortung für die Einhaltung des ⇒ Budgets (personelle und finanzielle Mittel, Personalverantwortung usw.)

Reste

Vgl. ⇒ Ausgaberesult bzw. ⇒ Haushaltsrest.

Rücklagen

A) – sind außerhalb des Haushalts überjährig verfügbare Mittel, die für allgemeine oder konkret festgelegte Zwecke des Gesamthaushalts oder der ⇒ Produktpläne gebildet werden. Bei den – handelt es sich nicht um angelegte Barbestände, so dass die Verwendung von Rücklagen nur unter Beachtung der ⇒ Liquiditätssteuerung möglich ist,

B) – sind in der ⇒ Vermögensrechnung ausgewiesener Bestandteil des ⇒ Eigenkapitals. Es wird zwischen Kapitalrücklagen und Gewinnrücklagen unterschieden: Kapitalrücklagen werden nicht aus erwirtschafteten Gewinnen, sondern aus Zuzahlungen/Sacheinlagen der Anteilseigner gebildet. Einstellungen in die Kapitalrücklage erfolgen ergebnisneutral. Gewinnrücklagen ergeben sich aus zurückbehaltenen Überschüssen in der ⇒ Erfolgsrechnung.

Rückstellung

– ist in der ⇒ doppelten Buchführung eine Berücksichtigung von zukünftigem ⇒ Aufwand, dessen Eintreten dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht sicher ist und der in der abzuschließenden Rechnungsperiode verursacht wurde.

Ruhelohn

– ist eine zusätzliche Altersversorgung, auf die arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (vorwiegend Arbeiter), deren Beschäftigungsverhältnis vor dem 01. März 2007 begründet worden ist, einen gesetzlichen Anspruch besitzen.

Schlüsselzuweisung

– ist eine der im bremischen Finanzausgleichsgesetz genannten Zuweisungsarten im innerbremischen Finanzausgleich. Sie soll die Finanzkraft der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven stärken und ist nicht zweckgebunden.

Soll-Abschluss

Beim – werden die tatsächlich eingegangenen Einnahmen sowie die nicht realisierten Einnahmeforderungen (einschließlich der zur Deckung der ⇒ Ausgaberechte erforderlichen Kreditermächtigungen) und die tatsächlich geleisteten Ausgaben sowie die Ausgaberechte eines ⇒ Haushaltsjahres gegenübergestellt; vgl. ⇒ Ist-Abschluss.

Sonderhaushalt

– ist ein aus dem Kernhaushalt ausgegliederter Teil. Die Mittel eines – werden im ⇒ Haushaltsplan im Saldo von Einnahmen und Ausgaben als Zuschuss/Überschuss ausgewiesen (Ausnahme von der ⇒ Bruttodarstellung). Der – bleibt als Erläuterung zur ⇒ Nettoveranschlagung weiter Bestandteil des ⇒ Haushaltsplans.

Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO

Ein – ist ein rechtlich unselbstständiger, abgesonderter Teil des Vermögens Bremens bzw. Bremerhavens. Es wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes begründet und dient der Erfüllung einzelner Aufgaben der gründenden Gebietskörperschaft. Das BremSVG definiert zwei Arten von - :

⇒ Eigenbetriebe, die nicht rechtsfähige Unternehmen sind sowie

⇒ sonstige Sondervermögen, die kein Personal führen.

Für – gelten die Vorschriften der LHO entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage von ⇒ Wirtschaftsplänen;

vgl. ⇒ Betriebe nach § 26 Abs.1 LHO, ⇒ Eigenbetriebe, ⇒ Sonstige Sondervermögen.

Sondervermögenscontrolling

– verfolgt das Ziel, für den Bereich der ⇒ Sondervermögen Daten für Analyse und Steuerungszwecke aufzubereiten und damit Entscheidungsgrundlagen für die Verwaltung der im Eigentum des Landes und der Stadtgemeinde Bremen befindlichen ⇒ Sondervermögen zu liefern.

Sonstiges Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO

Ein – ist eine bewirtschaftete, rechtlich unselbstständige, abgeordnete Vermögensmasse der Bremens bzw. Bremerhavens ohne Personalkörper in Ausgestaltung eines Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 LHO. Es wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes begründet und dient der Erfüllung einzelner Aufgaben der begründeten Gebietskörperschaft. Es gilt das BremSVG. Die Vorschriften der LHO gelten entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Bewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage von ⇒ Wirtschaftsplänen;

vgl. ⇒ Betriebe nach § 26 Abs.1 LHO, ⇒ Eigenbetriebe nach § 26 Abs. 2 LHO, ⇒ Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 LHO

Sparsamkeit

Grundsatz, nach dem bei allen Maßnahmen des Staates die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen sind; vgl. ⇒ Wirtschaftlichkeit.

Sperre

– ist ein Instrument, mit dem die Verfügbarkeit von Mitteln eingeschränkt wird. Haushaltsrechtlich sind alle Ausgaben für ⇒ Baumaßnahmen gesperrt. Sinngemäß gilt dies für ⇒ Verpflichtungsermächtigungen. Die Sperre kann im Haushaltsvollzug ggf. mit Zustimmung des ⇒ Haushalts- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

Spezialisierung

Grundsatz, nach dem die bewilligten Mittel nur zu dem im ⇒ Haushaltsplan (einschließlich dessen Anlagen) festgelegten Zweck und nur in der festgelegten Höhe verwendet werden dürfen (sachliche Bindung).

Splitting

Beim – werden die ⇒ Personalausgaben eines/einer Beschäftigten auf unterschiedlichen ⇒ Haushaltsstellen gebucht, sofern das Beschäftigungsvolumen auf mehrere Aufgabenbereiche aufgeteilt ist.

Stabilitätsrat

Der – ist ein Bund-Länder-Gremium auf Ministerebene, das den bisherigen Finanzplanungsrat ersetzt. Die Aufgaben des – sind: Haushaltsüberwachung, Feststellung von drohenden ⇒ Haushaltsnotlagen, gegebenenfalls Überwachung von Sanierungsprogrammen und der Verpflichtungen der Konsolidierungshilfenländer, Überprüfung der „Fortschrittsberichte Aufbau Ost“ und Koordinierung der ⇒ Haushalts- und ⇒ Finanzplanungen. Der mindestens zweimal jährlich tagende - kann Mehrheitsbeschlüsse mit den Stimmen von zwei Dritteln der Länder und der Stimme des Bundes fassen.

Standards staatlicher Doppik

Durch das Gesetz zur Modernisierung des ⇒ Haushaltsgrundsätzgesetzes wird zugelassen, dass die Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder in ihrem Rechnungswesen alternativ zum bisherigen kameralen Rechnungswesen nach den Grundsätzen der staatlichen ⇒ doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet werden kann. Als untergesetzliche Normierung zum HGrG werden in den „Standards staatlicher Doppik“ für die öffentlichen Haushalte einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Darstellungsregeln festgelegt und die Abschlüsse auf staatlicher Ebene geregelt. Die Standards staatlicher Doppik werden jeweils durch Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder umgesetzt.

Stelle

– ist eine im ⇒ Stellenplan (Teil des ⇒ Haushaltsplans) nach Entlohnungsgruppe für Beschäftigte (nicht Beamtinnen/Beamte) aufgeführte Stelle.

Stellenindex

– drückt die durchschnittliche Wertigkeit der besetzten ⇒ Planstellen und ⇒ Stellen einer Verwaltungseinheit aus. Veränderungen im – werden mittels Bonus bzw. Malus (⇒ Bonus-Malus-System) auf die ⇒ Beschäftigungszielzahl sanktioniert.

Stellenplan

Der – weist die ⇒ Planstellen für Beamte und die ⇒ Stellen für Beschäftigte nach ⇒ Produktgruppen bzw. ⇒ Kapiteln unterteilt aus. Er ist Bestandteil des ⇒ Haushaltsplans.

Stellenübersicht

Die – ist Bestandteil des ⇒ Wirtschaftsplans. Sie enthält die erforderlichen ⇒ Stellen für Beschäftigte sowie nachrichtlich die ⇒ Planstellen für Beamtinnen/Beamte. Letztere sind bestimmend im ⇒ Stellenplan des Rechtsträgers zu führen.

Stellenvolumen

– entspricht der Summe der vollen ⇒ Stellen und der auf volle Stellen umgerechneten Teilzeitstellen.

Steuern

– sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein (§ 3 Abgabenordnung).

Struktureller Finanzierungssaldo

– ist der um konjunkturelle und sonstige temporäre, sog. Einmaleffekte bereinigte
⇒ Finanzierungssaldo.

Zur Berechnung wird der Finanzierungssaldo einschließlich Auslaufperiode in der Abgrenzung der vierteljährlichen Kassenstatistik des Statistischen Bundesamtes zu Grunde gelegt. Dieser Wert wird um ⇒ finanzielle Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben bereinigt. Es sind ⇒ periodengerechte Zuordnungen bei Umsatzsteuer, die Einnahmen und Ausgaben im horizontalen Länderfinanzausgleich sowie die Einnahmen aus allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen vorzunehmen. Hinzuzurechnen sind die ⇒ Finanzierungssalden aller Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung. Der Finanzierungssaldo ist um unmittelbare konjunkturbedingte Effekte (⇒ Konjunkturbereinigung) sowie Abweichungen, die sich aus Schätzabweichungen gegenüber der Mai-Steuerschätzung des Vorjahres ergeben, zu bereinigen.

Stundung

– ist ein befristetes Hinausschieben der Geltendmachung einer fälligen Forderung.

Sie ist nur zulässig, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Schuldner verbunden wäre und die Erfüllung des Anspruchs durch die – nicht gefährdet wird. Die – soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Eine – wird nur auf Antrag gewährt.

Teilzeitmodell

⇒ Altersteilzeit bzw. ⇒ Altersteilzeit-Rückstellungen

Temporäre Projektmittel für Personal

– sind Mittel, mit denen auf temporär auftretende Personal-Mehrbedarfe für einzelne Verwaltungsaufgaben reagiert wird. Ein Beispiel hierfür sind Mittel für hohe Arbeitsspitzen bei Wahlen, Zensus oder ähnlichen temporären Aufgaben. Die – gehen somit über die auf der Basis der von ⇒ Beschäftigungszielzahlen gebildeten ⇒ Personalbudgets hinaus. Die Ausweisung dieser Mittel erfolgt in einem eigenen ⇒ Budgetbereich.

Top-down

– ist die „von oben nach unten“ vorgenommene Ermittlung der Ressourcen für die Erreichung eines bestimmten Zieles. Gegenteil von ⇒ Bottom-up.

Überplanmäßige Einnahme/Ausgabe

– ist eine zusätzliche, über das ⇒ Haushaltssoll hinausgehende Einnahme/Ausgabe; eine überplanmäßige Ausgabe Bedarf der parlamentarischen Bewilligung.

Überschuss

Ist der positive Unterschied zwischen den tatsächlich eingegangenen Gesamteinnahmen (Ist) und den tatsächlich geleisteten Gesamtausgaben (Ist). Ein Überschuss ist in den nächsten festzustellenden ⇒ Haushaltsplan als Einnahme einzustellen.

Übertragbarkeit/Übertragbare Ausgaben

Ausnahme vom Grundsatz der ⇒ Jährlichkeit. Übertragbar sind nach der LHO alle Ausgaben für ⇒ Investitionen und Ausgaben aus ⇒ zweckgebundenen Einnahmen sowie andere Ausgaben, für die der ⇒ Haushaltsplan einen Übertragbarkeitsvermerk vorsieht. Im ⇒ Haushaltsgesetz werden weitere Übertragbarkeiten geregelt.

Umlaufvermögen

Als – werden alle Vermögensgegenstände bezeichnet, die dazu bestimmt sind, kurzfristig der Verwaltung zu dienen (z. B. Vorräte).

Verantwortliche im Produktgruppenhaushalt

Personen, die im Sinne der Zusammenführung von Fach- (Leistungs-), Personal- und Finanzverantwortung für jeden ⇒ Produktplan, jeden ⇒ Produktbereich und jede ⇒ Produktgruppe im ⇒ Produktgruppenhaushalt als Verantwortliche benannt wurden. Diese Verantwortung schließt die bisherige Funktion des ⇒ Beauftragten für den Haushalt ein. Die Mindestanforderungen zu den Verantwortlichkeiten werden in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte konkretisiert.

Verjährung

– bezeichnet den zeitlichen Ablauf der Durchsetzbarkeit eines Anspruchs: Ein verjährter Anspruch besteht weiterhin, er ist nur nicht mehr durchsetzbar und somit wirkungslos geworden.

Die Verjährungsfrist kann nur durch den Eintritt einer Hemmung oder den Neubeginn der Verjährung verändert werden. Bei ⇒ Gebühren, ⇒ Beiträgen und ⇒ Steuern erlischt der Anspruch mit Eintritt der Verjährung.

Verlustvortrag

A) – ist der im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte auf das Folgejahr vorgetragene, aufgrund von nicht ausgeglichenen ⇒ Mindereinnahmen zum Ende des ⇒ Haushaltsjahres festgestellte Verlust. Ein – bedarf der Zustimmung des ⇒ Haushalts- und Finanzausschusses und ist grundsätzlich im Folgejahr durch ⇒ Mehreinnahmen oder ⇒ Einsparungen auszugleichen. Im Ausnahmefall wird ein Verlust auch für den Fall von ⇒ Mehrausgaben vorgetragen.

B) – wird in der ⇒ Vermögensrechnung in dem Posten Gewinnvortrag/Verlustvortrag in der Regel das kumulierte Jahresergebnis aus den Vorjahren ausgewiesen. (⇒ Finanzbuchhaltung).

Vermögensnachweis

– ist die zusammengefasste Übersicht über das Vermögen und die Schulden zum Schluss des jeweiligen ⇒ Haushaltsjahres.

Vermögensplan

– enthält alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des ⇒ Wirtschaftsjahres, die sich aus Änderungen des ⇒ Anlagevermögens (z. B. Ankauf oder Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Eigenbetriebes ergeben sowie die notwendigen ⇒ Verpflichtungsermächtigungen. Der – ist Bestandteil des ⇒ Wirtschaftsplans.

Vermögensrechnung

– ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung der Vermögenswerte (Aktiva) und der Finanzierung (Passiva). In privatwirtschaftlichen Unternehmen wird die – als ⇒ Bilanz bezeichnet.

Verpflichtungsermächtigung

– ist die Ermächtigung zum Eingehen von rechtlichen Bindungen, die zu Ausgaben in künftigen ⇒ Haushaltsjahren führen. Eine – ist im ⇒ Haushaltsplan gesondert zu veranschlagen und darf im Haushaltsvollzug grundsätzlich erst nach Einwilligung durch die Senatorin für Finanzen in Anspruch genommen werden; vgl. § 16 und 38 LHO.

Verpflichtungsgrad

Nach dem ⇒ Quotenmodell werden die Ausgabe- ⇒ Haushaltsstellen jeweils mit einem – versehen, der nach Disponibilität der Ausgabe festgestellt wird.

Versorgungslastenteilung

– ist ein Modell der laufenden Erstattung von Versorgungsbezügen durch ein pauschalisiertes Abfindungsmodell zum Zeitpunkt des Dienstherrnwechsels.

Versorgungsumlage

– werden durch ⇒ Haushaltsgesetz zum Zwecke der Versorgungsvorsorge durch Umlagen auf die Bezüge von Beamtinnen/Beamten und ruhelohnanwartschaftsberechtigten Beschäftigten in ausgegliederten Verwaltungseinheiten festgelegt.

Versorgungsvorsorge

Zum Zwecke der Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben werden ⇒ Versorgungszuschläge, ⇒ Versorgungsumlagen, Verbeamtungseffekte und Entlastungseffekte aus der Absenkung des Versorgungsniveaus kapitalbildend der Anstalt zur Bildung einer Rücklage für – zugeführt.

Versorgungszuschlag

Zuschläge auf die Bezüge bei refinanzierter Beschäftigung (vgl. ⇒ Refinanzierung) von Beamtinnen/Beamten und ruhelohnanwartschaftsberechtigten Beschäftigten durch ⇒ Haushaltsgesetz (Vollkostendeckung).

Vollständigkeit

Grundsatz, nach dem alle Einnahmen und alle Ausgaben einer Gebietskörperschaft im ⇒ Haushaltsplan zu erfassen sind.

Vollzeitäquivalente (VZÄ)

– ist der Beschäftigungsanteil im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung. Die – ist die zentrale Messgröße beim ⇒ Beschäftigungsvolumen.

Voranschläge

– sind die von den einzelnen Behörden unter Beteiligung der Ausschüsse/Fachdeputationen erstellten Vorentwürfe der Haushalte.

Vorgriffe

– sind ⇒ Mehrausgaben bei ⇒ übertragbaren Ausgaben.

Vorläufige Haushaltsführung

Wenn bis zum Schluss eines ⇒ Haushaltsjahres der ⇒ Haushaltsplan für das folgende Jahr noch nicht festgestellt wurde, ist der Senat gem. Art. 132a LV ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen weiterzuführen,
- um rechtlich begründete Verpflichtungen der FHB zu erfüllen,
- um bereits begonnene Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den ⇒ Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Die Bewirtschaftung des Haushalts in dieser Zeit wird als – bezeichnet.

Wahrheit

Grundsatz, nach dem die in einem ⇒ Haushaltsjahr voraussichtlich zu erwartenden Einnahmen sowie die zu leistenden Ausgaben mit größtmöglicher Genauigkeit zu errechnen oder zu schätzen sind.

Wirkung/Wirkungsorientierung

Vgl. ⇒ Outcome.

Wirtschaftlichkeit

Grundsatz, nach dem die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist. Die günstigste Zweck-Mittel-Relation besteht darin, dass entweder

- ein bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Einsatz von Mitteln (Sparsamkeitsprinzip) oder
- mit einem bestimmten Einsatz von Mitteln das bestmögliche Ergebnis (Ergiebigkeitsprinzip) erzielt wird.

Unter Berücksichtigung von § 7 LHO steht der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit in seiner Ausprägung als Sparsamkeitsprinzip im Vordergrund. vgl. ⇒ Sparsamkeit.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

– liefern Entscheidungsgrundlagen zur Umsetzung der Grundsätze der ⇒ Wirtschaftlichkeit und ⇒ Sparsamkeit im Einzelfall. Die Grundsätze sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die die Einnahmen und Ausgaben der Haushalte unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Dies betrifft sowohl Maßnahmen, die nach einzelwirtschaftlichen Kriterien als auch Maßnahmen, die nach gesamtwirtschaftlichen Kriterien zu beurteilen sind. Unter die Maßnahmen fallen auch Organisationsveränderungen und Gesetzgebungsvorhaben sowie sämtliche sonstigen Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen sowie Einnahmeverbesserungen Bremens bzw. Bremerhavens führen bzw. führen können. Methoden der – sind in der „Anleitung für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für einzelwirtschaftliche Verfahren in der bremischen Verwaltung“ sowie in der „Anleitung für die Bewertung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen“ beschrieben.

Wirtschaftsjahr

– entspricht in der Regel dem Kalenderjahr; vgl. ⇒ Haushaltsjahr.

Wirtschaftsplan (Sondervermögen)

Der – ist von den ⇒ Eigenbetrieben vor Beginn eines jeden ⇒ Wirtschaftsjahres aufzustellen. Er besteht aus dem ⇒ Erfolgsplan, dem ⇒ Vermögensplan und ggf. der ⇒ Stellenübersicht. Bei der Aufstellung ist die Betriebsleitung verpflichtet, ⇒ Erlöse und Aufwendungen, die die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinden betreffen, mit diesen in Übereinstimmung zu bringen. Der – hat die gleiche Funktion wie der ⇒ Haushaltsplan und wird diesem beigelegt.

WU-Übersicht

Standardisiertes Formblatt für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, das die Methoden-, Alternativenauswahl sowie Zeitpunkte und Kriterien für Erfolgskontrollen dokumentiert. Bedarf es vor der Planung und Durchführung einer Maßnahme mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen einer gesonderten Gremienbefassung (hierzu gehören insbesondere Befassungen von parlamentarischen Ausschüssen, Deputationen), ist der Vorlage eine – in der Planungsphase beizufügen.

Zielzahl

Vgl. ⇒ Beschäftigungszielzahl.

Zinsen

– sind der Preis für die Überlassung von Kapital bzw. Geld.

Zinslastquote

– ist der Anteil der Zinsausgaben für Kredite an den ⇒ bereinigten Ausgaben.

Zinssteuerquote

– ist der Anteil der Zinsausgaben für Kredite an den Einnahmen aus ⇒ Steuern, ⇒ Länderfinanzausgleich und ⇒ Bundesergänzungszuweisungen.

Zuwendungen

– sind Leistungen nach § 23/44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften aus dem öffentlichen Haushalt an Stellen außerhalb der Verwaltung zur Erfüllung von Aufgaben, an denen die öffentliche Hand ein erhebliches Interesse hat. Es wird unterschieden nach institutionellen und Projektförderungen.

Zweckbestimmung

– ist der im ⇒ Haushaltsplan bei jeder ⇒ Haushaltsstelle konkret genannte Entstehungsgrund einer Einnahme bzw. Verwendungszweck einer Ausgabe. Die Verwaltung ist im Rahmen des Haushaltsvollzugs an diese Zweckbestimmungen gebunden, d. h. das Ausgabemittel lediglich für den jeweiligen Verwendungszweck eingesetzt werden dürfen.

Zweckgebundene Einnahme

Die – ist eine Einnahme, deren Verwendung per Gesetz oder anderer Rechtsvorschriften bzw. durch den Geldgeber vorgegeben ist. Eine – ist im ⇒ Haushaltsplan durch ⇒ Haushaltsvermerk gesondert auszuweisen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AfA	Absetzung für Abnutzung
AH-Konto	Außerhaushaltsmäßiges Konto
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKF	Bremer Kapitaldienstfonds
DHS	Dezentrale Haushaltssteuerung
Doppik	Doppelte Buchführung in Konten
FHB	Freie Hansestadt Bremen
Föko	Föderalismuskommission
IöR	Integriertes öffentliches Rechnungswesen
IT	Informationstechnik, -technologie
GG	Grundgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GwG	Geringwertige Güter
Ku	künftig umzuwandeln
Kw	künftig wegfallend
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
ÖPP	Öffentlich Private Partnerschaften
PEP	Personalentwicklungsplanung
PPP	Public private partnership
PuMa	Personalverwaltung und -management
RLBau	Richtlinie für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben
TV-L	Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VZÄ	Vollzeitäquivalente
ZR – GPL	Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan

4. Weitere Informationen zur Finanzpolitik und zum Haushalt in Bremen

Die Senatorin für Finanzen hat eine Reihe weiterer Informationen zur Finanzpolitik und zum Haushalt Bremen erarbeitet.

- Finanzplan 2010 – 2014 Stadtstaat Bremen
- Benchmarking-Berichte
- Personalbericht 2010
 - Band I Jahresbericht zu Personalstruktur und Personalausgaben des Jahres 2009
 - Band II Jahresbericht zu Personalstruktur und Personalausgaben des Jahres 2009 nach Produktplänen
- Personalmanagement in der Freien Hansestadt Bremen – Grundinformationen von A bis Z –
- Personal 2020
 - Personalpolitische Perspektiven und Arbeitsprogramm für den öffentlichen Dienst der Freien Hansestadt Bremen bis 2020
- Beteiligungsbericht der Freien Hansestadt Bremen 2009/2010
- Handbuch "Beteiligungsmanagement der Freien Hansestadt Bremen"

Detaillierte Auskünfte dazu erteilen die einzelnen Abteilungen bei der Senatorin für Finanzen.

Auch im Internet unter www.finanzen.bremen.de werden Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten der Senatorin für Finanzen wie z.B. Haushalts- und Finanzmanagement, Steuerfragen, das Liegenschafts- und Beteiligungscontrolling und die Personalgewinnung und -entwicklung ebenso wie die umfassende Reform der Verwaltung bereit gestellt.